

## 7 Durchführungsbestimmungen



# Durchführungsbestimmungen

**Allgemeinverbindliche Vorschriften  
über die Beschaffenheit und  
Ausgestaltung der Spielkleidung**

---

**Anti-Doping-Richtlinien**

---

**Richtlinien zur Verbesserung  
der Sicherheit bei Bundesspielen**

---

**Richtlinien zur einheitlichen Behandlung  
von Stadionverboten**

---

**Fußballspiele in der Halle**

---

**Richtlinien für  
Benefiz- und Abschiedsspiele**

---

**Richtlinien für Spiele  
mit ausländischen Mannschaften**



---

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SPIELORDNUNG**



---

## Präambel

Die Durchführungsbestimmungen ergänzen die §§ 40 ff. des Besonderen Teils der DFB-Spielordnung. Sie gelten unmittelbar für die Abschnitte B II, B III und C. Für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele (Abschnitt B I) gelten die vom Ligaverband erlassenen Bestimmungen der Spielordnung Liga, soweit sie dem Ligaverband zur Regelung übertragen sind.

## ALLGEMEINER TEIL

### 1. Spielfeld und Stadion

#### § 1

##### Platzanlage

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußball-Regeln (Regel 1) und ist daher von Werbung durch Dritte freizuhalten. Über Ausnahmen befindet der DFB.

#### § 2

##### Platzsperre

Wird gegen einen Verein eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele auf einem Platz auszutragen, der mindestens 30 Kilometer entfernt liegt und nicht ebenfalls einer Platzsperre unterworfen ist.

Erzielt der Verein, gegen den eine Platzsperre verhängt ist, gegenüber den möglichen Einkünften auf seiner Platzanlage Mehreinnahmen, sind diese abzuführen. Über die Verwendung entscheidet das Präsidium des DFB.

#### § 3

##### Spielfläche

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Die Spielfeldabmessung muss 105 Meter x 68 Meter betragen. Der DFB-Spielausschuss kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 Meter x 80 Meter betragen.

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden, wenn diese nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen („1 Star“) entsprechen. Bei Bundesspielen der Junioren und Juniorinnen und der 2. Frauen-Bundesliga ist als Ausweichplatz auch ein anderer Kunstrasenplatz zulässig. Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen.

---

## § 4

### **Beschaffenheit**

Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Sportplatzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufnehmen zu können. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.

Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden.

## § 5

### **Tornetze**

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstreben zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

## § 6

### **Flutlicht**

1. Flutlichtanlagen in Stadien der 3. Liga müssen den Anforderungen der Anlage 1 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen entsprechen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
  - 2.1 Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
  - 2.2 Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
  - 2.3 Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, sollte eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein. Bei TV-Live-Übertragungen muss in jedem Fall die Ersatzstromversorgung gewährleistet sein.

Darüber hinaus haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:

- 3.1 Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich geprüft und gereinigt werden.

- 
- 3.2 Bei jedem Spiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
  - 3.3 Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

## § 7

### **Bespielbarkeit**

1. Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.
2. Der Schiedsrichter ist unmittelbar nach Ankunft am Spielort verpflichtet, bei möglicher Unbespielbarkeit des Platzes unverzüglich den zuständigen Spielleiter über die DFB- bzw. Verbandsgeschäftsstelle in Kenntnis zu setzen, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern kann. Von der Absetzung eines Spieles sind alle Beteiligten sofort zu benachrichtigen.
3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtern haben. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
4. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Bespielbarkeit festzuhalten.
5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen dem Spielleiter über die zuständige Geschäftsstelle bekannt zu geben, damit der Spielleiter über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entscheiden kann.
6. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen.
7. War ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht bespielbar, so soll der Spielleiter die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen.
8. Über die eventuelle Schließung eines mobilen Stadionsdachs wird am Tag vor dem Spieltag, spätestens jedoch vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn, auf Vorschlag des Heimvereins durch den Schiedsrichter endgültig entschieden. Die Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich. Grundsätzlich muss das Stadionsdach offen bleiben, ausgenommen, wenn schlechte Witterungsbedingungen eine Schließung rechtfertigen. Wird beschlossen, das Stadionsdach zu schließen, muss das Dach während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

---

## § 8

### **Stadionuhr**

Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) können in Betrieb genommen werden. Der Zeitanzeiger muss in der Stellung 45.00 Minuten bzw. 90.00 Minuten gestoppt werden.

## § 9

### **Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafel**

Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden.

Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z. B. Musikeinspielungen, möglich sind.

Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

Anzeige- und Videotafeln dürfen während des gesamten Veranstaltungszeitraums, also auch während des laufenden Spieles, zum Einsatz gebracht werden. Die Nutzung der Anzeige- und Videotafeln zur Vermittlung von Werbebotschaften in Form von Bewegtbildern beschränkt sich auf die Zeiträume vor und nach einem Spiel sowie während der Halbzeitpause.

Die Live-Übertragung von Spielbildern auf der Videotafel bedarf der Zustimmung des DFB, der die Vereine von Spieljahr zu Spieljahr über den zur Verfügung stehenden Nutzungsumfang sowie die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen informiert.

## § 10

### **Zusätzliche Tribünen**

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung der spielleitenden Stelle gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

---

## § 11

### **Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen**

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

## **2. Spielansetzungen**

### § 12

#### **Meldungen an die spielleitende Stelle**

Die Vereine haben zur Gewährleistung einheitlicher spieltechnischer und organisatorischer Bedingungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wettbewerbe der spielleitenden Stelle folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldung eines Naturrasen-Spielfeldes mit einer Erklärung, dass das gemeldete Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht, und Angaben über Lage, Ausmaße, Flutlicht sowie Anzahl der Sitz- und Stehplätze der Platzanlage; § 3 Absatz 2 (Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen) bleibt unberührt. Lizenzligavereine, Vereine der 3. Liga und Frauen-Bundesligavereine sowie Vereine der 2. Frauen-Bundesliga brauchen die Meldung für den Vereinspokalwettbewerb nicht zu wiederholen, wenn die für die Meisterschaftsspiele gemeldete Platzanlage auch für diesen Wettbewerb benutzt werden soll und für alle Pokaltermine zur Verfügung steht.
2. Liste der Amateur-Spieler, die eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpass-Nummern und einer Bestätigung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband. Nachmeldungen müssen spätestens drei Tage vor einem Spiel eingegangen sein. Einer Meldung der Lizenzspieler bedarf es nicht.
3. Schriftlicher Nachweis darüber, dass die veranstaltenden Vereine eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche abgeschlossen haben, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung ihres Spielbetriebes erhoben werden können. Eines Nachweises bei Verbandsauswahl- und bei Lizenzspieler-Mannschaften bedarf es nicht.
4. Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung.  
§ 32 dieser Bestimmungen ist zu beachten.
5. Eintrittspreise aller Platzkategorien.

### § 13

#### **Spieltag und Anstoßzeit**

1. Die Spiele sollen grundsätzlich am Wochenende, die der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sonntags, durchgeführt werden.  
Pflichtspiele – Juniorenspiele und Spiele der Frauen-Bundesliga sowie Spiele der 2. Frauen-Bundesliga ausgenommen – beginnen am Wochenende grundsätzlich um 15.30 Uhr. Spiele der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga beginnen sonntags grundsätzlich um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr.

Im Laufe der Woche beginnen sie grundsätzlich um 19.30 Uhr oder um 20.00 Uhr.

Die Vereine können sich nicht weigern, Pflichtspiele unter Flutlicht auszutragen. Die spielleitende Stelle kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen.

2. Die Zusammenlegung von Meisterschafts- und Pokalspielen auf einen Spieltag an einem Spielort ist nicht statthaft.

Konkurrieren Pflichtspiele am gleichen Ort, so haben grundsätzlich die Regelspieltage des Rahmenterminkalenders Vorrang vor Nachholterminen. Konkurrieren Pokalspiele am gleichen Ort, so hat der veranstaltende Verein der höheren Spielklasse den Vorrang. Bei Gleichklassigkeit entscheidet im Falle nicht zu erzielender Einigung unter den beteiligten Vereinen das Los. Pflichtspiele im Sinne dieser Vorschrift sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele und europäische Wettbewerbsspiele.

Aus übergeordneten Gesichtspunkten kann der Spielausschuss des DFB eine andere Regelung treffen.

#### § 13a

### **Rahmenterminplanung und Terminlisten in der 3. Liga**

1. Rahmenterminplanung

Für jedes Spieljahr wird durch den Spielleiter der 3. Liga ein Rahmenterminplan erstellt. Der von dem Spielleiter erarbeitete Rahmenterminplan ist nach Bestätigung durch den Spielausschuss den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen der 3. Liga schriftlich bekannt zu geben.

2. Terminlisten

Die Terminlisten mit den Spielansetzungen der 3. Liga sind den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu geben. Pflichtspiele der 3. Liga und die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga haben Vorrang vor Spielen der Regional- und Landesverbände. Vereine haben Vorschläge für Spieltermine und Ansetzungen bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahres dem Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge durch den Spielleiter besteht nicht.

#### § 14

### **Zeitliche und örtliche Änderungen**

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der Genehmigung des Spielleiters. Anträge auf Änderung des Austragungsortes müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, beim Spielleiter eingegangen sein. In der 3. Liga sind Anträge der Vereine einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Grundsätzlich sind nur Verlegungen auf einen vorgezogenen Spieltermin möglich.
2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss der Spielleiter den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen. Ausgefallene und abgebrochene Spiele können vom Spielleiter ohne Einhaltung der Vier-Tage-Pflicht angesetzt werden.

3. Im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind Spielverlegungen, insbesondere zur Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund höherer Gewalt und auf Antrag von Vereinen möglich.
4. Für Spielverlegungen auf Antrag der beteiligten Vereine wird eine Gebühr fällig. Diese Gebühr beträgt bei Spielverlegungen in der 2. Frauen-Bundesliga € 150,00, bei Spielverlegungen in der Frauen-Bundesliga € 300,00. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga kann unter Berücksichtigung des Grundes der Spielverlegung auf die Gebühr verzichten.
5. § 50 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

## § 15

### **Absetzung wegen Erkrankung von Spielern**

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sport-typische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) nicht zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Spielleiter das Recht, einen vom DFB beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein.

Zusätzlich ist bei Spielen von Lizenzspieler-Mannschaften im DFB-Vereinspokal zu prüfen, ob der antragstellende Verein den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateurspielern in der Lizenzspieler-Mannschaft beim Spielleiter beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Spielleiter begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzspieler-Mannschaft spielberechtigte Amateurspieler zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.

## § 16

### **Anreise**

Zur Anreise sollen nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Als solche gelten Eisenbahn, Flugzeug und Omnibusse öffentlicher und privater Omnibusunternehmer, die aufgrund einer Konzession für den Personenverkehr zugelassen sind. Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.

## § 17

### **Nichtantreten**

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist eine Verhandlung über den Einwand der höheren Gewalt nicht erforderlich, wenn der Spielgegner gegenüber dem Vorsitzenden des Sportgerichts die Berechtigung des Einwandes schriftlich anerkennt.

---

## § 18

### **Ausgefallene Spiele**

Ausgefallene und abgebrochene Spiele müssen am folgenden spielfreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden, es sei denn, der Spielleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin, weil an dem darauf folgenden Dienstag oder Mittwoch übergeordneter Spielbetrieb stattfindet. Bestehen Zweifel, ob übergeordneter Spielbetrieb stattfindet, gilt der jeweilige offizielle Rahmen-terminkalender des DFB.

Nachholspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sollen nach Möglichkeit an einem Wochenende angesetzt werden.

## § 19

### **Spielaufsicht**

Der Spielleiter kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Der Spielleiter gibt den beteiligten Vereinen den Beauftragten namentlich bekannt. Dieser setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung und zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber dem Spielleiter schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse ist er hierzu verpflichtet.

## **3. Organisation der Veranstaltung**

### § 20

#### **Verantwortlichkeit**

Der Platzverein bzw. der vom DFB bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich.

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind verbindlich und zu beachten.

### § 21

#### **Platzordnung**

1. Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich; erforderlichenfalls sind mit der Polizei die nötigen Absprachen zu treffen. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Einzelheiten der persönlichen Voraussetzungen, materiellen Ausstattung und wahrzunehmenden

- 
- Aufgaben ergeben sich aus § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen. Die Verantwortung des Platzvereins umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.
  3. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel mindestens fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

## § 22

### **Alkoholverbot und Getränkeausschank**

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen ergeben sich aus § 23 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.
2. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling usw.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

## § 23

### **Mannschaftsbetreuer im Innenraum**

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 Personen). Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

- 
2. Anweisungen von den Tor- und Seitenlinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgegebenen Zone erlaubt. Die Coaching-Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben in den Amtlichen Fußballregeln zu markieren.
  3. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
  4. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.

## § 24

### **Presse-, Hörfunk- und Fernsehvertreter**

1. Vertreter der Presse, des Hörfunks und Fernsehens dürfen während des Spiels und in der Pause nicht im Innenraum des Stadions und in den Zugängen hierzu tätig sein.  
Ausgenommen hiervon sind lediglich Pressefotografen, Fernsehkameralleute und gegebenenfalls das zur Bedienung einer elektronischen Fernsehkamera erforderliche Personal. Für diesen Personenkreis dürfen Sonderausweise zum Betreten des Innenraums und zur Tätigkeit an den ihnen zugewiesenen Plätzen ausgegeben werden.
2. Fotografen dürfen Aufnahmen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 Meter seitlich von den Torpfosten und von dort zwei Meter hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen. Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten, noch während des Spieles das Spielfeld betreten. Sie sollen sich auch nicht direkt hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 Meter betragen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlicht während des Spiels nicht gestattet. Bei allen Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen.
3. Für die vom Ligaverband veranstalteten Bundesspiele gilt die vom Ligaverband erlassene Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte des Ligastatuts (OVR).

## § 25

### **Regelung für Eintrittskarten**

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften  
Für die Gastvereine sind 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten im überdachten Bereich sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 600 Karten

- 
- anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft. Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten nebeneinander liegender Plätze aus der ersten Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der zweiten Kategorie sowie drei Durchfahrtscheine.
2. Dauerkarten  
Dauerkarten der Lizenzligen, der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der jeweiligen Spielklasse.
  3. Ehrenkarten  
Als Ehrenkarten sind abzugeben: fünf Ehrenkarten der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken mit vier Durchfahrtscheinen für die DFB-Zentralverwaltung; je fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für den Regional- und Landesverband des Platzvereins sowie bei Amateur-Wettbewerben auch für den Landesverband der Gastmannschaft.  
In der Regionalliga sind durch den Platzverein zusätzlich drei Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine an die für die jeweilige Spielleitung zuständige Geschäftsstelle des Regionalverbandes auszugeben, wenn diese aufgrund der Ligeneinteilung nicht dem Regionalverband des teilnehmenden Vereins entspricht.
  4. Pressekarten  
Pressekarten werden im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Sportjournalisten oder dem örtlichen Sportpresse-Verein ausgegeben. Die Höchstzahl beträgt bei Heimspielen im DFB-Vereinspokal bei Beteiligung von Bundesliga-Vereinen 100, Vereinen der 2. Bundesliga 50 und Amateurvereinen 25.
  5. Schiedsrichterkarten  
Für jedes Bundesspiel sind bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Landesverband an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.
  6. Juniorspiele  
Die Nummern 4 und 5 gelten nicht für Spiele von Junioren- und Nachwuchs-Mannschaften. Hier kann Personen mit gültigem Schiedsrichter- oder Presseausweis freier Eintritt gewährt werden.
  7. Ausnahmen  
Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.  
Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.
-

---

Die Durchführung von Kartensonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 10% des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

## § 26

### **Vorspiele/Nebenveranstaltungen**

Die Durchführung von Vorspielen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn es sich bei den Spielgegnern um Mannschaften des DFB und Vereine seiner Mitgliedsverbände handelt und dadurch das Hauptspiel (Pflichtspiel) nicht gefährdet wird.

Andere mit dem Spiel verbundene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Spelausschusses.

## **4. Durchführung des Spiels**

### § 27

#### **Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung muss bei Vereinsspielen grundsätzlich durch einen gültigen Spielerpass – bei Lizenzvereinen durch Vorlage der Spielberechtigungsliste des Ligaverbandes, bei Vereinen der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga durch Vorlage der jeweiligen Spielberechtigungsliste des DFB – nachgewiesen werden und ist bei Länderpokalspielen auf späteres Verlangen zu belegen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste und die Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen auf diesem zu vermerken.

### § 28

#### **Spielbericht**

Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielberichtsbogen ausfertigen und dem Schiedsrichter unter Beachtung der Vorschriften des § 27 überreichen.

§ 30 dieser Vorschrift ist zu beachten.

Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie bestätigen damit, dass sie von allen Eintragungen auf dem Spielbericht Kenntnis genommen haben. Die Spielerpässe und die Zweitschrift des Spielberichts sind beim Schiedsrichter abzuholen. Nachträgliche Sonderberichte des Schiedsrichters sind im Spielbericht anzukündigen.

---

Der Platzverein hat dem Schiedsrichter je einen an die DFB-Zentralverwaltung und den betreffenden Spielleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben.

## § 29

### **Spielführer**

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Der Spielführer ist Ansprechpartner für die Entgegennahme übergeordneter polizeilicher Anweisungen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spieles muss ein Vertreter benannt werden und die Spielführer-Armbinde tragen.

## § 30

### **Auswechselspieler**

1. Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 Spielern für eine Mannschaft einzutragen.

Änderungen bzw. Ergänzungen von Spielernamen dürfen danach bis spätestens zum Spielbeginn nur noch unter Kenntnisnahme beider Mannschaftenverantwortlicher und des Schiedsrichters erfolgen. Andere Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.

2. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler sind als ihrer Mannschaft zugehörig zu betrachten und damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters unterstellt. Für jedes Vergehen unterliegt der Auswechselspieler derselben Strafbefugnis wie jeder andere Spieler, mag er eingesetzt werden oder nicht.

## § 31

### **Spielerwechsel**

1. Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.
2. Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummerntafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt.

## § 32

### **Spielkleidung**

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Kleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.

---

Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Vereine rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.

Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt auch bei Auswärtsspielen. Die Ersatz-Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden, dies gilt auch für die Ersatz-Torwart-Kleidung.

Im Übrigen gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.

## § 33

### **Rückennummern**

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung hat in der üblichen Form von 1 bis 11 zu erfolgen. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 bis 18 zu versehen. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

Vor Beginn einer Spielzeit können ergänzende bzw. von Absatz 1 abweichende Richtlinien über die Art der Verwendung von Rückennummern und ihre Ergänzung durch Spielernamen verabschiedet werden. In diesen können auch für eine Saison je Spieler eine feste Rückennummer und die Anbringung des Spielernamens festgelegt werden.

Die Verabschiedung obliegt für Amateur-Mannschaften in DFB-Wettbewerben dem Spielausschuss und für Mannschaften der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

## § 34

### **Verletzungen**

Der Schiedsrichter hat, wenn nach seiner Ansicht ein Spieler ernstlich verletzt ist, diesen unverzüglich vom Spielfeld bringen zu lassen, damit das Spiel rasch fortgesetzt werden kann.

Wenn ein Spieler nur leicht verletzt ist, soll das Spiel deswegen nicht unterbrochen werden. Ein Spieler, der in der Lage ist, zur Seiten- oder Torlinie zu gehen, um sich pflegen zu lassen, soll nicht auf dem Spielfeld behandelt werden.

## § 35

### **Spielausfall bzw. Spielabbruch wegen schlechter Sichtverhältnisse**

Der Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen bzw. muss es abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr zulassen.

---

## § 36

### **Spielbälle/Balljungen**

Vom Heimverein sind für jedes Spiel mindestens zehn Spielbälle (bei Schnee farbige Bälle) bereitzustellen.

Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten.

Mindestens acht Balljungen sind gemäß der dazu erlassenen Bestimmungen der FIFA um das Spielfeld herum zu platzieren.

## § 37

### **Verlängerung**

Zwischen dem Ende eines Spiels und einer notwendig werdenden Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer Pause von fünf Minuten und wird dann ohne eine weitere Halbzeitpause fortgesetzt.

## **5. Schiedsrichter und -Assistenten**

### § 38

1. Schiedsrichter und -Assistenten werden von der DFB-Schiedsrichter-Kommission angesetzt.
2. Bei Bundesspielen werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.
3. In Amateur-Wettbewerben der Herren können Schiedsrichtergespanne aus neutralen Landesverbänden angesetzt werden, in jedem Falle muss der Schiedsrichter einem nicht beteiligten Landesverband angehören.
4. Bei den Spielen der Frauen- und 2. Frauen-Bundesliga und den Relegationsspielen zum Verbleib in der 2. Frauen-Bundesliga werden neutrale Schiedsrichter angesetzt. In Ausnahmefällen kann die Schiedsrichter-Kommission auf einen Schiedsrichter eines Verbandes der beteiligten Mannschaften zurückgreifen. Schiedsrichter-Assistenten können dem Landesverband der Heimmannschaft angehören.

In anderen Frauen-Wettbewerben können Schiedsrichter dem Landesverband der Heimmannschaft oder der Gastmannschaft angehören, die Schiedsrichter-Assistenten auf jeden Fall dem Landesverband der Heimmannschaft.

Bei Frauen-Wettbewerben sollen möglichst weibliche Schiedsrichter und -Assistenten angesetzt werden. Dabei können die Schiedsrichterinnen mit ihrem im Verband gebildeten Gespann nominiert werden.

5. Die anfallenden Schiedsrichterkosten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga werden halbjährlich zu gleichen Teilen auf die Vereine umgelegt. Im DFB-Vereinspokal bezahlt der DFB zunächst diese Auslagen und stellt diese den Vereinen in Rechnung.

Bei Amateur- und Junioren-Wettbewerben zahlen die jeweiligen Heimmannschaften diese Auslagen und setzen sie bei Spielen mit Einnahmeteiligung ab.

6. Ein Schiedsrichter-Assistent wird mit Nr.1, der andere mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichter-Assistent Nr.1 vertritt den Schiedsrichter im Falle seines Ausbleibens oder bei Ausfall während des Spiels. Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird dann Schiedsrichter-Assistent Nr.1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichter-Assistent 2 wird. Bei Pflichtspielen mit einem weiteren (vierten) Schiedsrichter im gemeinsamen Team sind diesen Aufgaben der Schiedsrichter und -Assistenten an der Außenlinie zu übertragen. Bei Ausfall des Schiedsrichters oder eines -Assistenten übernimmt der vierte Schiedsrichter dessen Position und Aufgaben.
7. Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter muss bei Spielen der Lizenzligen, Pokalspielen und Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga der DFB-Liste angehören.
8. Bei Freundschaftsspielen mit Lizenzspieler-Mannschaften oder Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga als Gastgeber sind Schiedsrichter und -Assistenten beim DFB, im Übrigen bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Landesverband anzufordern.

## 6. Ehrungen für Vereine

### § 39

#### **Wanderpreis**

1. Der Sieger eines Wettbewerbs erhält einen Wanderpreis, der Eigentum des DFB bleibt.
2. Der Wanderpreis wird dem Sieger des Wettbewerbs durch einen Vertreter des DFB überreicht. Er bleibt bis zum nächsten Wettbewerb im Besitz des siegreichen Vereins bzw. Verbandes. Dieser haftet für Beschädigung und Verlust und muss den Wanderpreis bis spätestens einen Monat vor dem nächsten Endspiel bzw. Ende des Wettbewerbs dem Generalsekretariat des DFB in einwandfreiem Zustand und graviert zurückgeben. Bei Beschädigungen ist vor der Reparatur Rücksprache mit dem DFB zu nehmen. Der Besitzer ist verpflichtet, eine Versicherung in Höhe des Wertes des Wanderpreises abzuschließen.
3. Eine Nachbildung des Wanderpreises durch den Besitzer ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Kopie durch ein vom DFB beauftragtes Unternehmen angefertigt wird und den gut sichtbaren Vermerk „Replika“ trägt. Die Größe darf höchstens 4/5 des Originals betragen.
4. Wenn ein Wettbewerb nicht mehr ausgetragen wird, muss der Wanderpreis an den DFB zurückgegeben werden.
5. Der in einem DFB-Wettbewerb siegreiche Verein bzw. Verband erhält einen Erinnerungswimpel.

### § 40

#### **Ehrenzeichen**

Die Ausgabe von Ehrenzeichen an die Spieler ist in der DFB-Ehrungsordnung geregelt.

---

## 7. Finanzen

### § 41

#### Kostenregelung

1. Alle Kosten für die Spiele tragen die Vereine.
2. Der gastgebende Verein erhält jeweils die Einnahmen aus seinen Heimspielen und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
3. Bei Endspielen der Amateur-Wettbewerbe werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Die Vereine müssen sich hierzu vor dem Spiel dem DFB gegenüber schriftlich verpflichten.
4. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
  - 4.1 Umsatzsteuer;
  - 4.2 nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassen- und Ordnungsdienst, Flutlicht, Stadionreinigung, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst, Abgaben für Verkehrsverbund) bis zu 15 % der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer.

Ist der Platzverein Eigentümer des Stadions, können von diesem ebenfalls bis zu 15 % als Veranstaltungskosten von der festgestellten Bruttoeinnahme ohne Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Übersteigen die Veranstaltungskosten 15 %, können darüber hinaus nachgewiesene Veranstaltungskosten geltend gemacht werden.

Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderung entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen.
  - 4.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
  - 4.4 die Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife. Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Wagenklasse vergütet, bei größeren Entfernungen die erste Wagenklasse. Die Benutzung von IC/ICE-Zügen ist zulässig;
  - 4.5 tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und eine Nacht für nicht mehr als € 40,00 pro Person. Über erforderliche Ausnahmeregelungen entscheidet der Spelausschuss des DFB.

#### 4.6 Sonderregelungen für Spiele mit Einnahmeteilung im Frauenfußball

Bei Spielen mit Einnahmeteilung im Frauenfußball werden unabhängig von der Entfernung für die Ermittlung der zulässigen Fahrtkosten generell die Fahrtkosten der zweiten Bahnklasse unter Einbeziehung möglicher Sondertarife herangezogen. Die Nutzung des ICE/IC ist zulässig. Fahrtkosten für die Nutzung eines Omnibusses können durch Vorlage von Originalbelegen geltend gemacht werden, jedoch maximal in Höhe der vergleichbaren Fahrtkosten der Bahn. Tatsächliche Übernachtungskosten können bei einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für eine Nacht für höchstens 22 Personen und nicht mehr als € 40,00 pro Person geltend gemacht werden. Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB.

5. Für Pokalspiele der Herren gilt § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

### § 42

#### Abrechnung

Innerhalb von vier Wochen nach einem Spiel ist eine Ausfertigung der Abrechnung an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Bei Spielen mit Einnahmeteilung ist dem Spielpartner im gleichen Zeitraum ebenfalls eine Ausfertigung mit allen Abrechnungsbelegen zu überlassen.

Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist wird geahndet.

### § 43

#### Streit um Verteilung

Das DFB-Sportgericht ist erste Instanz für Streitigkeiten über die Verteilung von Spieleinnahmen bei Bundesspielen.

### § 44

#### Kosten bei Spielausfall

1. Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen je zur Hälfte.
2. Als anrechnungsfähige Auslagen gelten:
  - 2.1 für den Platzverein die Organisationskosten, die nachgewiesen werden müssen (hierunter fallen alle Auslagen für Reklame, Kartendruck, Kassen- und Ordnungsdienst sowie Flutlicht) und die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Bebachter;
  - 2.2 die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten für die reisende Mannschaft; § 41 Nrn. 4.4 und 4.5 gelten entsprechend.

Über erforderlich werdende Ausnahmeregelungen entscheidet der Spielausschuss des DFB.

## § 45

**Endspiel, Entscheidungsspiel, Wiederholungsspiel**

1. Die Einnahmen eines End-, Entscheidungs-, Wiederholungs-, abgebrochenen oder ausgefallenen Spiels werden nach Abzug der Kosten unter den beiden beteiligten Vereinen geteilt. Abzugsfähig sind die in § 41 Nr. 4. aufgeführten Kosten, soweit solche entstanden sind.
2. Die Regelung nach Nr.1. gilt nicht für ein Wiederholungsspiel, soweit die für das erste Spiel verkauften Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden noch weitere Einnahmen über das erste Spiel hinaus erzielt. Dann werden die zusätzlichen Einnahmen geteilt.
3. Für das Endspiel um den DFB-Vereinspokal gilt die Sonderregelung des § 50.

## § 46

**Spiel auf neutralem Platz**

Bei einem Spiel auf neutralem Platz (z. B. wegen Platzsperre) erhält der Platzbesitzer für die Platzgestaltung einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, für die Ballgestaltung, für die Abstellung von Kassen- und Ordnungsdienst sowie als Entgelt für seine Arbeit 15 % der Brutto-Einnahme, die erforderlichenfalls zur Ermittlung der aufzuteilenden Einnahme vorher als Kosten abzusetzen sind.

## § 47

**Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung**

1. Bei den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) ist ausschließlich der DFB berechtigt, im Auftrag und für Rechnung der teilnehmenden Vereine Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden.
3. Der DFB kann die Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift im Einzelfall übertragen.
4. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet das Präsidium des DFB über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit.
5. Für Vergütungen aus der Verwertung der Rechte nach Nrn. 1. und 2. dieser Vorschrift aus dem DFB-Vereinspokal der Herren gelten §§ 51 und 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

## **8. Geltung für Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften**

## § 48

Die Bestimmungen für Vereine finden auf Mitgliedsverbände und Tochtergesellschaften, die an den DFB-Bundesspielen (§ 42 der DFB-Spielordnung) teilnehmen, entsprechende Anwendung.



---

## BESONDERER TEIL

### 9. DFB-Vereinspokal

#### § 49

##### Meldungen, Heimrecht

1. Die Landesverbände haben dem DFB die im § 45 der DFB-Spielordnung festgelegte Zahl von Amateur-Mannschaften zu einem vom Spielausschuss des DFB festgesetzten Termin zu melden. Bei Nichteinhaltung des Meldetermins können die Mannschaften des säumigen Landesverbandes vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.
2. Auf das Heimrecht kann bei Pokalspielen nicht verzichtet werden.

#### § 50

##### Abrechnungen der Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren

1. Bei Pokalspielen gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.  
§ 47 dieser Durchführungsbestimmungen bleibt unberührt.
2. Vor Teilung der Einnahmen sind nachstehende Positionen absetzbar:
  - 2.1 Umsatzsteuer;
  - 2.2 Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % der festgestellten Einnahmen ohne Umsatzsteuer;
  - 2.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
  - 2.4 Fahrtkosten für die reisende Mannschaft für bis zu 22 Personen für das tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Deutsche Bahn unter Einbeziehung aller möglichen Sondertarife. Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Wagenklasse vergütet, bei größeren Entfernungen die erste Wagenklasse. Die Benutzung von IC/ICE-Zügen ist zulässig.
  - 2.5 Tatsächliche Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für höchstens 22 Personen und einer Nacht für nicht mehr als € 40,00 pro Person.
3. Von allen Pokalspielen ist innerhalb von 14 Tagen ein Beitrag in Höhe von 10 % der Einnahmen aus Kartenverkauf und der nicht unter § 51 dieser Durchführungsbestimmungen fallenden Bandenwerbung nach Abzug der in Nr. 2. dieser Bestimmung genannten Positionen an den für den veranstaltenden Verein jeweils zuständigen Mitgliedsverband (Landesverband bei Amateur-Mannschaften, Ligaverband bei Lizenzliga-Vereinen) abzuführen. Diese Spielabgabe (Mitgliedsbeitrag) wird zentral vom DFB bei Ausschüttung der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Medien- und Bandenwerberechte gemäß § 51 dieser Durchführungsbestimmungen einbehalten und mit den Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsverbände, die sich aus § 18 der DFB-Satzung ergeben, aufgerechnet.

Auch gegenüber dem Spielpartner ist in diesem Zeitraum abzurechnen. Der gastgebende Verein ist am Spieltag zu einer Akontozahlung von mindestens 33 $\frac{1}{3}$  % der Nettoeinnahme an die Gastmannschaft verpflichtet.

4. Kann ein Pokalspiel infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, gilt § 44 dieser Durchführungsbestimmungen entsprechend.
5. Für die Leistungen des DFB im Zusammenhang mit dem Wettbewerb wird eine Organisations- und Vermarktungspauschale erhoben. Die Höhe legt das DFB-Präsidium fest.

## § 51

### **Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung im DFB-Vereinspokal**

1. Allein der DFB ist berechtigt, Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden. Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Die zugeflossenen Einnahmen aus den Rechten nach Nr. 1. stehen dem DFB zu. Sie werden nach Zufluss zu 90 % an die Vereine als Entgelt für die Teilnahme am Pokalwettbewerb ausgekehrt. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet das Präsidium des DFB über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit. Für das Endspiel gilt § 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

## § 52

### **Endspiel um den DFB-Vereinspokal der Herren**

1. Veranstalter des DFB-Pokalendspiels ist der DFB.
2. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.
3. Beim Endspiel sind von den zugeflossenen Einnahmen (einschließlich der Einnahmen gemäß § 51 Nr. 1. dieser Durchführungsbestimmungen) die Umsatzsteuer und die im Zusammenhang mit dem Endspiel anfallenden Veranstaltungskosten abzuziehen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag behält der DFB grundsätzlich ein Drittel. Das DFB-Präsidium kann eine andere Verteilung beschließen. Den Vereinen können auch Festbeträge zugewiesen werden.

## 10. Ligapokal

### § 53

1. Die Bestimmungen für den Ligapokal legt der Ligaverband fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der

Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Betrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.

3. Die Höhe der an die Teilnehmer gezahlten Entgelte (Start- und Preisgelder) legt der Ligaverband fest.

## 11. Hallenpokal

### § 54

1. Die Bestimmungen für den DFB-Hallenpokal legt der Ligaverband fest.
2. Von allen Einnahmen (Eintrittsgelder, Fernseheinnahmen, Einnahmen aus Bandenwerbung und Sponsoring etc.) erhält der DFB nach Abzug der Umsatzsteuer und der im Zusammenhang mit der Austragung des Wettbewerbs angefallenen Ausgaben einen Beitrag von 3 % zuzüglich Umsatzsteuer. Zu den Ausgaben gehören nicht die Start- und Preisgelder und vergleichbare Zahlungen.
3. Über die Verteilung der Einnahmen im Übrigen entscheidet der Ligaverband.

## 12. Tochtergesellschaften

### § 55

Die Bestimmungen des Abschnitts 9 (§§ 49 bis 52) finden auf alle am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Abschnitte 10 und 11 (§§ 53 und 54) finden auf die Tochtergesellschaften der Lizenzligen entsprechende Anwendung.

## 13. Spiele der Mannschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

### § 56

#### Spielberechtigung

1. Es gilt § 27 der Durchführungsbestimmungen mit nachfolgender Ergänzung:  
Die vom zuständigen Mitgliedsverband erteilte Spielberechtigung muss vom DFB bestätigt werden. Zu diesem Zweck wird der Spielerpass mit einem Vermerk versehen. Die Bestätigung ist vom Verein schriftlich bei der DFB-Zentralverwaltung zu beantragen.
2. Für Spielerinnen des älteren und jüngeren B-Mädchen-Jahrgangs gilt § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung.

### § 57

#### Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen bei Spielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga entscheidet das DFB-Präsidium.

---

**§ 58****Freundschaftsspiele**

Freundschaftsspiele sind von den Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga an die DFB-Zentralverwaltung zu melden. Spiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB. Freundschaftsspielen im Ausland kann die Zustimmung verweigert werden, wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, dass die Fernsehrechte für eine Ausstrahlung in Deutschland auch dem deutschen Verein übertragen werden. Pflichtspiele der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

**14. DFB-Vereinspokal der Frauen****§ 59**

1. § 49 dieser Durchführungsbestimmungen gilt entsprechend.
2. Für die Abrechnung von Pokalspielen der Frauen mit Ausnahme des Endspiels gelten § 41 Nrn. 1., 4.1, 4.2, 4.3 und 4.6 dieser Durchführungsbestimmungen.  
Es gilt Einnahmeteilung. Der Einnahmeteilung unterliegen die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und der Bandenwerbung.
3. Veranstalter des Pokalendspiels der Frauen ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation. Über die Erstattung der Kosten und die Verteilung eventueller Entgelte aus dem Pokalendspiel der Frauen entscheidet das DFB-Präsidium.

**15. Saisoneroöffnungsturnier der Frauen-Bundesliga****§ 60**

Wurde durch Beschluss des DFB-Präsidiums vom 30. November 2006 aufgehoben.

**16. DFB-Hallen-Pokal der Frauen****§ 61**

1. Veranstalter des Turniers ist der DFB. Er kann die Veranstalterereignenschaft übertragen.
2. Die Teilnahme ist für alle Mannschaften der Frauen-Bundesliga verbindlich.
3. Das Turnier kann den Namen eines Sponsors tragen.
4. Die Wettbewerbsbestimmungen werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt.
5. Über einen eventuell an den DFB zu zahlenden Beitrag entscheidet das DFB-Präsidium

---

## 17. Aufstiegsspiele zur Frauen-Bundesliga

### § 62

Bei notwendigen Entscheidungsspielen auf neutralem Platz erfolgt Einnahmerteilung unter Beachtung des § 41 dieser Durchführungsbestimmungen.

Über einen eventuell an den DFB zu zahlenden Beitrag entscheidet das DFB-Präsidium.

## 18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren

### 18.A Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und Deutsche A- und B-Junioren-Meisterschaften

### § 63

#### **Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)**

1. Die Spiele der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.  
Für die Rundenspiele gilt nachstehende Regelung.
2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die drei Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben; § 20 der DFB-Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.
4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
  - Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
  - Anzahl der erzielten Tore
  - Das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
  - Die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich.
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.
6. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden.
7. Flutlichtanlagen müssen eine Stärke von mindestens 400 Lux haben.
8. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele müssen am nächsten spielfreien Termin angesetzt werden. Übergeordneter Spielbetrieb ist zu berücksichtigen.
9. Für die Gastvereine hat der Heimverein jeweils zehn Freikarten zur Verfügung zu stellen. Dem DFB und dem zuständigen Regional- und Landesverband sind je drei Ehrenkarten sowie drei Durchfahrtscheine auf Anfrage bereitzustellen.

- 
10. Feste Rückennummern für den Kader einer Mannschaft können für die Dauer einer Spielzeit vergeben werden. Die Genehmigung erfolgt durch den DFB-Jugendausschuss.
  11. Vom Heimverein sind für jedes Spiel ein Spielball und mindestens zwei Ersatzspielbälle bereitzustellen.
  12. Balljungen sollten gestellt werden.

#### § 64

### **Qualifikationsmodus und Teilnehmer um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften**

1. Die Deutschen Meisterschaften für die A- und B-Junioren werden jeweils in einer Endrunde mit vier Mannschaften ausgetragen.
2. In der Spielzeit 2007/2008 nehmen an der Endrunde um die Deutschen Meisterschaften die Sieger der drei jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffeln sowie der Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga-Staffel Süd/Südwest (A- und B-Junioren) teil.
3. Ab der Spielzeit 2008/2009 qualifizieren sich die Sieger der drei Staffeln sowie der beste Zweitplatzierte der jeweiligen Junioren-Bundesliga für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der A- und B-Junioren. Die Staffel, deren Zweitplatzierte sich qualifiziert, wird nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für die Deutsche Meisterschaft werden drei Punkte, für die Endspielteilnahme zwei Punkte und für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffel, die zwei Teilnehmer gestellt hat, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

#### § 65

### **Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften**

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften werden im Halbfinale im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Stadien bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den DFB-Jugendausschuss.
2. Die Spielpartner der Halbfinalspiele werden vom DFB-Jugendausschuss ausgelost und mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde bekannt gegeben.
3. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.

4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
5. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden.

#### § 66

### **Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften**

1. Beim Halbfinale erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Halbfinalspiel und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
2. Beim den Endspielen um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für jeweils beide Mannschaften die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung für eine Übernachtung für 22 Spieler und vier Begleiter. Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisationskosten wie Kartendruck, Plakatdruck, Kassen- und Ordnungsdienst unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt der DFB.

3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.

Die Erlöse verteilt der DFB an die an der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften beteiligten Vereine. Dabei sind ein einheitlicher Sockelbetrag und ein Betrag, der leistungsbezogen ist, zu Grunde zu legen. Über die Höhe der Beträge entscheidet der DFB-Jugendausschuss auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung im Vorhinein.

Die Verhandlungen werden durch die DFB-Zentralverwaltung geführt.

#### § 67

### **Relegationsspiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren**

1. Die Relegationsspiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren (vgl. § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung) werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der DFB-Jugendausschuss legt fest, welche Mannschaft zuerst Heimrecht hat.

---

Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, erfolgt im Anschluss an das Rückspiel eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten bei den A-Junioren und 2 x 10 Minuten bei den B-Junioren. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.

2. Zur Teilnahme an den Relegationsspielen um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.
3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden.
4. Schiedsrichter und -Assistenten werden von der DFB-Schiedsrichter-Kommission angesetzt.
5. Bei den Relegationsspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus seinem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen.

#### §§ 68 – 70

§§ 68 – 70 (bisher Deutsche B-Junioren-Meisterschaft) sind zum 30. Juni 2007 außer Kraft getreten.

## 18.B Deutscher Junioren-Vereinspokal

### § 71

#### Meldung

1. An den Spielen um den Deutschen Junioren-Vereinspokal nehmen die A-Junioren-Pokalsieger der 21 Landesverbände des DFB teil. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
2. Jeder Landesverband hat der DFB-Zentralverwaltung spätestens eine Woche vor Beginn der Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal seinen Pokalsieger zu melden und diesen über die Durchführungsbestimmungen zu informieren. Als Pokalsieger kann nur eine Mannschaft gemeldet werden, die an einer als Qualifikations-Wettbewerb für den Junioren-Vereinspokal ausgeschriebenen Spielrunde des Landesverbandes teilgenommen hat.

---

## § 72

### **Spielberechtigung**

Zur Teilnahme an Spielen um den Junioren-Vereinspokal sind nur Spieler spielberechtigt, die durch den zuständigen Mitgliedsverband die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Gastspielgenehmigungen begründen keine Spielberechtigung.

## § 73

### **Austragungsmodus**

1. Die Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal werden nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen. Die Spielpartner werden vom DFB-Jugendausschuss ausgelost. Die zuerst geloste Mannschaft hat jeweils Heimrecht. Treffen eine Junioren-Mannschaft eines Amateurveins und eine Junioren-Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen oder eines Muttervereins, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, aufeinander, hat die Mannschaft des Amateurveins Heimrecht. Die Spielpaarungen werden mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben. Die Sieger des Halbfinals bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Jugendausschuss festgelegt wird. Veranstalter des Endspiels um den Deutschen Junioren-Vereinspokal ist der DFB. Der DFB mietet das Endspielstadion und sorgt für die notwendige Organisation.
2. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Sollte auch nach der Verlängerung kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spieler pro Mannschaft ausgetauscht werden.

## § 74

### **Kostenregelung**

1. Außer beim Endspiel werden die Bruttoeinnahmen der Spiele um den Deutschen Junioren-Vereinspokal wie folgt geteilt:  
40 % erhält der Platzverein,  
60 % der reisende Verein.  
Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt der DFB.
2. Beim Endspiel um den Deutschen Junioren-Vereinspokal trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für beide Mannschaften die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 22 Spieler und vier Begleiter.

---

## 18.C Junioren-Sichtungslager

### § 75

#### Teilnahme

An den Spielen der DFB-Sichtungslager der Junioren und Juniorinnen nehmen Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände des DFB teil.

### § 76

#### Kostenregelung

Die Kosten für die Reise, Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften übernimmt der DFB.

Dabei werden nur die Fahrtkosten für Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn 2. Klasse bzw. die Anreisekosten mit dem Bus erstattet. Sonderregelungen müssen über die DFB-Zentralverwaltung beim DFB-Jugendausschuss beantragt werden.

### § 77

#### Spielkleidung

Wenn zwei Mannschaften eine gleichfarbige bzw. nach Ansicht des Schiedsrichters nicht ausreichend unterschiedliche Spielkleidung haben, entscheidet der Vertreter des DFB-Jugendausschusses, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.

### § 78

#### Austragungsmodus

Den Austragungsmodus für die Spiele bei den Sichtungslagern legt der DFB-Jugendausschuss jeweils vor der Auslosung fest.

## 18.D B-Juniorinnen-Bundesliga und Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

### § 79

#### Rundenspiele der B-Juniorinnen-Bundesliga

1. Die Spiele der Staffeln der B-Juniorinnen-Bundesliga werden in Rundenspielen ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat.
2. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
3. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
4. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- 
- Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
  - Anzahl der erzielten Tore
  - Das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
  - Die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
5. Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.
  6. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden.

### § 80

#### **Austragungsmodus der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft**

1. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft werden im Halbfinale mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Es findet nur ein Finalspiel statt. Die Spiele der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft müssen grundsätzlich in den für die B-Juniorinnen-Bundesliga gemeldeten Stadien stattfinden.
2. Die Spielpartner der Halbfinalspiele werden vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost und mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Endrunde bekannt gegeben.
3. Besteht nach Austragung des Hin- und Rückspiels Punktgleichheit, so entscheidet die Tordifferenz. Steht auch hiernach kein Sieger fest, so wird dieser im Anschluss an das Rückspiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.
4. Die Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball festgelegt wird. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt eine Verlängerung von 2 x 10 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
5. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu vier Spielerinnen je Mannschaft ausgewechselt werden.

### § 81

#### **Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft**

1. Beim Halbfinale erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Halbfinalspiel und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen.
2. Beim Endspiel um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften sowie für jeweils beide Mannschaften die Kosten für die Unterbringung und Ver-

pflege für eine Übernachtung für 22 Spielerinnen und vier Begleiter. Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisationskosten wie Kartendruck, Plakatdruck, Kassen- und Ordnungsdienst unter den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Kosten für Schiedsrichter und -Assistenten übernimmt der DFB.

3. Das Recht, Verträge über Fernseh-, Hörfunk- und Onlineübertragungen sowie die Bandenwerbung bei Spielen von an der Endrunde beteiligten Vereinen abzuschließen, besitzt allein der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich anderer Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.

Die Erlöse verteilt der DFB an die an der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft beteiligten Vereine. Dabei sind ein einheitlicher Sockelbetrag und ein Betrag, der leistungsbezogen ist, zu Grunde zu legen. Über die Höhe der Beträge entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung im Vorhinein.

Die Verhandlungen werden durch die DFB-Zentralverwaltung geführt.

## 19. DFB-Futsal-Cup der Herren

### § 82

#### Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

### § 83

#### Teilnehmer am DFB-Futsal-Cup der Herren

1. Am DFB-Futsal-Cup der Herren nehmen acht Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Futsal-Cup-Meister der Regionalverbände sowie die Vize-Meister von drei Regionalverbänden. Die Regionalverbände, die zwei Teilnehmer stellen können, werden nach einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe ermittelt:

Für den jeweiligen Sieger werden vier Punkte, für die Endspielteilnahme drei Punkte, für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils zwei Punkte und für die unterlegenen vier Viertelfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bezogen auf die Staffeln, die zwei Teilnehmer gestellt haben, werden jedoch nur die Punkte des Bestplatzierten gewertet. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahres.

---

## § 84

### Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB-Futsal-Cup der Herren werden in zwei Runden (Viertel- und Halbfinale) im Pokalsystem ohne Rückspiel mit anschließendem Endspiel durchgeführt.
2. Die Spielpartner der ersten beiden Runden werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport ausgelost. Das Auslosungsverfahren hat sicherzustellen, dass in der ersten Runde Mannschaften eines Regionalverbandes nicht gegeneinander spielen können. Die zuerst gezogene Mannschaft hat Heimrecht.
3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel, dessen Spielort vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport festgelegt wird.
4. Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Futsal-Cups beträgt 2 x 20 Minuten (Netto-Spielzeit) mit Seitenwechsel. Endet ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 5 Minuten. Steht auch nach der Verlängerung kein Sieger fest, wird die Entscheidung durch Sechs-Meter-Schießen herbeigeführt.

## § 85

### Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um den DFB-Futsal-Cup der Herren sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. Zweitspielrechte sind nicht zulässig.
3. Für Mannschaften aus den Mitgliedsverbänden, in denen es keine spezielle Futsal-Spielberechtigung gibt, sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Spieler für Futsal-Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf einer vom zuständigen Landesverband bestätigten Spielberechtigungsliste stehen. Zweitspielrechte für den Futsal-Spielbetrieb sind zulässig, wenn der Stammverein keine Futsal-Mannschaft besitzt.
4. Spieler, die eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein im Ausland besitzen, sind nicht spielberechtigt. Außerdem ist der Einsatz von Spielern, die in Qualifikations-Wettbewerben der Landes- und Regionalverbände in den letzten sechs Monaten vor dem ersten Viertelfinalspiel bereits für andere Mannschaften zum Einsatz gekommen sind, nicht zulässig.
5. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

- 
6. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen mit maximal zwölf Spielern auszufüllen, der spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter auszuhändigen ist.  
Die Spieler müssen sich vor Spielbeginn durch einen Spielerpass legitimieren. Falls eine Spielberechtigungsliste nach Nr. 3. notwendig ist, ist diese ebenfalls vorzulegen, und die Legitimation erfolgt durch einen Spielerpass oder einen anderen Lichtbildausweis.
  7. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

## § 86

### **Schiedsrichter und DFB-Delegierter**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Die DFB-Zentralverwaltung benennt für jedes Spiel einen Delegierten. Er ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen des DFB-Delegierten sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

## § 87

### **Kostenregelung beim DFB-Futsal-Cup der Herren**

1. Bei den Viertel- und Halbfinalspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen. Der DFB kann als Zuschuss zur Organisation eine Organisationspauschale zahlen.  
Für die reisende Mannschaft zahlt der DFB einen Fahrtkostenzuschuss sowie bei einer Entfernung von mehr als 250 Kilometer die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für 17 Personen. Alle weiteren Kosten hat die teilnehmende Mannschaft selbst zu tragen.
2. Beim Endspiel um den DFB-Futsal-Cup der Herren trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

---

## 20. Fußball für Ältere

### 20.A DFB-Ü 40-Cup

#### § 88

##### **Grundsatz**

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

#### § 89

##### **Teilnehmer am DFB-Ü 40-Cup**

1. Am DFB-Ü 40-Cup nehmen zehn Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf Meister und Zweitplatzierten der Qualifikations-Wettbewerbe der DFB-Regionalverbände.

#### § 90

##### **Austragungsmodus**

1. Die Spiele um den DFB-Ü 40-Cup werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:  
Es werden zwei Gruppen mit jeweils fünf Mannschaften gebildet, die im Meisterschaftssystem in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.  
Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
  - a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
  - e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
  - f) Elfmeterschießen.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch Elfmeterschießen.

- 
- Die Spielpartner der zwei Fünfer-Gruppen werden vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport ausgelost. Das Auslosungsverfahren hat sicherzustellen, dass Mannschaften eines Regionalverbandes nicht in eine Gruppe gelost werden können.
  - Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 40-Cups beträgt 2 x 15 Minuten.

## § 91

### **Spielberechtigung**

- An den Spielen um den DFB-Ü 40-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem das Turnier stattfindet, das 40. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- Für Vereine sind nur Spieler spielberechtigt, die gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Spielerlaubnis in Form eines Spielerpasses für den teilnehmenden Verein nachweisen können und auf der vom Verein vorzulegenden Spielberechtigungsliste eingetragen sind.
- Bei Spielgemeinschaften muss für jeden Spieler ein Spielerpass auf die betreffende Spielgemeinschaft ausgestellt sein. Alternativ kann vor den Qualifikationsspielen auf Landes- bzw. Regionalverbandsebene für die Mannschaft eine Spielberechtigungsliste beim zuständigen Landesverband hinterlegt werden.
- Eine Mannschaft besteht aus maximal 18 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der Technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.
- Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass oder amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

## § 92

### **Angepasstes Reglement**

- Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).
- Zum Schutz der teilnehmenden Spieler wird ein generelles Grätschverbot für Zweikämpfe am Mann erlassen. Auch der Versuch ist strafbar. Ausführung und Versuch werden mit einem direkten Freistoß und mit einer Verwarnung in Form einer Gelben Karte bestraft. Diese Regelung gilt nicht für den Torwart innerhalb des eigenen Strafraums, sofern die Aktion nicht fahrlässig, rücksichtslos oder übermäßig hart erfolgt.

---

## § 93

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach § 93 Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig sind. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
3. Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit.

## § 94

### **Kostenregelung**

Beim Endturnier um den DFB-Ü 40-Cup trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endturnier anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 18 Spieler und sechs Begleiter.

## **20.B DFB-Ü 50-Cup**

### § 95

#### **Grundsatz**

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

### § 96

#### **Teilnehmer am DFB-Ü 50-Cup**

1. Am DFB-Ü 50-Cup nehmen sechs Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind fünf von den Regionalverbänden gemeldete Mannschaften sowie eine weitere Mannschaft des gastgebenden Landesverbandes.

### § 97

#### **Austragungsmodus**

1. Die Spiele um den DFB-Ü 50-Cup werden in einer einfachen Meisterschaftsrunde mit Spielen Jeder-gegen-Jeden durchgeführt.

---

## 2. Für die Spiele gelten folgende Regelungen:

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Höhere Anzahl der Punkte in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - b) Bessere Tordifferenz aus den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in den Spielen der betroffenen Mannschaften.
  - d) Bessere Tordifferenz aus allen Spielen der Gruppe.
  - e) Höhere Anzahl der geschossenen Tore in allen Spielen der Gruppe.
  - f) Neun-Meter-Schießen.
- ## 3. Abweichend zum FIFA-Reglement gelten folgende Regelungen:
- a) Die Spielzeit aller Spiele des DFB-Ü 50-Cups beträgt 2 x 15 Minuten.
  - b) Gleichzeitig dürfen sechs Feldspieler und ein Torwart auf dem Spielfeld sein (7er-Mannschaften).
  - c) Die Größe des Spielfelds beträgt 60 x 40 Meter.
  - d) Die Tore sind 5 x 2 Meter groß.

## § 98

### **Spielberechtigung**

1. An den Spielen um den DFB-Ü 50-Cup können nur Spieler teilnehmen, die während des Kalenderjahres, in dem das Turnier stattfindet, das 50. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Spielberechtigt sind nur Spieler, die gemäß § 10 der DFB-Spielordnung eine Spielerlaubnis in Form eines Spielerpasses für den teilnehmenden Verein oder die teilnehmende Spielgemeinschaft nachweisen können und auf der von dem Verein bzw. der Spielgemeinschaft vorzulegenden Spielberechtigungsliste eingetragen sind.
3. Bei Teilnehmern aus Mitgliedsverbänden, in denen kein Passzwang für Ü 50-Mannschaften existiert, muss der Spieler lediglich auf der Spielberechtigungsliste eingetragen werden, die vom Mitgliedsverband abgezeichnet wird.
4. Eine Mannschaft besteht aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter. Der endgültige Mannschaftskader muss der Turnierleitung spätestens bei der Technischen Besprechung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können bei Verletzungen bis zu zwei Spieler nachgemeldet werden. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme dieser Spieler trifft die Turnierleitung.

- 
- Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass oder amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Des Weiteren ist bei Turnierbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen, die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Turnierleitung.

## § 99

### **Angepasstes Reglement**

- Alle Spieler des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spieler können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).
- Zum Schutz der teilnehmenden Spieler wird ein generelles Grätschverbot für Zweikämpfe am Mann erlassen. Auch der Versuch ist strafbar. Ausföhrung und Versuch werden mit einem direkten Freistoß und mit einer Verwarnung in Form einer Gelben Karte bestraft. Diese Regelung gilt nicht für den Torwart innerhalb des eigenen Strafraums, sofern die Aktion nicht fahrlässig, rücksichtslos oder übermäßig hart erfolgt.

## § 100

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

- Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Assistenten geleitet.
- Die Turnierleitung besteht aus drei vom DFB-Ausschuss für Freizeit- und Breitensport benannten Personen, die für Disziplinarmaßnahmen nach § 100 Nr. 3. und für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig ist. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.
- Bei einer Roten Karte entscheidet die Turnierleitung nach der Schwere des Vergehens über die Dauer der Sperre (mindestens aber ein Spiel) und eine Meldung an die DFB-Sportgerichtsbarkeit.

## § 101

### **Kostenregelung**

Beim Endturnier um den DFB-Ü 50-Cup trägt der DFB die Fahrtkosten der zum Endturnier anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 14 Spieler und vier Begleiter.

---

## 21. DFB C-Junioren Futsal-Cup

### § 102

#### Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

### § 103

#### Teilnehmer am DFB C-Junioren Futsal-Cup

1. Am DFB C-Junioren Futsal-Cup nehmen acht Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf C-Junioren Futsal-Cup-Meister der Regionalverbände sowie die Vize-Meister der Regionalverbände Nord, West und Süd.

### § 104

#### Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB C-Junioren Futsal-Cup werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils vier Mannschaften gebildet, die im Meisterschaftssystem in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Das Ergebnis im direkten Vergleich.
  - b) Bessere Tordifferenz.
  - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore.
  - d) Strafstoßschießen.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch Sechsmeterschießen herbeigeführt.
  3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.  
Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei. Endet ein Platzierungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen.
  4. Die Spielzeit aller Spiele des DFB C-Junioren Futsal-Cups beträgt 1 x 20 Minuten (Brutto, letzte Minute Nettospielzeit) ohne Seitenwechsel.

---

## § 105

### **Spielberechtigung**

1. Es können nur Spieler aus den Jahrgängen U 15 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um den DFB C-Junioren Futsal-Cup sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen. Gastspielerlizenzen sind nur unter Einwilligung des Stammvereins möglich.
3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern/Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass legitimieren.

4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

## § 106

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

## § 107

### **Kostenregelung beim DFB C-Junioren Futsal-Cup**

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung (zwei Nächte) und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

## **22. DFB B-Junioren Futsal-Cup**

### § 108

#### **Grundsatz**

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

---

## § 109

### **Teilnehmer am DFB B-Junioren Futsal-Cup**

1. Am DFB B-Junioren Futsal-Cup nehmen acht Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Junioren Futsal-Cup-Meister der Regionalverbände sowie die Vize-Meister der Regionalverbände Nord, West und Süd.

## § 110

### **Austragungsmodus**

1. Die Spiele um den DFB B-Junioren Futsal-Cup werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils vier Mannschaften gebildet, die im Meisterschaftssystem in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Das Ergebnis im direkten Vergleich.
  - b) Bessere Tordifferenz.
  - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore.
  - d) Strafstoßschießen.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
  3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.

Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei. Endet ein Platzierungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen.

4. Die Spielzeit aller Spiele des DFB B-Junioren Futsal-Cups beträgt 1 x 20 Minuten (Brutto, letzte Minute Nettospielzeit) ohne Seitenwechsel.

---

## § 111

### **Spielberechtigung**

1. Es können nur Spieler aus den Jahrgängen U 17 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um den DFB B-Junioren Futsal-Cup sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen. Gastspielerlaubnisse sind unter Einwilligung des Stammvereins möglich.
3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern/Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.  
Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass legitimieren.
4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

## § 112

### **Schiedsrichter und Turnierleitung**

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

## § 113

### **Kostenregelung beim DFB B-Junioren Futsal-Cup**

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung (zwei Nächte) und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

## **23. Sonstiges**

### § 114

#### **Umsatzsteuer**

Alle in diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrunde nach der Umsatzsteuer unterliegen.



---

# ERGÄNZENDE REGELUNGEN UNTERHALB DER DFB-ORDNUNGEN

## 1. Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

### A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung)

#### I. Grundlagen

##### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele. Für Spiele, die im Verantwortungsbereich Dritter (z.B. FIFA, UEFA) stattfinden, kommen deren entsprechende Reglemente zur Anwendung.

##### § 2

#### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Spielkleidung und die Ausrüstungsgegenstände, die von Torhütern, Feldspielern, Auswechselspielern und Mannschaftsverantwortlichen im Rahmen der im § 1 genannten Spiele getragen bzw. benutzt werden. Sie regeln zudem die Zulassung der Nennung und Werbung des Herstellers, des Sponsors, des Vereins und des DFB sowie weiterer Personen oder Sachen.

##### § 3

#### **Ausrüstung**

Die Spielkleidung der Torhüter umfasst Hemd, Hose und Stutzen. Die Ausrüstungsgegenstände der Torhüter umfassen insbesondere Mütze, Rollkragenpullover, Schienbeinschützer, Schuhe, Spielführerbinde, Stirnband, Thermohose, Torwarthandschuhe, Torwarthandschuttasche und Unterhemd. Die Spielkleidung der Feldspieler umfasst Hemd, Hose und Stutzen. Die Ausrüstungsgegenstände der Feldspieler umfassen insbesondere Handschuhe, Rollkragenpullover, Schienbeinschützer, Schuhe, Schweißband, Spielführerbinde, Stirnband, Thermohose und Unterhemd.

Die Spielkleidung der Ersatzspieler entspricht der der Torhüter oder Feldspieler. Neben den bereits aufgeführten kommen als weitere Ausrüstungsgegenstände bei den Ersatzspielern Trainingsanzug, Kälte- und Regenschutzkleidung sowie andere Gegenstände der Oberbekleidung (T-Shirt, Sweatshirt etc.) hinzu.

Für von den Mannschaftsbetreuern genutzte Ausrüstungsgegenstände gelten die Bestimmungen für Ersatzspieler entsprechend.

## **Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigung der Spielkleidung und die Genehmigung der Werbung, einschließlich der Herstellerwerbung, sind beim DFB schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke zu beantragen.

Zur Genehmigung ist eine Hauptspielkleidung sowie eine Ersatzspielkleidung, bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen, der Feldspieler vorzulegen. Die Genehmigung einer zweiten Ersatzspielkleidung der Feldspieler ist zulässig. Vorstehendes findet auch Anwendung auf die Spielkleidung der Torhüter, bei denen auch die Handschuhe zu genehmigen sind.

Die Genehmigungen der Spielkleidung sowie der Werbung erfolgen entsprechend dieser Richtlinien. Über besondere oder unvorhergesehene Fälle entscheidet der DFB im Einzelfall. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich, im Ablehnungsfall mit Begründung, mitgeteilt. Sie ist endgültig.

Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.7. bis 30.6.) erteilt.

Vorbehalten bleiben die in der Kompetenz des Schiedsrichters liegenden Entscheidungen bezüglich der für das einzelne Wettbewerbsspiel zu tragenden Ausrüstung.

## **II. Spielkleidung**

### **Farben**

Die Spielkleidung des Feldspielers darf in ihrer Grundausführung nicht mehr als vier verschiedene Farben aufweisen. Dabei werden die für die Beschriftung benutzten Farben nicht mitgezählt. Werden drei oder mehr verschiedene Farben benutzt, so hat eine Farbe dominant auf der jeweiligen Oberfläche des Hemdes, der Hose und der Stutzen aufzutreten.

Eine fünfte Farbe ist als Dekorationsfarbe insoweit zulässig, als diese Farbe derjenigen der Trikotbeschriftung oder einer Farbe des Vereinseblems entspricht und nur einen sehr kleinen Anteil der Oberfläche der Spielkleidung bedeckt. Sie darf die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung nicht beeinträchtigen.

Die Hauptfarbe hat auf der jeweiligen Vorder- und Rückseite in gleichem Umfang zu erscheinen.

Die Hauptspielkleidung und die Ersatzspielkleidung(en) müssen sich in der Hauptfarbe klar voneinander unterscheiden und einen Kontrast darstellen. Dieselben Farben sind zugelassen, wenn sie auf den Spielkleidungen umfangmäßig sehr verschieden auftreten.

Bei der Spielkleidung der Torhüter gelten die vorstehenden Regelungen in gleicher Weise. Sie muss sich allerdings deutlich von den Farben der beteiligten Mannschaften unterscheiden.

---

## § 6

### Nummern

Die Rückseite des Hemdes muss zwingend die Nummer aufweisen, die dem jeweiligen Spieler offiziell zugeordnet ist. Sie ist zentriert und gut lesbar anzubringen. Die Schriftgröße der Zahlen misst zwischen 25 cm und 35 cm. Sie muss für die Schiedsrichter, für die Zuschauer im Stadion und die Fernsehzuschauer aus einer beträchtlichen Distanz gut erkennbar sein.

Die Vorderseite der Hose kann eine Nummer aufweisen, die am linken oder rechten Hosenbein frei, aber gut lesbar positioniert werden kann. Die Schriftgröße der Nummern muss zwischen 10 cm und 15 cm betragen.

Die Farbe der Nummer muss sich klar von den Spielkleidungsfarben absetzen und ist entweder in einer Kontrastfarbe oder auf einem farblich neutralen Hintergrund anzubringen. Sie muss im Interesse einer guten Erkennbarkeit einen Kontrast zu den Farben des Hemdes ergeben. Auf einem gestreiften (Quer- oder Längsstreifen) oder karierten Hemd muss die Nummer auf einem einfarbigen Hintergrund angebracht werden.

Die Nummer muss einfarbig sein und kann zur besseren Lesbarkeit mit einer Umrandung oder Schattierung versehen sein. Das Vereinseblem kann unter der Maßgabe, dass die Erkennbarkeit der Nummer nicht beeinträchtigt und der Nummernverlauf nicht unterbrochen wird, einmal am unteren Ende auf der Nummer angebracht werden. Die Darstellung des Vereinseblems darf nur die Farbe der Nummer und die Hauptfarbe des Hemdes beinhalten.

## § 7

### Spielername

Der Familienname des Spielers oder eine Abkürzung (inkl. Künstlername) darf auf der Rückseite des Hemdes wahlweise über oder unter der Nummer zentriert und gut lesbar angebracht werden. Der Spielername muss in diesem Fall mit dem auf der Spielerliste angegebenen Namen übereinstimmen.

Die Schriftgröße der zur Verwendung kommenden Blockbuchstaben misst maximal 7,5 cm. Die Buchstaben müssen einfarbig sein und der Farbe der Rückennummer entsprechen bzw. einen Kontrast zu den Farben des Hemdes bilden. Sie dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen.

Der DFB kann die Nennung des Spielernamens auf dem Trikot für einzelne Wettbewerbe verbindlich vorschreiben.

## § 8

### Vereinsidentifikationen

Der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins darf auf der Rückseite des Hemdes zentriert und gut lesbar angebracht werden. Ist der Spielername über der Nummer angebracht (gemäß § 7), so ist der Vereins- oder Städtenamen unter der Nummer anzuordnen. Entsprechendes gilt für die Anordnung in umgekehrter Form.

---

Die Schriftgröße der zur Verwendung kommenden Blockbuchstaben misst maximal 7,5 cm. Die Buchstaben müssen einfarbig sein und der Farbe der Rückennummer entsprechen bzw. einen Kontrast zu den Farben des Hemdes bilden. Sie dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen. Der DFB kann die Nennung der Vereinsidentifikationen auf dem Trikot für einzelne Wettbewerbe verbindlich vorschreiben.

### III. Vereinseblem und -name

#### § 9

#### Vereinseblem

Das Vereinseblem, das keine Werbung enthalten darf, darf je einmal auf dem Hemd, der Hose und auf jedem der beiden Stutzen erscheinen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, den Vereinsnamen (inkl. Abkürzung) auf den Stutzen zu platzieren. Die Größe und die Positionierung sind wie folgt zugelassen:

Hemd: maximal 100 cm<sup>2</sup> auf dem linken Brustteil des Hemdes.

Hose: maximal 50 cm<sup>2</sup> auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins.

Stutzen: maximal 25 cm<sup>2</sup> in ungetragenen Zustand auf einer frei wählbaren Position.

Das Vereinseblem (inkl. ein Teil davon) oder der Vereinsname (inkl. einer Abkürzung) kann zusätzlich zu einer Werbeform des Herstellers gedruckt in einer ähnlichen Art und Weise angebracht oder in der Form des Jacquardmusters auf dem Hemd und/oder der Hose eingewoben werden. Die verwendete Form muss jedoch in der Hauptfarbe und/oder in einer der beiden Nebenfärbungen ausgestaltet sein. Sie darf weder dominant wirken, eine Kontrastfarbe aufweisen noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.

Der Vereinsname (inkl. Abkürzung), das offizielle Maskottchen oder das offizielle Erkennungssymbol des Vereins kann zusätzlich einmal auf der Innen- oder Außenseite des Hemdkragens in einer Schriftgröße von maximal 2 cm und maximaler Fläche von 12 cm<sup>2</sup> angebracht werden. Der Vereinsname (inkl. Abkürzung), das offizielle Maskottchen oder das offizielle Erkennungssymbol des Vereins dürfen weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen.

Sonstige Darstellungen der vorstehend genannten Zeichen und Schriftzüge auf der Spielkleidung bedürfen der individuellen Genehmigung durch den DFB.

### IV. Werbung für einen Sponsor auf der Spielkleidung

#### § 10

#### Werbung und Werbebeschränkungen

Jede Mannschaft eines Vereins kann einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihr bestrittenen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Die Werbung für starke Alkoholika oder für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie für Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Tabakwaren ist, ist unzulässig. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht gestattet.

Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.

Ein Wechsel des Trikotsponsors während des laufenden Wettbewerbs ist nur aus sachlichem Grund zulässig. Das Genehmigungsverfahren regelt § 4.

## § 11

### Werbefläche und Positionierung

1. Die Form der Werbung ist frei. Sie ist jedoch grundsätzlich (siehe Nr. 2.) nur auf der Vorderseite des Hemdes und in einer Größe von maximal 200 cm<sup>2</sup>
  - a) auf dem Brustteil zentriert und in horizontaler Ausrichtung oder
  - b) auf der rechten oder linken Körperhälfte oder in zentraler Position in vertikaler Ausrichtungzulässig.

Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller gemäß Ziffer V., nur dann zulässig, wenn es sich um Sponsoring-Maßnahmen im Rahmen einer Gruppenvermarktung einzelner oder mehrerer Wettbewerbe handelt. Für die Werbung auf dem Trikotärmel gilt Nr. 2.

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Werbefläche des Trikotärmels darf jeweils 100 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils vor dem 1.1. vor Beginn des Spieljahres, für den DFB-Vereinspokal jeweils vor dem 1.7. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der DFB beschließen, dass diese Fläche für eine gemeinschaftliche Aktion im Sinne des § 14 Absatz 2 zu verwenden ist oder jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Ein Werbepartner darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

3. Alle Darstellungen, die im Grunddesign des Hemdes nicht vorhanden sind, sowie die Herstellerkennung müssen einen deutlich sichtbaren Abstand, mindestens aber 5 cm, zur Werbefläche haben.

---

## V. Werbung für den Sportartikelhersteller auf der Spielkleidung

### § 12

#### Herstelleridentifikation und Designelemente

##### 1. Herstellerwerbung

###### a) Herstelleridentifikation

Der Sportartikelhersteller, nachfolgend als Hersteller bezeichnet, darf auf der Spielkleidung mit eingetragenen Markenzeichen in folgenden Formen für sich werben:

- a) Name (= „Wortmarke“) = Name des Herstellers in Blockbuchstaben
- b) Logo (= „Bildmarke“) = Symbol, mit dem der Hersteller identifiziert wird
- c) Produktlinie (= „Wort-/Bildmarke“) = gemeinsamer Name mehrerer Produkte des Herstellers als eigene Marke
- d) Figuratives Logo (= „Wort-/Bildmarke“) = Kombination aus Name und Logo des Herstellers
- e) Schriftzug = besondere Schreibweise des Herstellernamens

Als eingetragenes Markenzeichen gilt dabei jede registrierte Marke eines Herstellers und zwar unabhängig davon, ob sie als Name, Logo, Produktlinie, figuratives Logo oder Schriftzug verwendet wird.

Markenzeichen dürfen andere Elemente auf dem entsprechenden Kleidungsstück nicht berühren (Emblem, Nummer, Beschriftung usw.), es sei denn, der DFB hat zugestimmt.

###### b) Designelement

Alle übrigen Darstellungen des Herstellers auf der Spielkleidung gelten, sofern nicht anderweitig zuzuordnen, als Designelement. Dies ist ebenfalls eine Form der Werbung und darf als Darstellung die Spielkleidung weder dominieren noch die Unterscheidbarkeit der Mannschaften beeinträchtigen. Ein eingetragenes Markenzeichen kann nicht als Designelement verwendet werden.

Designelemente dürfen andere Elemente auf dem entsprechenden Kleidungsstück nicht berühren (Emblem, Nummer, Beschriftung usw.), es sei denn der DFB hat zugestimmt.

##### 2. Einordnung und Prüfung der Herstellerwerbung

Der DFB entscheidet, ob eine Darstellung auf der Ausrüstung als eine Form der Herstelleridentifikation, als Designelement oder als weiteres zulässiges Element im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt. Davor kann der Verein schriftlich und/oder mündlich angehört werden.

Um die Prüfung der Spielkleidung und der Ausrüstungsgegenstände vornehmen zu können, ist der DFB mittels des entsprechenden Vereins berechtigt, bei jedem Hersteller je ein Muster seiner Werbeformen, die er auf den Ausrüstungsgegenständen verwendet, anzufordern.

---

### 3. Band

Das Logo (= „Bildmarke“) darf der Hersteller einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band alternativ in den folgenden Positionierungen verwenden:

a) auf dem Hemd:

- entlang des Ärmelbords (linker und rechter Ärmel) oder
- entlang der Außennaht jeden Ärmels (Kragen bis Ende des Ärmels) oder
- entlang der Außennaht am Rumpfteile (Ärmelansatz bis Abschluss des Hemdes)

b) auf der Hose:

- entlang dem Hosenbord (linkes und rechtes Hosenbein) oder
- entlang der Außennaht der Hose (linkes und rechtes Hosenbein)

c) auf den Stutzen:

- horizontal am oberen Bord jedes Stutzens

Das Band, auf dem ein Logo (= „Bildmarke“) einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke angebracht wird, darf in der Breite die folgenden Maximalgrößen nicht überschreiten:

- a) Hemd: 10 cm
- b) Hose: 10 cm
- c) Stutzen: 5 cm in ungetragenem Zustand

Jedes Logo (= „Bildmarke“), das einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band angebracht wird, darf die folgenden Maximalgrößen nicht überschreiten:

- a) Hemd: 20 cm<sup>2</sup>
- b) Hose: 20 cm<sup>2</sup>
- c) Stutzen: 20 cm<sup>2</sup> auf jedem Stutzen

### 4. Positionierung der Designelemente

Die Herstelleridentifikationen in Form eines Designelements sind bezüglich der Positionierung und Anzahl wie folgt zugelassen:

a) Hemd:

- Auf dem Rumpfteile des Hemdes sind maximal zwei Designelemente zugelassen. Diese sind entweder mit je einem Designelement auf der Vorder- bzw. Rückseite des Hemdes oder mit je einem Designelement auf der linken und rechten Körperhälfte auf der Vorder- oder Rückseite des Hemdes positionierbar.
- Wird der Ärmel in ein Designelement des Rumpfteiles mit einbezogen, so sind insgesamt nur zwei Designelemente auf dem gesamten Hemd zugelassen. Die Positionierung und Ausdehnung dieser beiden Designelemente auf dem Rumpfteile sind frei.

- b) Hose:
- Auf der Hose ist maximal ein Designelement zugelassen. Die Positionierung und Ausdehnung sind frei.

- c) Stutzen:
- Auf den Stutzen sind keine Designelemente zugelassen.

5. Positionierung, Anzahl und Größe der Herstelleridentifikation

Die in § 12 Nr. 1 a) genannten Werbeformen des Herstellers sind bezüglich der Positionierung und Anzahl wie folgt zugelassen:

- a) Hemd:
- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die einmal auf der Vorderseite des Hemdes jeweils auf dem Brustteil und oberhalb des Schriftzuges eines etwaigen Sponsors positioniert werden kann.

- b) Hose:
- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die einmal entweder auf dem linken oder rechten Hosenbein frei positioniert werden kann.

- c) Stutzen:
- Aus den vorgenannten Werbeformen kann nur eine ausgewählt werden, die horizontal zwischen dem Knöchel und dem oberen Bord einmal angebracht werden kann.
  - Auf dem Fußteil jedes Stutzens (= unterhalb des Knöchels, nicht sichtbar, wenn der Stutzen im Fußbereich getragen wird) sind zusätzlich zwei weitere Werbeformen des Herstellers zugelassen.

Die genannten Formen der Herstellerwerbung dürfen in der vorstehend genannten Positionierung folgende Maximalgrößen nicht überschreiten:

- a) Hemd: 20 cm<sup>2</sup>
- b) Hose: 20 cm<sup>2</sup>
- c) Stutzen: 20 cm<sup>2</sup> in ungetragenem Zustand

6. Jacquardmuster

Der Hersteller kann zusätzlich zum Vereinseblem oder -namen auf dem Hemd und/oder der Hose ausschließlich in der Form des Jacquardmusters eine andere Werbeform einweben. Das Jacquardmuster muss jedoch in der Hauptfarbe und/oder in einer der beiden Nebenfärbungen ausgestaltet sein. Es darf dabei weder dominant wirken noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.

7. Torwarthandschuhe und Mütze

Auf dem Torwarthandschuh darf ein Logo (= „Bildmarke“) und der Name (= „Wortmarke“) des Herstellers in der Maximalgröße von je 20 cm<sup>2</sup> erscheinen. Zudem darf der Name des Torwarts in Blockbuchstaben von maximal 2 cm erscheinen. Auf der Torwarmütze ist eine Herstellerwerbung in der Maximalgröße von 20 cm<sup>2</sup> zugelassen. Die Positionierung ist jeweils frei.

## 8. Qualitätssiegel und Etikette

Ein Qualitätssiegel (Gütezeichen) des Herstellers darf einmal in der Größe von maximal 20 cm<sup>2</sup> auf der Vorder- oder Rückseite der rechten oder linken Körperhälfte des Hemdes angebracht werden. Der obere Rand des Qualitätssiegels darf dabei nicht mehr als 15 cm vom unteren Abschluss des Hemdes positioniert werden.

Ein zweites kleineres Qualitätssiegel in der Form einer „Etikette“ oder eines „Anhängers“ usw. darf in der Maximalgröße von 15 cm<sup>2</sup> wie folgt angebracht werden:

- a) Einmal auf dem Hemd, frei positionierbar, außer auf dem Kragen, dem Brustteil und den Ärmeln.
- b) Einmal auf der Hose, frei positionierbar.

Auf der Innenseite des Kragens am Übergang vom Rumpfteil zum Kragen darf der Hersteller eine Werbeform und den Namen des Vereins (inkl. Abkürzung) in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes anbringen. Diese Werbeform in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes darf beim Tragen des Hemdes nicht sichtbar sein. Die Außenseite des Kragens (= beim Tragen des Hemdes sichtbarer Teil) darf keinerlei Werbung aufweisen.

## VI. Fußballbezogene Darstellungen

### § 13

#### **Wettbewerbslogo**

Ein vom DFB für eine bestimmte Kategorie von Bundesspielen festgelegtes Wettbewerbslogo ist als Bildmarke bei allen Spielen verpflichtend auf dem vom DFB bezeichneten (in der Regel rechten) Ärmel des Hemdes der Torhüter und Feldspieler gut sichtbar anzubringen. Die Positionierung erfolgt in der Mitte zwischen Schulteranfang und Ellenbogen.

Das jeweilige Wettbewerbslogo ist auf allen offiziellen Oberkörper-Bekleidungsstücken, die von Ersatzspielern und Mannschaftenverantwortlichen im Stadioninnenraum getragen werden, in gleicher Art und Weise anzubringen wie auf dem Hemd.

Der DFB kann weitere auch abweichende Vorgaben für die Nutzung des Wettbewerbslogos erlassen, die für die Teilnehmer verbindlich sind.

### § 14

#### **Sonstige Darstellungen, Titelsymbol**

Aus besonderem Anlass, z. B. Vereinsjubiläum, kann der DFB die Anbringung eines Logos, das keine werbliche Darstellung beinhalten darf, auf einem Ärmel für einen begrenzten Zeitraum genehmigen.

Im Rahmen von gemeinschaftlichen Aktionen im Fußball, z. B. gesellschaftspolitischen Maßnahmen, kann der DFB die Vereine zur Anbringung eines Logos verpflichten. Die Größe und Positionierung eines solchen Logos entsprechen der des jeweiligen Wettbewerbslogos oder, wenn ein solches nicht existiert, werden vom DFB vorgegeben.

Vereine, die einen oder mehrere deutsche Meistertitel haben, dürfen auf dem Hemd oberhalb des Vereinseblems ein entsprechendes Symbol anbringen. Mit diesem Symbol wird auf den Erfolg und die Anzahl der Titel verwiesen.

Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit eine Sonderaktion (z. B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktion bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DFB. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstigen Sponsoren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Alle anderen auf der Ausrüstung angebrachten Zeichen und Darstellungen des Vereins, des Herstellers oder Dritter sind ohne vorherige Zustimmung des DFB nicht gestattet.

## VII. Weitere Ausrüstungsgegenstände und Mannschaftsverantwortliche

### § 15

#### **Spezielle Ausrüstung und Werbeformen**

Mit Ausnahme des Hemdes dürfen Ausrüstungsgegenstände, die während des Spiels auf dem Spielfeld getragen werden, nicht mit Werbung versehen sein. Einzig der Hersteller darf auf diesen Ausrüstungsgegenständen jeweils einmal eine der möglichen Werbeformen nutzen.

Für die Handschuhe, Schweißbänder und Kopfbedeckungen der Feldspieler und die Thermo-/Radlerhose aller Spieler gilt, dass die maximale Größe der Herstellerwerbung von 20 cm<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

Die Thermo-/Radlerhose muss die gleiche Farbe wie die Hauptfarbe der zur Verwendung kommenden Hose haben. Die Positionierung der Herstellerwerbung kann auf dem linken oder rechten Hosenbein frei vorgenommen werden. Auf der Spielführerbinde ist auch die Herstellerwerbung untersagt. Zulässig ist ausschließlich die Bezeichnung „Spielführer“, eine (auch ausländische) Abkürzung davon oder das Emblem des Vereins.

Auf dem Unterhemd und dem Rollkragenpullover der Spieler ist Werbung für den Hersteller in einer Größe von 20 cm<sup>2</sup> auf der Vorder- und Rückseite erlaubt. Die Positionierung ist frei. Zusätzlich ist es auf der Vorderseite des Unterhemdes und des Rollkragenpullovers gestattet, die gleiche Werbung wie auf dem Hemd in einer Größe von maximal 100 cm<sup>2</sup> an gleicher Stelle wie beim Hemd anzubringen.

---

Sämtliche Ausrüstungsgegenstände, die vor und nach einem Spiel auf dem Spielfeld sowie während des Spiels von Ersatzspielern und Mannschaftenverantwortlichen getragen werden, dürfen mit Werbung versehen sein. Einschränkungen oder Spezifikationen dieser Regelung können aus gegebenem Anlass vorgenommen werden.

Politische und/oder andere Mitteilungen auf diesen Ausrüstungsgegenständen sind nicht zugelassen.

## VIII. Messverfahren

### § 16

#### **Messverfahren**

Das in dieser Vorschrift geregelte Messverfahren findet Anwendung auf Vereinsnamen und -logos, Herstellersymbolik und Brustwerbung oder sonstige Darstellungen, die im Grunddesign der Spielkleidung oder Ausrüstungsgegenstände nicht vorhanden sind.

Ist die Darstellung umrandet, erfolgt die Berechnung der Gesamtfläche als Einheit. Die Bemessung und Berechnung erfolgt nach der geometrischen Einzelform (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) und nach der mathematischen Formel.

Ist die Darstellung nicht umrandet, erfolgt die Berechnung in ihren Einzelbestandteilen, wenn diese nicht mehr als fünf Zentimeter voneinander entfernt sind. Die Bemessung und Berechnung erfolgt nach der geometrischen Einzelform (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) und nach der mathematischen Formel.

## IX. Abschluss von Verträgen

### § 17

#### **Laufzeit und Inhalt von Werbeverträgen**

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

---

## X. Zuständigkeit und unvorhergesehene Fälle

### § 18

#### Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist

- a) bei Spielen mit Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, bei Juniorinnen-Mannschaften unter Anhörung des Jugendausschusses,
- b) bei Spielen mit Junioren-Mannschaften der Jugendausschuss und
- c) bei allen anderen Spielen und bei Entscheidungen, die sämtliche Mannschaften eines Vereins im Bereich der vom DFB veranstalteten Bundesspiele betreffen, der Spielausschuss, soweit er dies für erforderlich hält, unter Anhörung des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und des Jugendausschusses.

### § 19

#### Unvorhergesehene Fälle

Die in § 18 verankerte Zuständigkeit gilt auch für alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle. Die Entscheidungen sind endgültig.

## XI. Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie

### § 20

#### Disziplinarmaßnahmen

Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche etc., die vorschriftswidrige oder nicht genehmigte Spielkleidung oder Ausrüstungsgegenstände tragen oder benutzen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Die Vereine sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche etc. alleine verantwortlich.

## XII. Tochtergesellschaften

### § 21

#### Anwendung auf Tochtergesellschaften

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

## XIII. Schlussbestimmung

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

---

## **B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)**

### § 1

1. Die vorliegenden Trikotwerbungsbestimmungen gelten für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung).
2. Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

### § 2

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (1.7. bis 30.6.) erteilt werden.
4. Werbung auf der Trikotvorderseite  
Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.  
Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
5. Werbung auf dem Trikotärmel  
Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 4 Nrn. 1. und 3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.  
Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.  
Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

### § 3

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
3. Die Werbung für starke Alkoholika ist unzulässig.  
Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

---

## § 4

1. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
2. Werbung auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung ist, mit Ausnahme der Werbung für den Sportartikelhersteller, nur dann zulässig, wenn es sich um einheitliche Sponsoringmaßnahmen einer Spielklasse oder eines Wettbewerbs handelt. Davon abweichend können die DFB-Mitgliedsverbände für die von ihnen selbst oder gemeinsam mit anderen DFB-Mitgliedsverbänden veranstalteten Spielklassen oder Wettbewerbe entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Individualvermarktung von Werbung durch die Klubs ausnahmsweise auch auf anderen Bestandteilen der Spielkleidung gestattet ist; dies setzt unter anderem zwingend voraus, dass eine klare Unterscheidbarkeit der Spielkleidungen der teilnehmenden Mannschaften gewährleistet ist und der Spielbetrieb auch im Übrigen nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels jeweils 100 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:
  - a) Hemd: 100 cm<sup>2</sup>
  - b) Hose: 50 cm<sup>2</sup>
  - c) Stutzen: 25 cm<sup>2</sup>
5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
6. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
7. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm<sup>2</sup>), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm<sup>2</sup>) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm<sup>2</sup>). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.

## § 5

Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden.

Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung unter Beilegung eines Originalmusters einzureichen.

---

## § 6

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

## § 7

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

## § 8

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

## § 9

Diese Bestimmungen traten mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

## § 10

Hinsichtlich der Darstellung deutscher Meistertitel auf dem Trikot gilt Teil A § 14 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. November 2005 entsprechend.

### **C. Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung**

1. Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und -Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen.
2. Bei Bundesspielen (§§ 40 bis 42 der DFB-Spielordnung) darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern das DFB-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst.
3. Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen ist Werbung auf der Spielkleidung der Schiedsrichter nicht erlaubt.
4. Schiedsrichter, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
5. Diese Bestimmungen traten mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

---

## Ausführungsbestimmungen

### Grundsatz

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines Sterns oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene „deutsche Meisterschaften“ auf dem Trikot zu kennzeichnen.

„Deutsche Meisterschaften“ sind Meisterschaften in den offiziellen, vom Deutschen Fußball-Bund bzw. dem Ligaverband und dem früheren Fußballverband der DDR jährlich veranstalteten Wettbewerben um die deutsche Meisterschaft für erste Vereinsmannschaften der Herren (seit 1903) oder Frauen (seit 1974). Grundsätzlich kann der Meisterstern entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller Mannschaften eines Vereins dargestellt werden.

### Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele und die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme des Ligaverbandes.

Für Bundesspiele des Ligaverbandes gelten die von dort erlassenen Richtlinien für die Spielkleidung und Ausrüstung.

### Trikotkennzeichnung/Positionierung

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines fünfzackigen Sterns auf der Vorderseite des Trikots oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Die Größe des Sterns darf 2 cm im Durchmesser nicht überschreiten. § 16 der o. a. Vorschrift ist entsprechend anzuwenden.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften muss vollständig innerhalb des Sterns dargestellt werden. Der Schrifttyp wird nicht vorgegeben.

Die Farbe des Sterns und der Zahl kann der Farbe der Spielkleidung bzw. dem Vereinseblem entsprechend gewählt werden.

### Genehmigungsverfahren

Die Verwendung eines Meistersterns auf dem Spieltrikot ist genehmigungspflichtig.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften ist dem DFB nachzuweisen und von dort zu bestätigen. Dies gilt besonders bei Nachfolgevereinen oder wiedergegründeten Vereinen.

Dem Antrag ist ein Originaltrikot beizufügen.

Das DFB-Präsidium entscheidet nach Anhörung des Spielausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie trat am 1. November 2005 in Kraft.

---

## 2. Anti-Doping-Richtlinien

### Präambel

Der DFB bekennt sich zum Dopingverbot, um die Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

Deshalb werden, auch zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des Fußballsports, Doping-Kontrollen eingeführt und die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

Der Ausdruck „Spieler“ gilt in diesem Reglement gleichermaßen für Spieler und Spielerinnen.

Die Bestimmungen für Vereine gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

### § 1

#### Dopingbegriff

1. Doping ist verboten.
2. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß § 2.

### § 2

#### Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften

Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

1. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper des Spielers entnommenen Probe.
  - a) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Verwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gemäß § 2 vorliegt.
  - b) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse seiner B-Probe.
  - c) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Verbotsliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

---

d) Als Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift in § 2 können in der Doping-Liste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

2. Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.

Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.

Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

3. Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probeentnahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probeentnahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probeentnahme.
4. Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
5. Die Manipulation eines Teils einer Doping-Kontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
6. Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden:

Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb

- 
- von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
7. Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden.
  8. Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler(n) oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

### § 3

#### **Verbotene Substanzen und Methoden**

1. Die verbotenen Substanzen sind in Anhang A der vorliegenden Richtlinien aufgeführt.
2. Unter „verbotene Methode“ ist die Anwendung oder die versuchte Anwendung einer der in Anhang A erläuterten Techniken zu verstehen.
3. Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Webseite der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) einzusehen. Der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

---

## **Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (TUE) (siehe Anhang B)**

Spielern mit nachgewiesenen Krankheiten, die die Verwendung einer in der Verbotsliste verbotenen Substanz oder Methode erfordern, kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker, die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode stellt dann keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar, wenn sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für eine gültige Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (TUE) erfolgte und diese nach dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde.

Die Formulare, mit denen eine Standard-TUE beantragt werden kann, sind auf den folgenden Websites zu finden:

[www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de) oder [international](http://international)

[http://de.fifa.com/mm/document/footballdevelopment/medical/51/40/17/fifatuepolicy\\_2010\\_g.pdf](http://de.fifa.com/mm/document/footballdevelopment/medical/51/40/17/fifatuepolicy_2010_g.pdf)

oder [www.uefa.com](http://www.uefa.com)

Innerhalb von 21 Tagen ab dem Erhalt einer ablehnenden Entscheidung der erteilenden Institution kann ein Spieler Berufung gegen diese Entscheidung bei der WADA einlegen. Diese Berufung bewirkt keine einstweilige Aufhebung der Entscheidung der befindenden Organisation.

Ein Spieler kann gegen eine ablehnende Entscheidung der WADA in Übereinstimmung mit dem WADA-Code Berufung beim TAS einlegen.

Die WADA kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer auf eigene Initiative überprüfen. Die Überprüfung der WADA muss nach spätestens 30 Tagen abgeschlossen sein. Wird eine Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken aufgehoben, so gilt diese Aufhebung nicht rückwirkend.

### § 4

#### **Beweislast und Beweisstandards**

1. Der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.
2. Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben dem Internationalen Standard der WADA für

---

Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

3. Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyse-Ergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB, den Träger der jeweiligen 4. Spielklasse bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

## § 5

### **Meldepflichten**

Die Spieler, die dem Nationalen Testpool der NADA unterliegen, müssen der NADA Angaben zu ihrem Aufenthaltsort machen. Die Verantwortung dafür, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, liegt letztendlich bei jedem einzelnen Spieler (persönlicher Verantwortung). Die NADA wählt die zu kontrollierenden Spieler nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADA Codes aus. Die Durchführung der Trainingskontrollen richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des NADA Codes.

Die Vereine/Tochtergesellschaften, die den Trainingskontrollen durch die NADA unterliegen, sind verpflichtet, der NADA jeweils wöchentlich Ort und Zeit sämtlicher Trainingsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus tragen sie dafür Sorge, dass der NADA in der spielfreien Zeit, Ort und Zeit von Freundschaftsspielen und Trainingslagern unverzüglich nach deren Festsetzung zur Verfügung gestellt werden. Die Vereine/Tochtergesellschaften tragen dafür Sorge, dass der NADA die Abwesenheit von Spielern von den angegebenen Trainingsmaßnahmen mit Begründung sowie deren Erreichbarkeit mitgeteilt werden. Die NADA wählt die zu kontrollierenden Spieler nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADA Codes aus. Die Durchführung der Trainingskontrollen richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des NADA Codes.

## Allgemeines

1. Doping-Kontrollen werden obligatorisch bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt.

Fakultativ können sie bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga und in Abstimmung mit den Trägern der jeweiligen 4. Spielklasse, der Frauen-Bundesliga, der A- und der B-Junioren-Bundesliga und den Spielen um den Ligapokal, Spielen um den Hallenpokal und von der ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals an sowie dem Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, A- und B-Junioren-Bundesliga und Frauen-Bundesliga-Mannschaften angeordnet werden.

2. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden – ist die vom DFB-Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission. Ihr gehören mindestens ein Vertreter des DFB-Präsidiums, mindestens ein sportärztlicher Berater, mindestens ein von der DFL benannter Arzt sowie ein Beauftragter der DFB-Zentralverwaltung an. Die Anti-Doping-Kommission bestimmt auch den Umfang der Untersuchung.
3. Zuständig für die Durchführung der Kontrollen beim Spiel ist ein von der Anti-Doping-Kommission beauftragter Arzt, der einer vom DFB-Präsidium erstellten Liste entnommen wird.

Der Doping-Kontrollarzt ist für das gesamte Verfahren der Doping-Kontrolle und die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich, das heißt insbesondere für das Auslösen der Spieler, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, die schnellstmögliche Lieferung der Urinproben an das ausgewählte Labor sowie die Weiterleitung der Kopien der Formulare an die DFB-Zentralverwaltung.

4. Die Anti-Doping-Kommission erstellt für die Doping-Kontrollärzte eine allgemeine Anweisung und veranlasst die Überlassung der Materialien. Sie stattet sie außerdem mit von der DFL zur Verfügung gestellten Ausweisen aus.
5. Die Anordnung der Doping-Kontrolle soll die Anti-Doping-Kommission dem beauftragten Doping-Kontrollarzt mindestens 48 Stunden vor dem Spiel erteilen.
6. Die Anti-Doping-Kommission kann die vorgenannten operativen Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission und die zuständigen Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung übertragen.
7. Dem DFB und dem Träger der 4. Spielklasse ist eine Bestätigungsliste über den Erhalt, die Kenntnissnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des DFB, unterzeichnet von Spielern, Betreuern und Vereinsverantwortlichen, zu übermitteln. Die Nichtvorlage dieser Liste stellt ein unsportliches Verhalten dar.

---

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass neu verpflichtete Spieler, Betreuer und Vereinsverantwortliche sämtliche relevanten Anti-Doping-Unterlagen ausgehändigt bekommen und den Erhalt bestätigen.

Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Anti-Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist. Dieser muss zwingend für die Auslosung (Halbzeit) und die Eröffnung der Umschläge (75. Spielminute) zur Verfügung stehen.

Der Anti-Doping-Beauftragte ist auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen. Eine Kopie des Spielberichts Bogens ist vom gastgebenden Verein im Doping-Kontrollraum bereitzulegen, unabhängig davon, ob eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

8. Außerdem hat der gastgebende Verein für jedes Spiel dem Doping-Kontrollarzt während der Halbzeitpause einen Mitarbeiter zu benennen, der ihm Hilfe leistet. Bei Trainings-Kontrollen ist entsprechend zu verfahren.
9. Der gastgebende Verein hat einen geeigneten Raum, mindestens 20 m<sup>2</sup> groß, unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung bereitzustellen,
  - Tisch
  - 6 Stühle
  - Waschbecken mit fließendem Wasser
  - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
  - abschließbarer Schrank
  - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst).

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für rund acht Sitzplätze bietet.

Ein Raum von ausreichender Größe mit einem Arbeitsplatz und einem Wartebereich (mit einer Trennwand zwischen den beiden Bereichen) ist auch zulässig.

## § 7

### Chaperons

Es werden im Bereich der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga sowie bei den obligatorischen Doping-Kontrollen gemäß § 6 Abs. 1, Satz 1 der Anti-Doping-Richtlinien jeweils zwei Chaperons zur Unterstützung des Doping-Kontrollarztes eingesetzt.

Chaperons sind die für die Begleitung und Beobachtung der Spieler ab Spielende bis zum Ende der Probenahme im Doping-Kontrollraum zuständigen Personen. Der Doping-Kontrollarzt kann die Chaperons vorzeitig von ihren Verpflichtungen entbinden, sofern er selbst oder sein Helfer deren Aufgaben übernehmen.

---

Der Pool dieser Chaperons wird gebildet aus Schiedsrichtern, die von den Landesverbänden des DFB zu benennen sind. Jeder Landesverband hat je Verein der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga je sechs Schiedsrichter zu benennen, die bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese Schiedsrichter müssen volljährig sein.

Unabhängig von einer stattfindenden Doping-Kontrolle werden bei sämtlichen Spielen der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und ab der 2. Hauptrunde des DFB-Vereinspokals jeweils zwei Schiedsrichter aus diesem Pool eingesetzt, für die speziell gekennzeichnete Sitzplätze und die notwendigen Zugangsberechtigungen vom Platzverein vorzusehen sind.

Die Landesverbände benennen dem DFB jeweils eine Woche vor dem nächsten Spieltag die Schiedsrichter, die als Chaperons bei Spielen in ihrem Verbandsgebiet fungieren werden.

Im Falle einer Doping-Kontrolle setzt sich der Doping-Kontrollarzt nach Spielbeginn telefonisch oder am ausgewiesenen Sitzplatz mit den Chaperons in Verbindung und weist sie ab der 65. Spielminute im Doping-Kontrollraum in ihre Aufgaben ein.

Das Weitere regeln die „Allgemeinen Anweisungen für Chaperons“, die vom DFB erstellt werden.

## § 8

### Auslosung

1. Die zu kontrollierenden Spieler werden in der Regel zu Beginn der Halbzeitpause des Spiels an einem durch den Doping-Kontrollarzt bezeichneten Ort durch Losentscheid ermittelt. Folgende Personen müssen anwesend sein:

- a) der Doping-Kontrollarzt
- b) die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften.

Sollte einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht fünf Minuten nach Beginn der Halbzeitpause vor Ort sein, so kann der Doping-Kontrollarzt trotzdem mit der Auslosung beginnen.

2. Kann die Auslosung nicht zu Beginn der Halbzeitpause erfolgen, nimmt der Doping-Kontrollarzt mit den Anti-Doping-Beauftragten der Vereine Kontakt auf und informiert sie, wann und wo die offene Auslosung stattfinden wird. Die Anti-Doping-Beauftragten der Vereine müssen anwesend sein.
3. Die Auslosung ist in folgender Weise durchzuführen:

Der Doping-Kontrollarzt vermischt die auf einem Tisch liegenden Zahlenschilder, deren Nummern mit denen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Der Doping-Kontrollarzt überprüft sorgfältig, ob alle Nummern vorhanden sind und füllt sie dann in zwei Stoffsäcke.

Der Doping-Kontrollarzt lost anschließend aus jedem Sack zwei Nummern sowie eine Ersatznummer aus. Ohne sie anzusehen, legt er die ersten zwei gezogenen Nummernpaare in zwei Umschläge (ein Umschlag pro Mann-

---

schaft) und die zwei Ersatznummern in zwei Umschläge mit der Aufschrift „Ersatz“ (wiederum ein Umschlag pro Mannschaft). Der Doping-Kontrollarzt schließt die Umschläge und legt sie in einen großen Umschlag. Die Stoffbeutel mit den verbliebenen Nummern legt er ebenfalls in diesen Umschlag, den er verschließt, unterzeichnet und von den Anti-Doping-Beauftragten der Vereine gegenzeichnen lässt.

Sollte ein Spieler vor der Auslosung eine schwerwiegende Verletzung erleiden, sodass er ins Krankenhaus muss, wird seine Nummer nicht in die Auslosung einbezogen. Sollte eine solche Situation nach der Auslosung eintreten, oder sollte ihn ein anderer zwingender Grund daran hindern, sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, wird der für die Mannschaft ausgeloste Ersatzspieler zur Kontrolle aufgeboten. Ist auch dieser Ersatzspieler verletzt, erfolgt eine neue Auslosung. Da es die Aufgabe des Doping-Kontrollarztes ist, zu beurteilen, ob ein Spieler einer Doping-Kontrolle unterzogen werden kann, muss der Mannschaftsarzt den Doping-Kontrollarzt über das Eintreten eines solchen Falles informieren.

4. Fünfzehn Minuten vor Spielende öffnet der Doping-Kontrollarzt die entsprechenden Umschläge. Die Anwesenheit der Anti-Doping-Beauftragten und der Chaperons (nur BL, 2. BL, 3. Liga) ist erforderlich.

Sollte allerdings einer der Mannschaftsvertreter oder beide nicht rechtzeitig vor Ort sein, so kann der Doping-Kontrollarzt trotzdem mit dem Öffnen der Umschläge beginnen.

Der Doping-Kontrollarzt vermerkt auf dem Formular „Auslosung“ die Nummern der ausgelosten Spieler, unterzeichnet das Formular, lässt es von den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Vereine gegenzeichnen und händigt ihnen die entsprechenden Kopien aus.

5. Der Doping-Kontrollarzt gibt dann auf dem Formular „Aufforderung zur Doping-Kontrolle“ (rotes Formular) die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler an und händigt diese den Anti-Doping-Beauftragten beider Mannschaften aus. Diese benachrichtigen die ausgelosten und eventuell zusätzlich aufgebotenen Spieler, dass sie zur Doping-Kontrolle erscheinen und vor Verlassen des Stadioninnenraums sich zu dem für sie zuständigen Chaperon (Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga) bzw. dem Doping-Kontrollarzt und/oder seinem Helfer begeben müssen.

Die Chaperons begleiten und beobachten ab diesem Zeitpunkt die Spieler bis zum Ende der Probenahme im Doping-Kontrollraum. Der Doping-Kontrollarzt kann die Chaperons vorzeitig von ihren Verpflichtungen entbinden, sofern er selbst oder sein Helfer deren Aufgaben übernehmen.

Der Doping-Kontrollarzt ist verpflichtet, selbst zu überwachen, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende in den Doping-Kontrollraum gebracht werden. Deshalb muss er bei Spielende persönlich Sichtkontakt zu den Spielern und den Chaperons haben.

Für die Sichtkontrolle bei der Urinabgabe ist allein der Doping-Kontrollarzt verantwortlich.

## Vorbereitung der Kontrollen

1. Die auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler dürfen das Stadion erst dann verlassen, wenn feststeht, dass sie zur Doping-Kontrolle nicht ausgelost bzw. bestimmt worden sind.

Die Spieler sind vom Zeitpunkt ihrer Benachrichtigung bis zum Verlassen des Doping-Kontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.

Jeder betroffene Verein ist dafür verantwortlich, dass seine zur Kontrolle bestimmten Spieler den Chaperons bzw. dem Doping-Kontrollarzt und/oder seinem Helfer nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Raum für die Doping-Kontrolle folgen.

Der Doping-Kontrollarzt kann dem Spieler aus stichhaltigen Gründen oder auf dessen Antrag hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Doping-Kontrollraum zu erscheinen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig beaufsichtigt werden kann und der Antrag aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Teilnahme an einer Siegesfeier
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z. B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen)
- c) Zwingende medizinische Betreuung
- d) Andere außerordentliche Umstände, die gerechtfertigt und zu vermerken sind.

Der Doping-Kontrollarzt vermerkt die Gründe für ein verspätetes Erscheinen im Doping-Kontrollraum. Sollte sich der Spieler der ständigen Aufsicht entziehen, ist dies in einem Sonderbericht zu melden.

Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der Doping-Kontrollarzt sämtliche diesbezügliche Anträge ab.

Erhält ein Spieler während eines Spieles einen Feldverweis (gelb-rote oder rote Karte), muss er zur Verfügung stehen, um sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Doping-Kontrollarztes oder seines Helfers zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsortes befinden.

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich im Doping-Kontrollraum zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Der Doping-Kontrollarzt kontrolliert die Identität des Spielers anhand des roten Formulars und des Spielberichts Bogens und ist berechtigt, den Spieler aufzufordern, sich durch Vorlage eines geeigneten Lichtbilddokuments auszuweisen. Auf dem roten Formular sind die Folgen für diejenigen, die sich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zur Kontrolle einfinden, spezifiziert.

---

Das rote Formular hat zudem einen Abschnitt, auf dem Name und Nummer des Spielers angegeben sind, und der zur Bestätigung des Erhalts der Aufforderung, sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, vom Spieler unterzeichnet werden muss.

Der mit der Unterschrift des Spielers versehene Abschnitt wird dem Doping-Kontrollarzt zurückgegeben, während der von ihm unterzeichnete Abschnitt dem Spieler ausgehändigt wird und von ihm aufzubewahren ist.

2. Der Doping-Kontrollarzt und die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission können – gegebenenfalls auf Hinweis des Schiedsrichters – bei Vorliegen von Dopingverdacht bestimmen, dass außer den ausgelosten Spielern weitere Spieler zur Doping-Kontrolle aufgeboten werden.
3. Bei Trainings-Kontrollen der 3. Liga-, A- und B-Junioren-Bundesliga und Frauen-Bundesliga-Mannschaften bestimmt der beauftragte Doping-Kontrollarzt im Losverfahren aus der Liste der für die jeweilige Mannschaft spielberechtigten Spieler zwei Spieler, die sich der Doping-Kontrolle unterziehen müssen. Ist ein ausgeloster Spieler beim Training nicht anwesend, so ist statt seiner ein anderer auszulosen. Der Verein hat schriftlich zu begründen, warum der ausgeloste Spieler am Training nicht teilgenommen hat.
4. Jeder zur Doping-Kontrolle aufgebotene Spieler muss sich den medizinischen Untersuchungen unterziehen, die der Doping-Kontrollarzt für notwendig erachtet.
5. Jeder zur Doping-Kontrolle aufgebotene Spieler ist zur Abgabe von Urinproben verpflichtet.
6. Er ist auch verpflichtet, genaue Auskünfte über die Verwendung von Medikamenten vor oder während des Spiels zu geben bzw. mitzuteilen, ob er durch Dritte zur Anwendung von Medikamenten veranlasst worden ist.
7. Ausschließlich nachstehende Personen haben Zutritt zum Raum für Doping-Kontrollen:
  - die aufgebotenen Spieler und gegebenenfalls sie begleitende Dolmetscher, die Mannschaftsärzte,
  - der Doping-Kontrollarzt,
  - eine dem Doping-Kontrollarzt gegebenenfalls assistierende Hilfskraft, die Chaperons,
  - die vom gastgebenden Verein zu stellende Hilfskraft,
  - die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften,
  - die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,
  - die hauptamtlichen Mitarbeiter der Anti-Doping-Kommission des DFB.Alle anderen Personen, denen der Doping-Kontrollarzt ausnahmsweise und auf Grund im Protokoll aufzuführender Gründe Zutritt zum Doping-Kontrollraum gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen des Raumes auf der vom Doping-Kontrollarzt vorgelegten Anwesenheitsliste für den Doping-Kontrollraum quittieren.

Der Doping-Kontrollarzt ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Doping-Kontrollraum zu verwehren.

8. Der gastgebende Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass lediglich die aufgeführten Personen den Raum für Doping-Kontrollen betreten.
9. Die aufgebotenen Spieler bleiben so lange im Wartebereich, bis sie für die Abgabe einer Probe zugelassen werden.
10. Getränke, die frei von Doping-Substanzen sind, stehen den Spielern in original-verschlossenen Flaschen oder Dosen zur Verfügung. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel oder Getränke zur Doping-Kontrolle mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschließlich auf seine eigene Verantwortung.

## § 10

### Meldungen von Medikamenten

1. Bei Spielen, bei denen Doping-Kontrollen stattfinden, hat der Mannschaftsarzt die „Ärztliche Bescheinigung“ für die ausgelosten bzw. zur Kontrolle bestimmten Spieler auszufüllen und diese persönlich dem Doping-Kontrollarzt zu übergeben, nachdem das Formular vom Spieler und vom Mannschaftsarzt unterzeichnet wurde.

Haben diese Spieler 72 Stunden vor dem Spiel irgendein Medikament eingenommen oder wurde ihnen ein solches verabreicht, oder wurde eine Therapie durchgeführt, so muss der Mannschaftsarzt dies auf dem Formular eintragen und den Namen des Produkts, die Diagnose, die Dosis, den Zeitpunkt und die Dauer der Verschreibung sowie die Art der Verabreichung angeben. Außerdem müssen auf dem Formular sämtliche Ausnahmegenehmigungen eingetragen werden.

2. Im Falle der Verhinderung des Mannschaftsarztes gilt die Verpflichtung gemäß Absatz 1 für den Anti-Doping-Beauftragten und den Spieler.
3. Im Falle von Trainings-Kontrollen bei den Mannschaften der 3. Liga, A- und B-Junioren-Bundesliga und Frauen-Bundesliga befragt der beauftragte Doping-Kontrollarzt die Spieler nach den eingenommenen Medikamenten oder praktizierten Therapien.

## § 11

### Verweigerung der Doping-Kontrolle

1. Falls ein Spieler die Abgabe einer Urinprobe verweigert oder nur eine geringere als die in § 12 Nr. 3 vorgeschriebene Menge abgibt, muss er die Gründe dafür schriftlich darlegen. In jedem Fall ist der Doping-Kontrollarzt verpflichtet, dies zu vermerken und die Anti-Doping-Kommission umgehend wissen zu lassen.
2. Die Verweigerung oder eine – auch nur versuchte – Manipulation einer Doping-Kontrolle wird dem Ergebnis eines positiven Dopingtests gleichgesetzt.
3. Gegen den Spieler und/oder andere in die Angelegenheit verwickelte natürliche oder juristische Personen können seitens der DFB-Rechtsinstanzen bzw. der Rechtsinstanzen der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse Sanktionen verhängt werden.

### Durchführung der Kontrollen

1. Der Doping-Kontrollarzt ist für alle Details der Doping-Kontrolle verantwortlich.
2. Der Spieler wählt aus einer Anzahl fabrikneuen Materials einen Sammelbecher für den Urin und ein Doping-Container-Set mit eingravierter Codenummer aus.
3. Der Spieler, der bis dahin unter der Aufsicht des Doping-Kontrollarztes bleibt, uriniert unter strikter Überwachung des Doping-Kontrollarztes, der dasselbe Geschlecht wie der Spieler haben muss, in den Sammelbecher. Die Urinmenge hat mindestens 90 ml (A-Probe 60 ml, B-Probe 30 ml) zu betragen.
4. Der Spieler entscheidet, ob er oder der Doping-Kontrollarzt den Urin in die Flaschen A und B gießt. Entscheidet der Spieler, es selber zu tun, erklärt ihm der Doping-Kontrollarzt das Vorgehen.
5. Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin zurückgelassen werden, damit der Doping-Kontrollarzt den pH-Wert sowie das spezifische Gewicht der Probe bestimmen kann. Diese beiden Werte werden auf dem Formular „Doping-Kontrolle“ vermerkt. Der Doping-Kontrollarzt lässt weitere Proben abgeben, bis das für die Analyse benötigte spezifische Gewicht (1,005 oder höher bei der Messung mit einem Refraktometer/1,010 bei der Messung mit Teststreifen) erreicht ist, oder bis er entscheidet, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dazu führen, dass es aus logistischen Gründen unmöglich ist, mit der Abgabe von Proben fortzufahren. Außergewöhnliche Umstände sind vom Doping-Kontrollarzt entsprechend zu dokumentieren. In einem solchen Fall kann der DFB gegebenenfalls untersuchen, ob es sich um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften handelt.
6. Beträgt die abgegebene Urinmenge weniger als 90 ml, wird die bereits gesammelte Urinmenge in die mit „A“ gekennzeichnete Flasche entleert, diese Flasche wird mit dem Zwischenversiegelungszapfen verschlossen und der Deckel auf die Flasche gestülpt.

Anschließend wird die Flasche A wieder in die Styroporschachtel, die auch die Flasche B enthält, zurückgelegt und mit dem Sicherheitsklebeband verschlossen.

Die Codenummer des Sicherheitsklebebands sowie die Menge des gesammelten Urins (in ml) werden auf dem für diesen Zweck bereitgestellten Formular „Teilprobe“ vermerkt.

Der Spieler muss auf beiden Teilen (Hauptteil und abtrennbarer Teil des Formulars) unterschreiben, um zu bestätigen, dass die Codenummer auf beiden Teilen korrekt angegeben ist. Der von dem Spieler unterschriebene Teil wird nun abgetrennt und dem Spieler zur sicheren Aufbewahrung übergeben.

Kann der Spieler eine zusätzliche Urinprobe abgeben, muss er seine erste Probe identifizieren, indem er den abgetrennten unterschriebenen Teil vorweist und die Codennummer des Sicherheitsklebebandes auf der Styroporschachtel mit der Nummer auf dem Formular „Teilprobe“ vergleicht. Der Doping-Kontrollarzt kontrolliert die Codennummer ebenfalls. Der Spieler und der Doping-Kontrollarzt überprüfen gemeinsam, dass das Sicherheitsband nicht beschädigt ist.

Der Spieler muss dann erneut in einen sauberen, unbenutzten Sammelbecher urinieren.

Unter der Aufsicht des Doping-Kontrollarztes muss der Spieler die Flasche eigenhändig öffnen, indem er den Zwischenversiegelungszapfen entfernt.

Die Teilprobe in der mit „A“ gekennzeichneten Flasche wird zu der zweiten Probe im Sammelbecher hinzugefügt, um sicherzustellen, dass beide Proben ausreichend vermischt werden. Wird die abgegebene Menge weiterhin als unzureichend eingestuft, wird das Verfahren wiederholt. Ist die gewünschte Menge erreicht, kann die Kontrolle fortgesetzt werden.

7. Nachdem die Proben abgegeben und in die zwei Flaschen verteilt wurden, werden die Deckel mit den Flaschen verschraubt und die Flaschen für den Transport in die Original-Styroporverpackung gestellt. Der Spieler und der Anti-Doping-Beauftragte müssen überprüfen, ob die Flaschen richtig verschlossen wurden.
8. Beanstandungen bzw. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind auf dem Protokoll unter „Bemerkungen“ aufzuführen. Ebenso müssen unter dem Punkt „Bemerkungen“ auf dem Protokoll die vom Spieler innerhalb von 72 Stunden vor dem Spiel, während des Spiels oder nach dem Spiel eingenommenen Medikamente oder praktizierten Therapien aufgeführt werden. Hierunter fallen auch Glukokortikoide durch Inhalation und die nicht systemisch verabreichten Glukokortikoide (z. B. intraartikuläre, periarthikuläre, peritendinöse, epidurale und intradermale Injektion). Der Doping-Kontrollarzt befragt den Spieler hierzu ausdrücklich. Der Doping-Kontrollarzt vervollständigt anschließend das Formular für die Doping-Kontrolle. Dieses Formular wird vom Spieler, dem Anti-Doping-Beauftragten sowie vom Doping-Kontrollarzt unterzeichnet. Mit ihren Unterschriften bestätigen der Spieler und der Anti-Doping-Beauftragte sowie der Doping-Kontrollarzt die Exaktheit des Protokolls und beurkunden, dass die Kontrolle korrekt und gemäß den Anti-Doping-Richtlinien durchgeführt wurde. Die Unterschriften sind rechtsverbindlich.
9. Das Protokoll wird in folgenden Exemplaren ausgeführt:
  - A** Original (weiß) zu Händen des Doping-Kontrollarztes,
  - B** Kopie (blau) zu Händen der Anti-Doping-Kommission,
  - C** Kopie (grün) zu Händen des Spielers,
  - D** Kopie (gelb) zu Händen des mit der Analyse beauftragten Labors.Im Protokoll müssen im Original und in der Kopie B und C folgende Punkte vermerkt sein:

- 
- (1) Austragungsort, Bezeichnung und Datum der Begegnung
  - (2) Vorname und Nachname des Doping-Kontrollarztes
  - (3) Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Spielers
  - (4) Name des Clubs, Nummer und Geschlecht des Spielers, Name des Anti-Doping-Beauftragten nebst dem folgenden Text (Original und Kopien B bis D):
  - (5) In unserer Gegenwart und unter unserer strikten Kontrolle hat der Spieler um ..... Uhr ..... Minuten eine Urinprobe abgegeben, die mit der Codenummer ..... bezeichnet ist.
  - (6) Die Urinprobe wurde auf zwei mit den Buchstaben A und B nebst der Codenummer bezeichnete Behältnisse verteilt.
  - (7) Die Proben sind vorschriftsmäßig hermetisch verschlossen und in Verwahrung genommen worden.
  - (8) Der Spieler hat die Abgabe einer Urinprobe verweigert. ja/nein
  - (9) Alle Vorgänge wurden in Anwesenheit des Doping-Kontrollarztes, seines Helfers, des Anti-Doping-Beauftragten und des Spielers durchgeführt.
10. Der Doping-Kontrollarzt erhält das Blatt A zusammen mit dem Original der ärztlichen Bescheinigung (§ 8). Die Kopie B zusammen mit der Kopie der ärztlichen Bescheinigung erhält in einem verschlossenen Umschlag die Anti-Doping-Kommission. Kopie C erhält der kontrollierte Spieler. Kopie D (gelb) wird den verschlossenen Transportbehältern für das Labor beigelegt.
  11. Vor dem Transport zum Labor wird der Versandbehälter vom Doping-Kontrollarzt fest verschlossen, wobei der Anti-Doping-Beauftragte und der Spieler anwesend sein können.
  12. Der Doping-Kontrollarzt ist für die Veranlassung des Transports der Urinproben zum Labor verantwortlich.
  13. Die Urinproben sind unversehrt dem mit der Analyse betrauten Laboratorium zuzuleiten. Im Falle von Freitags-, Samstags- oder Sonntagsspielen erfolgt die Abholung beim zuständigen Doping-Kontrollarzt durch das beauftragte Transportunternehmen montags, im Falle von Wochentagsspielen am darauffolgenden Werktag. Die Zuleitung hat so zu erfolgen, dass die Zustellung bei dem beauftragten Labor bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Abholung folgenden Tages erfolgt.

### § 13

#### **Untersuchung der Proben (Durchführung der Analyse)**

1. Die Proben werden zur Analyse ausschließlich an WADA-akkreditierte Labors gesandt. Bei diesen Labors wird davon ausgegangen, dass die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach geltenden und akzeptablen internationalen Standards der wissenschaftlichen Praxis durchgeführt werden.

---

Die Proben werden analysiert, um in der Dopingliste der WADA aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA im Rahmen ihres Überwachungsprogramms kontrolliert.

Eine Probe kann – ausschließlich auf Anweisung der Anti-Doping-Kommission des DFB oder der WADA – zu dem vorgenannten Zweck jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors zu entsprechen.

2. Für die Untersuchung der Proben trägt der Leiter des mit der Analyse beauftragten Laboratoriums die Verantwortung.
3. Bei Ankunft im Labor wird die Unversehrtheit der Verpackung und des Urinbehälters vom für die Analyse verantwortlichen Chemiker überprüft und schriftlich bestätigt.
4. Das Labor analysiert zunächst die A-Probe und lagert die B-Probe in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors. Mit der Analyse der A-Probe wird unmittelbar begonnen.
5. Fällt die Analyse der A-Probe negativ aus, vernichtet das Labor die B-Probe innerhalb der Frist, die im Internationalen Standard der WADA für Labors festgelegt ist.
6. Sobald der Leiter des Labors die negativen Testresultate unterschriftlich bestätigt hat, teilt er diese der DFB-Zentralverwaltung postalisch mit.

## § 14

### Übermittlung der Resultate

1. Ergibt die Analyse einer A-Probe einen positiven Befund, hat der Leiter des Labors dies der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Außerdem hat das Labor umgehend das Analyseergebnis schriftlich der Anti-Doping-Kommission zu übermitteln. Nach Übermittlung des Resultats der Analyse entschlüsselt die Anti-Doping-Kommission die Codenummer.
2. Die Anti-Doping-Kommission informiert anschließend den Spieler, den Vorstand des betroffenen Vereins und des Spielgegners sowie den DFB-Kontrollausschuss.

Bei anlässlich von Spielen der 4. Spielklassenebene durchgeführten Kontrollen informiert die Anti-Doping-Kommission ausschließlich den Träger der jeweiligen Spielklasse.

3. Über negative Befunde informiert das Labor die Anti-Doping-Kommission summarisch.

### Gegenprobe

1. Bei positivem Befund der A-Probe haben der Spieler und der Vorstand des betroffenen Vereins das Recht, innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung eine Zweitanalyse anhand der Kontrollprobe B zu verlangen. Auch die Anti-Doping-Kommission bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse kann eine Zweitanalyse veranlassen. Dieser Antrag hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Fordert der Spieler keine Analyse der B-Probe an, wird davon ausgegangen, dass er das Resultat der A-Probe uneingeschränkt anerkennt und akzeptiert.

2. Wird eine Analyse der B-Probe angefordert, hat die Anti-Doping-Kommission des DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse diesen Antrag unverzüglich dem Leiter des Labors, wo die B-Probe gelagert ist, mitzuteilen. Die Untersuchung der Kontrollprobe B hat so rasch wie möglich im gleichen Labor zu erfolgen.
3. Der Spieler sowie der betroffene Verein werden sofort darüber informiert, wann die B-Probe geöffnet wird.
4. Ein Mitglied der Anti-Doping-Kommission oder ein bevollmächtigter Vertreter bzw. ein Vertreter des Trägers der jeweiligen 4. Spielklasse können im Labor anwesend sein, wenn die Flasche mit der B-Probe geöffnet und analysiert wird. Der Spieler selber kann auch anwesend sein, wenn die B-Probe geöffnet wird. Er kann aber auch einen Vertreter bestimmen, der an seiner Stelle präsent ist. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Zweitanalyse gehen zu Lasten des Spielers und seines Klubs.
5. Die Resultate der B-Probe sind unverzüglich der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung bzw. dem Träger der jeweiligen 4. Spielklasse telefonisch mitzuteilen. Das Original des Analyseberichts über die B-Probe ist der Anti-Doping-Kommission über die DFB-Zentralverwaltung bzw. dem Träger der jeweiligen 4. Spielklasse per eingeschriebenem Brief und mit der Bezeichnung „Persönlich/vertraulich“ zukommen zu lassen.
6. Sofern keine anders lautende schriftliche Anweisung des Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission oder seines Vertreters vorliegt, muss das Labor die B-Probe am Tag nach Ablauf der im Internationalen Standard der WADA für Labors vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer vernichten.

### Verfahren bei einer positiven B-Probe

Ergibt der Laborbericht das Vorhandensein derselben verbotenen Substanz oder die Anwendung derselben verbotenen Methode in der B-Probe wie in der A-Probe des Spielers, so wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt. Gegen den betreffenden Spieler wird ein Disziplinarverfahren eröffnet.

---

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Spieler zugibt, sich eines Dopingvergehens schuldig gemacht zu haben, oder dass er sein Recht auf die Analyse der B-Probe nicht in Anspruch nimmt.

Der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse haftet nicht für etwaige Folgen einer Analyse der B-Probe, die den positiven Befund der A-Probe nicht bestätigt und somit als negativ gewertet wird.

## § 17

### **Publikation**

Der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse behält sich das Recht vor, die Testresultate und deren Folgen zu veröffentlichen.

## § 18

### **Verfahrensgrundsätze**

1. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften leitet der DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse auf der Grundlage der dazu erlassenen Bestimmungen gegen die betreffenden Parteien ein Disziplinarverfahren ein. Darunter kann auch der Erlass provisorischer Maßnahmen fallen.
2. Beim Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten des Spielers gemäß den vorliegenden Richtlinien sowie dem Laborbefund wird ein schuldhaftes Dopingvergehen vermutet. Es obliegt dem Spieler und/oder den anderen betroffenen Parteien, den Gegenbeweis zu erbringen.
3. Die Anti-Doping-Kommission des DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse kann den wegen eines Dopingvergehens bestrafte Spieler anweisen, sich weiteren Doping-Kontrollen zu unterziehen.

## § 19

Über sämtliche, in diesen Anti-Doping-Richtlinien nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DFB bzw. der Träger der jeweiligen 4. Spielklasse.

---

## ANHANG A

### Liste der verbotenen Stoffe und Methoden, gültig für den Bereich Fußball

(in der ab 1.1.2013 gültigen Fassung der WADA, die gegebenenfalls ergänzt werden kann)

#### VERBOTSLISTE 2013 WELT-ANTI-DOPING-CODE

##### Inkrafttreten: 1. Januar 2013

In Einklang mit Artikel 4.2.2 des Welt-Anti-Doping-Codes gelten alle verbotenen Stoffe<sup>1)</sup> als „spezifische Stoffe“ mit Ausnahme der Stoffe in den Klassen S1, S2, S4.4, S4.5 und S6.a sowie der verbotenen Methoden M1, M2 und M3.

#### Stoffe und Methoden, die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind

##### Verbotene Stoffe

##### S0. NICHT ZUGELASSENE STOFFE

Pharmakologisch wirksame Stoffe, die in den folgenden Abschnitten der Verbotensliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung beziehungsweise Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Stoffe), sind zu jeder Zeit verboten.

##### S1. ANABOLE STOFFE

Anabole Stoffe sind verboten.

##### 1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

###### a. Exogene\*) AAS, einschließlich

1-Androstendiol (5alpha-androst-1-en-3beta,17beta-diol); 1-Androstendion (5alphaandrost-1-en-3,17-dion); Bolandiol (Estr-4-en-3beta,17beta-diol); Bolasteron; Boldenon; Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); Calusteron; Clostebol; Danazol ([1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol); Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on);

---

<sup>1)</sup> Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Soweit in dieser Verbotensliste von „(verbotenen) Stoffen“ die Rede ist, handelt es sich hierbei (auch) um verbotene Substanzen i.S.d. Nationalen Anti Doping-Codes (NADC 2009, Version 2.0, vgl. dort Anhang 1: Begriffsbestimmungen, S. 86

\* Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „exogen“ auf einen Stoff, der vom Körper normalerweise nicht auf natürlichem Wege produziert werden kann.

Desoxymethyltestosteron (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol); Drostanolon; Ethylestrenol (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol); Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol (17alpha-Methyl [1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17-beta-ol); Gestrinon; 4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on); Mestanonon; Mesterolone; Metenolon; Methandienon<sup>2</sup> (17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); Methandriol; Methasteron (17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on); Methyldienolon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9dien-3-on); Methyl-1-testosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1en-3-on); Methylnortestosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on); Methyltestosteron; Metribolon (Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alphamethylestra-4,9,11-trien-3-on); Miboleron; Nandrolon; 19-Norandrostendion (Estr-4en-3,17-dion); Norbolethon<sup>3</sup>; Norclostebol; Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Prostanazol (17beta-[(Tetrahydropyran-2-yl)oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan); Quinbolon; Stanozolol; Stenbolon; 1-Testosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on); Tetrahydrogestrinon (17Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on); Trenbolon (17betaHydroxyestr-4,9,11-trien-3-on)

und andere Stoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

b. Endogene\*\*) AAS bei exogener Verabreichung:

Androstendiol (Androst-5-en-3beta,17beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17dion); Dihydrotestosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on)<sup>4</sup>; Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-hydroxyandrost-5-en-17-on); Testosteron

und ihre Metaboliten und Isomere, darunter unter anderem

5alpha-Androstan-3alpha,17alpha-diol; 5alpha-Androstan-3alpha,17beta-diol; 5alpha-Androstan-3beta,17alpha-diol; 5alpha-Androstan-3beta,17beta-diol; Androst-4-en-3alpha,17alpha-diol; Androst-4-en-3alpha,17beta-diol; Androst-4en-3beta,17alpha-diol; Androst-5-en-3alpha,17alpha-diol; Androst-5-en-3alpha,17beta-diol; Androst-5-en-3beta,17alpha-diol; 4-Androstendiol (Androst-4en-3beta,17beta-diol); 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion); Epidihydrotestosteron; Epitestosteron; Etiocholanolon; 3alpha-Hydroxy-5alphaandrostan-17-on; 3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on; 7alpha-Hydroxy-DHEA; 7beta-Hydroxy-DHEA; 7-Keto-DHEA; 19-Norandrosteron; 19-Noretiocholanolon.

\*\* Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „endogen“ auf einen Stoff, der vom Körper auf natürlichem Wege produziert werden kann.

2 Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Synonym (Freiname nach INN): Metandienon.

3 Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Synonym (Freiname nach INN): Norboleton.

4 Hinzufügung des Bundesinnenministeriums: Synonym (Freiname nach INN): Androstanolon.

---

## 2. Zu den anderen anabolen Stoffen gehören unter anderem

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs), Tibolon, Zeranol, Zilpaterol.

## S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN UND VERWANDTE STOFFE

Die folgenden Stoffe und ihre Releasingfaktoren sind verboten:

1. Erythropoese-stimulierende Stoffe [zum Beispiel Erythropoetin (EPO), Darbepoetin (dEPO), Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Stabilisatoren, Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA Continuous Erythropoiesis Receptor Activator), Peginesatid (Hematide)];
2. Chorigonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) bei Männern;
3. Corticotropine
4. Wachstumshormon (GH), insulinähnlicher Wachstumsfaktor-1 (IGF-1), Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs), Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF), mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs), Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF), vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF) sowie alle anderen Wachstumsfaktoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen,

und andere Stoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

## S3. BETA-2-AGONISTEN

Alle Beta-2-Agonisten, einschließlich, wo vorhanden, aller optischen Isomere (z. B. D- und L-), sind verboten; hiervon ausgenommen sind inhaliertes Salbutamol (höchstens 1.600 Mikrogramm über 24 Stunden), inhaliertes Formoterol (abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden) und Salmeterol, wenn sie jeweils entsprechend den therapeutischen Empfehlungen des Herstellers inhaliert werden.

Ein Salbutamolwert im Urin von mehr als 1.000 Nanogramm/ml oder ein Formoterolwert im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml wird nicht als beabsichtigte therapeutische Anwendung des Stoffes angesehen und gilt als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, es sei denn, der Athlet weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge der Anwendung einer therapeutischen inhalierten Dosis bis zu dem oben genannten Höchstwert war.

---

## S4. HORMONE UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

Es gelten folgende Verbote:

1. Aromatasehemmer; dazu gehören unter anderem Aminoglutethimid, Anastrozol, Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion), 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo), Exemestan, Formestan, Letrozol, Testolacton.
2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs); dazu gehören unter anderem Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.
3. Andere antiestrogene Stoffe; dazu gehören unter anderem Clomifen, Cyclofenil, Fulvestrant.
4. Stoffe, welche die Myostatinfunktion(en) verändern; dazu gehören unter anderem Myostatinhemmer.
5. Stoffwechsel-Modulatoren:
  - a) Insuline
  - b) PPAR $\delta$  (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten (zum Beispiel GW 1516) und AMPK (PPAR $\delta$ -AMP-activated protein kinase)-Achse-Agonisten (zum Beispiel AICAR).

## S5. DIURETIKA UND ANDERE MASKIERUNGSMITTEL

Maskierungsmittel sind verboten. Hierzu gehören

Diuretika, Desmopressin, Plasmaexpander (zum Beispiel Glycerol; intravenös verabreichtes Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol), Probenecid und andere Stoffe mit ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

Die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie ist nicht verboten.

Zu den Diuretika gehören

Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid), Triamteren

und andere Stoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) (ausgenommen Drospirenon, Pamabrom und toxisches Dorzolamid und Brinzolamid, die nicht verboten sind).

Für die Verwendung in und gegebenenfalls außerhalb von Wettkämpfen jeglicher Menge eines Stoffes, der Grenzwerten unterliegt (das heißt Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin), in Verbindung mit einem Diuretikum oder einem anderen Maskierungsmittel muss neben der Medizinischen Ausnahmegenehmigung für das Diuretikum oder ein anderes Maskierungsmittel auch eine gesonderte Medizinische Ausnahmegenehmigung für diesen Stoff vorgelegt werden.

---

## Verbotene Methoden

### M1. MANIPULATION VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die Verabreichung oder Wiederzufuhr einer jeglichen Menge von autologem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in den Blutkreislauf.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorchemikalien, Efaproxiral (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte (zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte), außer ergänzender Sauerstoff.
3. Jegliche Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

### M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Doping-Kontrollen genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen unter anderem der Austausch und/oder die Verfälschung (zum Beispiel mit Proteasen) von Urin.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von mehr als 50 ml innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenseinweisungen oder klinischen Untersuchungen verabreicht.

### M3. GENDOPING

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Übertragung von Nukleinsäure-Polymeren oder Nukleinsäure-Analoga;
2. die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

---

## Im Wettkampf verbotene Stoffe und Methoden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Kategorien S0 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Kategorien verboten:

### Verbotene Stoffe

#### S6. STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien, einschließlich, wo vorhanden, aller optischen Isomere (z. B. D- und L-), sind verboten; hiervon ausgenommen sind Imidazolderivate für die topische Anwendung und die in das Überwachungsprogramm für 2013\* aufgenommenen Stimulanzien.

Zu den Stimulanzien gehören

a. Nicht-spezifische Stimulanzien:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benfluorex, Benzphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Clobenzorex, Cocain, Cropropamid, Crotetamid, Dimethylamphetamin, Etilamphetamin, Famprofazon, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin (D-), p-Methylamphetamin, Methylendioxyamphetamin, Methylendioxymethamphetamin, Modafinil, Norfenfluramin, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phentermin, 4-Phenylpirazetam (Carpheдон), Prenylamin, Prolintan.

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als spezifische Stoffe.

b. Spezifische Stimulanzien (Beispiele):

Adrenalin\*\*), Cathin\*\*\*), Ephedrin\*\*\*\*), Etamivan, Etilefrin, Fenbutrazat, Fencamfamin, Heptaminol, Isomethepten, Levmetamphetamin, Meclofenoxat, Methylephedrin\*\*\*\*), Methylhexanamin (Dimethylpentylamin), Methylphenidat, Nicethamid, Norfenefrin, Octopamin, Oxilofrin (Methylsynephrin), Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phenpromethamin, Propylhexedrin, Pseudoephedrin\*\*\*\*\*), Selegilin, Sibutramin, Strychnin, Tuaminoheptan

und andere Stoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

---

\*) Die folgenden in das Überwachungsprogramm für 2013 aufgenommenen Stoffe (Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradol, Synephrin) gelten nicht als verbotene Stoffe.

\*\*) Die lokale Verabreichung (zum Beispiel nasal, ophthalmologisch) von Adrenalin oder die Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum ist nicht verboten.

\*\*\*) Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.

\*\*\*\*) Sowohl Ephedrin als auch Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.

\*\*\*\*\*) Pseudoephedrin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

---

## **S7. NARKOTIKA**

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

## **S8. CANNABINOIDE**

Natürliches (zum Beispiel Cannabis, Haschisch, Marihuana) oder synthetisches Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabinomimetika (zum Beispiel „Spice“, JWH018, JWH073, HU-210) sind verboten.

## **S9. GLUCOCORTICOSTEROIDE**

Alle Glucocorticosteroide sind verboten, wenn sie oral, intravenös, intramuskulär oder rektal verabreicht werden.



---

## ANHANG B

### **Erlangung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)**

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann einem Spieler auf seinen Antrag hin die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Methoden ausnahmsweise genehmigt werden.

Welche Wirkstoffe oder Methoden genehmigungsfähig sind, ergibt sich aus der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden der WADA.

Die Spieler müssen sich die Anwendung verbotener Wirkstoffe und der verbotenen Methoden im Wege der Medizinischen Ausnahmegenehmigung vom Ärztekomitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA bzw. des zuständigen internationalen Sportfachverbandes (UEFA/FIFA) genehmigen lassen.

Das Verfahren zur Erlangung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung ist im Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen geregelt. Dieser ist auf den Websites der FIFA, der UEFA und der NADA zum Download hinterlegt.

Der Spieler hat den Antrag auf eine TUE rechtzeitig, spätestens 21 Tage vor dem nächsten Wettkampf, an dem er teilnehmen möchte, bzw. bei auch im Training verbotenen Wirkstoffen und Methoden, vor der Verabreichung zu stellen. Die NADA ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die in einem kürzeren Zeitraum eingereicht werden.

Ein Spieler darf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation beantragen. Im Antrag müssen frühere und/oder bereits anhängige Anträge auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung vermerkt sein, außerdem an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte.

Das Formular für einen TUE-Antrag ist aus der Anlage 1 ersichtlich und bei der NADA unter [http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Downloads/Formulare/TUE\\_Standard\\_Formular\\_2013.pdf](http://www.nada-bonn.de/fileadmin/user_upload/nada/Downloads/Formulare/TUE_Standard_Formular_2013.pdf) verfügbar.



ANLAGE 1  
TUE-ANTRAG NADA



Antrag auf  
**Medizinische Ausnahmegenehmigung**  
für die Anwendung verbotener Substanzen

2013

Therapeutic Use Exemption

TUE

Bitte alle Felder vollständig & leserlich ausfüllen!

Please complete all sections in capital letters or typing

1. **Persönliche Angaben / Athlete Information**

Nachname: .....	Vorname(n): .....
<small>Surname</small>	<small>Given Names</small>
Weiblich / Female <input type="checkbox"/>	Männlich / Male <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum / Date of birth (tt/mm/jjjj): .....	
Adresse: .....	
<small>Address</small>	
PLZ: .....	Stadt: .....
<small>Postcode</small>	<small>City</small>
	Land: .....
	<small>Country</small>
Tel. (dienstlich / work): .....	
Tel. (privat / home): .....	
Mobil(e): .....	
E-mail: .....	
Sportart / Sport: .....	
Disziplin / Discipline: .....	
Sportfachverband / National Sport Organization: .....	
Testpool: .....	
Wenn Behindertensportler, bitte Behinderung angeben: .....	
<small>(If athlete with disability, indicate disability)</small>	

2. **Medizinische Information / Medical information**

<b>Diagnose (inklusive ausführlicher medizinischer Information als Anlage) (siehe Fußnote 1):</b>
<small>Diagnosis with sufficient medical information (see note 1):</small>
.....
.....
<b>Sofern eine erlaubte Alternative zur Verfügung steht, geben Sie bitte Gründe an, warum aus medizinischer Sicht die verbotene Substanz angewandt werden muss:</b>
<small>If a permitted medication can be used to treat the medical condition, provide clinical justification for the requested use of the prohibited medication:</small>
.....
.....

<sup>1</sup>**Diagnose:** als verschlossene Arzt­sache müssen folgende Dokumente dem Antrag im Original oder in Kopie beige­fügt sein: eine gutachterliche Stellungnahme des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärzte zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunde (z.B. Laborergebnisse), Krankheitsverlauf, aktuelle Medikation, mögliche Behandlungsdauer sowie eine Stellungnahme des behandelnden Arztes, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann. Diagnose und Therapie sollten nach wissenschaftlichen Kriterien stimmig sein. Die NADA kann weitere Gutachten hinzuziehen; die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers / **Diagnosis:** Evidence confirming the diagnosis must be attached and forwarded with this application. The medical evidence should include a comprehensive medical history and the results of all relevant examinations, laboratory investigations and imaging studies. Evidence should be as objective as possible in the clinical circumstances and in the case of non-demonstrable conditions independent supporting medical opinion will assist this application.

**3. Angaben zu den relevanten Medikamenten / Medication details**

Name und Wirkstoff des Medikaments Prohibited substance(s) <i>(Generic name)</i>	Dosierung <i>[z.B. 0,2 mg]</i> Dose of administration	Verabreichung <i>[z.B. oral, i.m., etc.]</i> Route of administration	Häufigkeit der Verabreichung Frequency of administration
1.			
2.			
3.			
<b>Voraussichtliche Behandlungsdauer</b> Intended duration of treatment:	Einmalig <input type="checkbox"/> Notfall <input type="checkbox"/> once only emergency oder dauerhaft (Woche/Monat):..... duration		

<b>Voraussichtlich nächster Wettkampf:</b> Date of next competition:	Datum:..... date
---	---------------------

<b>Frühere / weitere laufende Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigung: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></b> Have you submitted any previous TUE application? Für welche Substanz(en)? ..... For which substance(s)? Falls ja, an welche Organisation?..... Wann?..... If yes, to whom? When? Entscheidung: Genehmigt <input type="checkbox"/> Nicht genehmigt <input type="checkbox"/> Decision
--

**4. Erklärung des Arztes / Medical practitioner's declaration**

Hiermit bestätige ich, dass die o.g. Wirkstoffe/Medikamente für die Behandlung des beschriebenen Krankheitsbildes des genannten Athleten notwendig ist/sind und dass der Einsatz von anderen Medikamenten keine ausreichende Wirkung hätte.

I certify that the above-mentioned treatment is medically appropriate and that the use of alternative medication not on the prohibited list would be unsatisfactory for this condition.

Name: .....	
Qualifikation / medizinische Fachrichtung ..... Medical speciality	
Adresse: ..... Address	
Tel.: .....	
Fax: .....	
E-mail: .....	
<b>Unterschrift und Stempel des Arztes:</b> ..... <b>Datum:</b> .....	
Signature of Medical Practitioner	Date

**STRENG VERTRAULICH / STRICTLY CONFIDENTIAL**



## 5. Erklärung des Athleten / Athlete's declaration

Hiermit beantrage ich, .....  
die medizinische Ausnahmegenehmigung für die Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden der WADA Verbotliste und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter 1. gemachten Angaben. Ich gestatte weiterhin die Herausgabe meiner ärztlichen Unterlagen zur Vorlage bei autorisiertem Personal von NADA und WADA, dem WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee der WADA) sowie den TUECs und autorisiertem Personal anderer Anti Doping Organisationen gemäß der Bestimmungen des WADA Code.

Mir ist bekannt, dass meine Daten ausschließlich zur Begutachtung meines Antrages auf Medizinische Ausnahmegenehmigung sowie im Rahmen von möglichen Überprüfungen und Verfahren im Zusammenhang mit Verletzungen des Anti-Doping-Regelwerkes benutzt werden. Mir ist bekannt, dass ich meinen behandelnden Arzt und die jeweilige Anti-Doping-Organisation schriftlich informieren muss, sofern ich (1) mehr Informationen über die Verwendung meiner Daten erhalten möchte; (2) mein Recht auf Zugang und Korrektur meiner Daten ausüben möchte oder (3) diese Einwilligung gegenüber den o.g. Organisationen zur Nutzung meiner medizinischen Daten widerrufen möchte. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei einem Widerruf meiner Einwilligung die TUE-relevanten Daten, die vor diesem Widerruf eingereicht wurden, im Rahmen von möglichen Überprüfungen bezüglich Verletzungen des Anti Doping Regelwerkes weiterhin benutzt werden können, sofern dies vom Code vorgeschrieben ist. Ich stimme dem ausdrücklich zu.

Mir ist bekannt, dass ich eine Beschwerde bei der WADA oder dem CAS einreichen kann, wenn ich vermute, dass meine persönlichen Informationen nicht entsprechend den Vorgaben aus dieser Einwilligung und dem Internationalen Standard für Datenschutz verwendet werden.

I, ..... certify that the information under 1. is accurate and that I am requesting approval to use a Substance or Method from the WADA Prohibited List. I authorize the release of personal medical information to the Anti-Doping Organization (ADO) as well as to WADA authorized staff, to the WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee) and to other ADO TUECs and authorized staff that may have a right to this information under the provisions of the Code. I understand that my information will only be used for evaluating my TUE request and in the context of possible anti doping violation investigations and procedures. I understand that if I ever wish to (1) obtain more information about the use of my information; (2) exercise my right of access and correction or (3) revoke the right of these organizations to obtain my health information, I must notify my medical practitioner and my ADO in writing of that fact. I understand and agree that it may be necessary for TUE-related information submitted prior to revoking my consent to be retained for the sole purpose of establishing a possible anti doping rule violation, where this is required by the code. I understand that if I believe that my personal information is not used in conformity with this consent and the International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information I can file a complaint to WADA or CAS.

**Unterschrift des Athleten:** ..... **Datum:** .....

Athlete's signature

Date

(Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten)

**Unterschrift des Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters:**

..... **Datum:** .....

Parent's / Guardian's signature (if the athlete is a minor or has a disability preventing him/her to sign this form, a parent or guardian shall sign together with or on behalf of the athlete)

**Bitte übersenden sie nur vollständige Anträge an die NADA oder Ihren Fachverband auf dem Postweg oder per Fax.** Unvollständige Anträge werden zurück gesandt und müssen erneut eingereicht werden. Sie sollten eine Kopie des Antrages für Ihre Unterlagen behalten.

**Incomplete Applications will be returned and will need to be resubmitted.** Please submit the completed form to the Anti doping Organization and keep a copy for your records.

**STRENG VERTRAULICH / STRICTLY CONFIDENTIAL**



NADA Bonn, Heussallee 38, 53113 Bonn, [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de) - 2013  
Fax: 0228 - 812 92 239, Tel.: 0228 - 812 92 0



---

## ANLAGE 2

### Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)

#### Die WADA-Verbotsliste

##### Was ist die WADA-Verbotsliste?

In der WADA-Verbotsliste sind alle im Sport verbotenen Substanzen und Methoden aufgeführt. Einige dieser Substanzen sind grundsätzlich verboten, sowohl in als auch außerhalb von Wettbewerben, während andere nur im Wettbewerb verboten sind. Die in der Liste aufgeführten Methoden sind grundsätzlich verboten. Die Verbotsliste wird jährlich in neuer Fassung von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) herausgegeben.

##### Welche Verantwortung habe ich im Zusammenhang mit der Verbotsliste?

In Absatz 2.01 b) des UEFA-Dopingreglements heißt es: „Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.“

Verbotene Substanzen können auch in gängigen Medikamenten vorkommen, und wie Studien gezeigt haben, sind viele Nahrungsergänzungsmittel damit verunreinigt. Sie müssen deshalb besonders vorsichtig sein, wenn Sie krank sind oder beschließen, Nahrungsergänzungsmittel einzunehmen.

##### Was ist der Unterschied zwischen Substanzen, die nur im Wettbewerb, und solchen, die grundsätzlich verboten sind?

Grundsätzlich verboten sind alle Substanzen, die auch bei Einnahme außerhalb des Wettbewerbs selbst langfristige, leistungssteigernde Wirkung haben können (z.B. anabole Steroide), sowie Maskierungsmittel, die verwendet werden können, um den Nachweis von Dopingmitteln zu verhindern. Sämtliche in der Verbotsliste aufgeführten Substanzen und Methoden sind im Wettbewerb verboten.

Wer eine nur im Wettbewerb verbotene Substanz außerhalb von Wettbewerben anwendet, verstößt zunächst nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. Allerdings können viele Substanzen lange im Körper bleiben, und wird eine solche Substanz bei einer Kontrolle im Wettbewerb nachgewiesen, so gilt dies als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

##### Was ist eine spezifische Substanz?

Einige der in der Verbotsliste aufgeführten Substanzen gelten als spezifische Substanzen. Wird ein Spieler auf eine spezifische Substanz positiv getestet, kann unter bestimmten Umständen die ansonsten automatische, zweijährige

---

Sperre verkürzt werden. Die WADA anerkennt nämlich, dass bestimmte Substanzen vom Spieler unbemerkt in dessen Körper gelangen können. Deshalb räumt sie in solchen Fällen mehr disziplinarrechtlichen Spielraum ein.

Spezifische Substanzen sind in Sachen Doping nicht unbedingt weniger bedenklich als andere verbotene Substanzen, und die Spieler werden dadurch nicht von der strikten Verantwortung für alle Substanzen, die in ihren Körper gelangen, entbunden. Allerdings besteht bei diesen Substanzen eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass eine glaubwürdige Erklärung, dass es sich nicht um Doping handelt, Gehör findet. Bei anderen Substanzen wie Steroiden oder menschlichen Wachstumshormonen ist dies schlechterdings nicht glaubwürdig – weshalb solche Substanzen eben nicht als „spezifisch“ ausgewiesen sind.

### **Können verbotene Substanzen in gängigen Medikamenten enthalten sein?**

Ja. Viele gängige Medikamente wie Schmerzmittel oder Erkältungs- und Grippe-mittel enthalten Substanzen, die auf der Verbotsliste stehen.

Deshalb sollten Sie gerade bei solchen Medikamenten, die Sie im Medizin-schränkchen zu Hause finden, vorsichtig sein. Außerdem sollten Sie bei Reisen ins Ausland daran denken, dass Medikamente, die dort unter dem gleichen Namen vertrieben werden wie in Ihrem Land, möglicherweise aufgrund der nationalen Gesetzgebung eine andere Zusammensetzung aufweisen. Die Verwendung eines bestimmten Produkts kann in einem Land in Bezug auf die Anti-Doping-Vorschriften unbedenklich sein, während in einem anderen Land ein Produkt unter dem gleichen Namen verkauft wird, das unter Umständen eine verbotene Substanz enthält. Sie sollten folglich niemals Medikamente einnehmen, ohne zuvor Ihren Mannschaftsarzt konsultiert zu haben.

### **Können verbotene Substanzen auch in Nahrungsergänzungsmitteln enthalten sein?**

Ja. Die Ergebnisse von vor kurzem durchgeführten Studien zu sogenannten Nahrungsergänzungsmitteln, die von Fußballern eingenommen werden, haben gezeigt, dass viele dieser Produkte mit verbotenen Substanzen, darunter anabole Steroide und Stimulanzien, kontaminiert sind. Die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln ist daher nicht zu empfehlen, da diese mit größter Wahrscheinlichkeit keine Leistungssteigerung bewirken, aber ein hohes Risiko eines positiven Dopingtests mit sich bringen.

Bei den meisten Nahrungsergänzungsmitteln fehlt in der Liste der Inhaltsstoffe ein Hinweis darauf, dass verbotene Substanzen enthalten sind. Auch sollten Sie sich bewusst sein, dass einige verbotene Substanzen mehrere unterschiedliche Namen haben. So wurden beispielsweise in jüngerer Vergangenheit diverse Sportler aus verschiedenen Sportarten, u. a. Fußballer, positiv auf den verbotenen Wirkstoff Methylhexanamin getestet, der in zahlreichen Nahrungsergänzungsmitteln vorkommt. Methylhexanamin ist auch als Dimethylhexanamin, Geranamin, Forthan, 2-Amino-4-Methylhexan, Geraniumwurzel-extrakt oder Geraniumöl bekannt. Zwar kann es durchaus sein, dass in der Liste der Inhaltsstoffe einer dieser Namen angegeben ist, der offizielle Name Methylhexanamin wird jedoch höchstwahrscheinlich nicht zu finden sein.

---

Spieler, die solche Nahrungsergänzungsmittel einnehmen, müssen sich selbst vergewissern, dass diese nicht mit verbotenen Substanzen kontaminiert sind. Falls ein Dopingtest positiv ausfällt, hat der Spieler mit Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.

### **Wie soll ich vorgehen, wenn ich ein Medikament oder ein Nahrungsergänzungsmittel einnehmen muss?**

Angesichts der disziplinarischen Konsequenzen, die Sie beim Verstoß gegen eine Anti-Doping-Vorschrift unter Umständen zu tragen haben, sollten Sie sich über die in der Verbotliste aufgeführten verbotenen Substanzen informieren. Bevor Sie ein Medikament oder ein Nahrungsergänzungsmittel einnehmen, sollten Sie daher Ihren Mannschaftsarzt oder Ihre nationale Anti-Doping-Organisation (NADO) konsultieren. Rat erhalten Sie auch unter [anti-doping@uefa.ch](mailto:anti-doping@uefa.ch).

### **Was soll ich tun, wenn ich verletzt oder krank bin und ein Medikament, das auf der Verbotliste steht, nehmen muss?**

In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegegenehmigung (MAG) stellen. Im nächsten Kapitel finden Sie nähere Informationen zu MAG.

### **Wo finde ich weitere Informationen zur WADA-Verbotliste?**

Sie finden die WADA-Verbotliste 2013 sowie eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Änderungen in der Verbotliste 2013 auf der UEFA-Website: <http://www.uefa.com/uefa/footballfirst/protectingthegame/antidoping/index.html>

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Website der WADA ([www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)) oder bei Ihrer NADO.

---

## Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)

### Was ist eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)?

Mittels einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (MAG) wird die Anwendung von auf der WADA-Verbotsliste aufgeführten Substanzen und Methoden zu therapeutischen Zwecken bewilligt, d.h. Substanzen und Methoden, die ansonsten verboten wären. Als Fußballer können Sie wie jede andere Person auch krank werden oder bestimmte Medikamente benötigen. Wenn eine Substanz oder Methode, die Sie benötigen, auf der Verbotsliste steht, müssen Sie eine MAG beantragen, um diese ansonsten verbotene Behandlung erhalten zu können.

Bevor Sie eine MAG beantragen, sollten Sie allerdings Ihren Mannschaftsarzt konsultieren, damit mögliche Alternativbehandlungen in Betracht gezogen werden können, bei denen keine verbotenen Substanzen oder Methoden zur Anwendung gelangen. Falls eine solche alternative Behandlungsmöglichkeit besteht, wird Ihr MAG-Antrag voraussichtlich abgelehnt. Somit hätte das ganze Verfahren nur eine Verzögerung Ihres Heilungsprozesses zur Folge.

### Wie erhalte ich eine MAG?

Wenn Sie bei einem UEFA-Wettbewerb oder einem A-Freundschafts-Länderspiel antreten sollen, müssen Sie eine etwaige MAG bei der UEFA beantragen. Ihre NADO, die FIFA oder die WADA sind in diesem Fall nicht zuständig.

- Laden Sie das MAG-Antragsformular aus der Rubrik Anti-Doping der UEFA-Website herunter: <http://de.uefa.com/uefa/footballfirst/protectingthegame/antidoping/index.html>
- Bitten Sie Ihren Arzt, das Formular in Blockschrift auszufüllen. Ist die Schrift unleserlich, wird das Formular an Sie zurückgesandt.
- Sie müssen medizinische Belege vorweisen können, dass Ihr Antrag begründet ist. Dies können z. B. eine detaillierte medizinische Akte, MRT-Ergebnisse oder ein Bericht eines Facharztes sein.
- Sowohl Sie selbst als auch Ihr Arzt müssen das Formular unterschreiben.
- Faxen Sie das Formular und die medizinischen Belege an die Faxnummer der UEFA-Abteilung Anti-Doping für vertrauliche Mitteilungen: +41 22 990 31 31
- Falls Sie Asthma haben und einen verbotenen Beta-2-Agonisten (z. B. Terbutalin) benötigen, müssen Sie sich Lungenfunktionstests unterziehen und die Ergebnisse Ihrem Antrag beifügen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Anforderungen für Asthma-MAG auf Seite 8.
- Sie dürfen die verbotene Substanz oder Methode nicht anwenden, solange Ihnen keine MAG bewilligt wurde.

---

## **Ich stehe im Kader für ein Juniorenländerspiel und benötige eine MAG. Bei wem muss ich diese beantragen?**

Spieler, die bei einem Juniorenländerspiel antreten sollen, müssen eine etwaige MAG bei ihrer jeweiligen NADO beantragen. Sollen Sie in der Folge einen offiziellen UEFA-Juniorenwettbewerb bestreiten, müssen Sie die von Ihrer NADO bewilligte MAG an die UEFA senden, damit diese Sie vor Beginn des Wettbewerbs genehmigen kann.

## **Werden die Informationen im Zusammenhang mit meinem MAG-Antrag vertraulich behandelt?**

Alle Informationen in Ihrem MAG-Antrag gelten als medizinische Daten und werden streng vertraulich behandelt. Das Personal der UEFA-Abteilung Anti-Doping und alle Mitglieder der MAG-Kommission der UEFA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie sich in einem bestimmten Fall von anderen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten beraten lassen, wird der Name des MAG-Antragstellers nicht übermittelt.

## **Welche Kriterien bestehen für die Erteilung einer MAG?**

Die Regeln und Kriterien für MAG-Anträge sind im Internationalen Standard für MAG der WADA ausgeführt. Gemäß Punkt 4.1 dieses Dokuments gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Der Spieler bekäme bedeutende gesundheitliche Probleme, falls die verbotene Substanz nicht angewandt würde.
- Die therapeutische Anwendung der verbotenen Substanz würde die Leistung des Spielers auf Normalmaß zurückbringen, nicht jedoch darüber hinaus steigern.
- Es besteht keine vernünftige therapeutische Alternative zu der verbotenen Substanz oder Methode.
- Die Notwendigkeit der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode darf nicht durch eine frühere Anwendung der verbotenen Substanz oder Methode ohne MAG entstanden sein.

## **Wer entscheidet, ob mir eine MAG gewährt wird?**

Die WADA verlangt von allen Anti-Doping-Einrichtungen, über eine unabhängige MAG-Kommission zu verfügen, die MAG-Anträge bearbeitet. Ihr MAG-Antrag wird folglich von der MAG-Kommission der UEFA, die aus unabhängigen medizinischen Experten besteht, beurteilt werden. Auf der Grundlage der beiliegenden medizinischen Belege entscheidet die Kommission darüber, ob Ihnen eine MAG gewährt oder ob Ihr Antrag abgelehnt wird. Sie können auch gebeten werden, weitere Belege vorzulegen oder sich weiteren Untersuchungen zu unterziehen.

Die WADA gibt zu vielen Erkrankungen Leitfäden heraus, an denen sich die MAG-Kommissionen orientieren können.

---

## Wie lange dauert das MAG-Antragsverfahren?

Gemäß dem Internationalen Standard für MAG der WADA muss die MAG-Kommission der UEFA innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des MAG-Antrags eine Entscheidung treffen. Haben Sie eine behandlungsbedürftige chronische Erkrankung, sollten Sie Ihren MAG-Antrag rechtzeitig vor Beginn des UEFA-Wettbewerbs, an dem Sie teilnehmen sollen, stellen.

## Was geschieht bei einem medizinischen Notfall? Muss ich bis zu 30 Tage warten, bis ich die benötigte Behandlung bekommen kann?

Das MAG-Verfahren sollte eine notwendige oder dringend benötigte medizinische Behandlung nicht verhindern oder verzögern. Bei einem medizinischen Notfall, bei dem die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode erforderlich ist, kann rückwirkend eine MAG beantragt werden.

Einem rückwirkenden MAG-Antrag wird die MAG-Kommission der UEFA nur dann stattgegeben, wenn eine eindeutige medizinische Indikation für die notfallmäßige Anwendung der verbotenen Substanz nachgewiesen werden kann. Die Anwendung einer verbotenen Substanz, um nach einer Verletzung rechtzeitig für ein anstehendes Spiel wieder fit zu werden, gilt nicht als medizinischer Notfall.

## Wie erfahre ich, ob mein MAG-Antrag erfolgreich war?

Wird einem MAG-Antrag stattgegeben, sendet die UEFA das MAG-Genehmigungszertifikat per Fax an Sie sowie an Ihren Verein, Ihren Nationalverband, Ihre NADO, die FIFA und die WADA.

## Überprüft die WADA von der UEFA gewährte MAG?

Die WADA erhält eine Kopie aller von der UEFA erteilten MAG und kann die Entscheidung der UEFA-MAG-Kommission überprüfen. Falls die Entscheidung ihrer Auffassung nach nicht dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entspricht, kann die WADA ihn aufheben und die erteilte Genehmigung rückgängig machen. In diesem Fall können Sie oder die UEFA beim Schiedsgericht des Sports (TAS) Berufung einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## Was geschieht, wenn die UEFA meinen MAG-Antrag ablehnt?

Lehnt die UEFA Ihren MAG-Antrag ab, können Sie bei der WADA innerhalb von 21 Tagen ab Mitteilung der Entscheidung der UEFA auf eigene Kosten einen Antrag auf Überprüfung stellen. Der WADA sind in diesem Fall neben der Entscheidung der UEFA sämtliche Informationen zu unterbreiten, die auch der UEFA vorlagen. Falls die WADA dies verlangt, müssen Sie möglicherweise zusätzliche medizinische Informationen einreichen. Durch das Berufungsverfahren wird die ursprüngliche Entscheidung nicht aufgehoben. Bis die

---

Entscheidung der WADA vorliegt, dürfen Sie daher die verbotene Substanz nicht anwenden. Erhält die WADA die Ablehnungsentscheidung der UEFA aufrecht, können Sie beim Schiedsgericht des Sports (TAS) Berufung einlegen, um eine endgültige Entscheidung zu erhalten. Wenn die WADA den Entscheid der UEFA außer Kraft setzt und die MAG erteilt, hat die UEFA ihrerseits die Möglichkeit, beim TAS Berufung einzulegen. Dessen Entscheid ist endgültig.

### **Gilt eine MAG der UEFA nur für UEFA-Wettbewerbe?**

Eine von der UEFA erteilte MAG gilt für alle UEFA- und FIFA-Wettbewerbe sowie auf nationaler Ebene.

### **Ich verfüge bereits über eine von der FIFA gewährte MAG. Gilt diese auch für UEFA-Wettbewerbe?**

Ja. FIFA-MAG gelten auch in UEFA-Wettbewerben und umgekehrt.

### **Ich verfüge bereits über eine von meiner NADO gewährte MAG. Gilt diese auch für UEFA-Wettbewerbe?**

Nein. Allerdings müssen Sie bei der UEFA keinen neuen MAG-Antrag stellen. Sie sollten die MAG Ihrer NADO zusammen mit dem ursprünglichen Antragsformular und allen beigefügten medizinischen Belegen an die UEFA schicken. Sofern die MAG der NADO in Übereinstimmung mit den MAG-Bestimmungen der UEFA erteilt wurde, wird die MAG-Kommission der UEFA die MAG Ihrer NADO anerkennen, sodass diese dann auch für UEFA-Wettbewerbe gilt.

### **Sind MAG mit Auflagen verbunden?**

MAG werden für ein bestimmtes Medikament und eine genau festgelegte Dosierung erteilt. Sie werden auch für einen bestimmten Zeitraum gewährt und haben ein Verfallsdatum. Deshalb müssen Sie alle Auflagen einhalten, die auf dem Genehmigungszertifikat festgehalten sind. Achten Sie besonders darauf, die vorgegebene Dosis nicht zu überschreiten.

Läuft Ihre MAG ab und benötigen Sie die verbotene Substanz bzw. Methode wegen einer langwierigen oder chronischen Erkrankung noch länger, müssen Sie rechtzeitig einen neuen MAG-Antrag stellen.

### **Was muss ich tun, wenn mir eine Doping-Kontrolle angekündigt wird, während ich dank einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung eine verbotene Substanz oder Methode anwende?**

Beim Ausfüllen des Formulars für die Doping-Kontrolle (D3. Medikationserklärung) müssen Sie darauf achten, dass Sie die Substanz oder die Methode angeben, die Sie derzeit anwenden, und vermerken, dass Ihnen eine MAG erteilt wurde. Falls Sie ein Exemplar der MAG zur Hand haben, ist es empfehlenswert, jedoch nicht zwingend, dieses dem Doping-Kontrollleur vorzulegen.

---

### **Was geschieht, wenn die verbotene Substanz bei der Analyse nachgewiesen wird?**

Wenn die UEFA den Laborbericht erhält, wird zunächst überprüft, ob die MAG immer noch gültig ist und ob die Ergebnisse der Analyse mit der erteilten MAG übereinstimmen (Art der Substanz, Verabreichungsart, Dosierung, Zeitrahmen der Verabreichung usw.). Falls diese Überprüfung zufriedenstellend ausfällt, gilt Ihre Doping-Kontrolle als negativ.

---

## Anforderungen für Asthma-MAG

Die Beta-2-Agonisten Salbutamol, Salmeterol und Formoterol sind bei Inhalation und in therapeutischen Dosen nicht verboten. Daneben sind auch inhalierte Glukokortikosteroide nicht verboten. Für diese Substanzen ist daher keine MAG erforderlich.

Alle übrigen Beta-2-Agonisten (einschließlich Terbutalin) sind verboten und erfordern folglich eine MAG. Für verbotene Beta-2-Agonisten gilt:

- 1) Dem MAG-Antrag an die MAG-Kommission der UEFA muss eine medizinische Akte mit folgendem Inhalt beiliegen:
  - die vollständige Krankengeschichte mit Angaben zu den typischen Asthmasymptomen (Brustenge, Kurzatmigkeit, Husten, keuchende Pfeifatmung) bei und nach körperlicher Anstrengung, Müdigkeit, verlängerter Regenerationszeit, Leistungsschwäche sowie Auftreten und Schwere von Symptomen bei körperlicher Anstrengung, Abklingen der Symptome nach Beendigung der Anstrengung sowie beeinflussende Faktoren (z. B. Umweltbedingungen, Atemwegsinfektionen);
  - ein vollständiger Bericht über eine aktuelle klinische Untersuchung mit speziellem Augenmerk auf dem Atmungssystem;
  - ein Spirometrie-Bericht über die Messung der Einsekundenkapazität (forcierte Expiration, FEV1) im Ruhezustand (Peak-Flow-Messungen werden nicht akzeptiert);
  - liegt im Ruhezustand eine Atemwegsobstruktion vor, ist die Spirometrie nach Inhalation eines kurzwirksamen Beta-2-Agonisten zu wiederholen, um die Reversibilität der Bronchialverengung zu demonstrieren (allerdings ist auch bei Ausbleiben einer Reaktion auf Bronchospasmolytika die Diagnose Asthma nicht auszuschließen);
  - liegt im Ruhezustand keine reversible Atemwegsobstruktion vor, ist ein bronchialer Provokationstest durchzuführen, um festzustellen, ob ein hyperreaktives Bronchialsystem vorliegt. Als Auslöser kann die Inhalation von kalter, trockener Luft bzw. von Aerosolen oder körperliche Anstrengung dienen. Gängige Provokationstests sind beispielsweise der Metacholintest, der Mannitol-Provokationstest, der EVH-Test (eucapnic voluntary hyperpnea), die Provokation durch hypertones Aerosol, Belastungstests (Feldtest oder Labortest) sowie der Histamin-Provokationstest;
  - genauer Name, Fachbereich und Adresse (einschließlich Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse) des Arztes, der die Untersuchungen durchgeführt hat;
  - gegebenenfalls ein Peak-Flow-Tagebuch mit Peak-Flow-Werten, Uhrzeiten, Symptomen, möglichen allergenen Belastungen usw. zur Unterstützung des Antrags (nicht zwingend erforderlich).

- 
- 2) Dem MAG-Antrag muss zu entnehmen sein, dass der Spieler auch zulässige Asthma-Medikamente nimmt, z. B. inhalierte Glukokortikosteroide oder inhaliertes Salbutamol, Salmeterol oder Formoterol.
  - 3) MAG aufgrund von chronischem oder belastungsinduziertem Asthma werden auf vier Jahre erteilt. Zur Erneuerung einer MAG müssen während der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung mindestens einmal jährlich Folgeuntersuchungen von einem Lungenfacharzt oder einem in der Behandlung von Asthma bei Sportlern erfahrenen Allgemeinmediziner durchgeführt werden, deren Ergebnisse der UEFA-Abteilung Anti-Doping zusammen mit den Resultaten aus regelmäßigen Lungenfunktionstests und im Idealfall einem Peak-Flow-Tagebuch zu unterbreiten sind.

---

### 3. Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten
  - a) für Bundesspiele gemäß §§ 41 und 42 DFB-Spielordnung, die auf von Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Verein) der Lizenzligen und der 3. Liga genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

Die infrastrukturellen/sicherheitstechnischen/medientechnischen Anforderungen für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen ergeben sich aus § 6 der Lizenzierungsordnung sowie dem Anhang XI zur LO (Medien-Richtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga), und für Vereine der 3. Liga aus den Anlagen 1 und 2 sowie den Medien-Richtlinien 3. Liga. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Richtlinien;
  - b) für die Spiele der Frauen-Bundesliga und die Spiele um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga sowie die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga und die Relegationsspiele um den Klassenverbleib in der 2. Frauen-Bundesliga.

Für diese Spiele sind lediglich die in den §§ 3 Nr. 2., 7 Nr. 6., 8, 13, 17, 19, 21, 22 und 24 getroffenen Regelungen verbindlich; im Übrigen wird die Einhaltung der Richtlinien empfohlen.
2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.
3. Die Vorschriften der UEFA und der FIFA sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

##### § 2

#### Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des DFB.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und gegebenenfalls durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung

---

hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten.

4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

## II. Bauliche Maßnahmen

### § 3

#### Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen und der 3. Liga darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen entspricht sowie die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen beachtet worden sind. Die sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Anforderungen der Anlagen 1 und 2 sind zu erfüllen.
2. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.  
Das Protokoll ist der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit unaufgefordert vorzulegen.  
Vereine der Lizenzligen legen die Protokolle zusätzlich der DFL vor.

### § 4

#### Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zur Platzanlage zu ermöglichen.  
Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Stellplätze vorzuhalten. Auf diese Stellflächen ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
3. Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb der Platzanlage sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten.  
Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.

- 
4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert,
    - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
    - ausreichend ausgeleuchtet sein.
  5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
  6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

## § 5

### **Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen**

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 Meter hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine so genannte „Feuerweherschließung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder).
4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z.B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).
6. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung der Besucher (z. B. Drehkreuze) sind nur zulässig, wenn sie im Gefahrenfall in voller Breite geöffnet werden können oder in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.
7. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.

- 
8. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.
  9. Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Besuchereingängen getrennte Eingänge anzuordnen.

## § 6

### **Innere Umfriedung**

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

## § 7

### **Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang**

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 Metern über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. In den Stadien müssen die einzelnen Zuschauerbereiche (Blöcke) zwei voneinander unabhängige ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führende Rettungswege haben.

In Ausnahmefällen kann der zweite Rettungsweg in den Innenraum geführt werden.

Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbststeinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.

4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 Meter breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gemäß DIN 4844<sup>1</sup>, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.
6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.  
Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

## § 8

### Äußerer/innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090<sup>2</sup> Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.
5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

## § 9

### Zuschauerbereiche

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens vier getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 Meter hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.

(1) DIN 4844 – Teil 1 – Sicherheitskennzeichnung – Maße, Erkennungsweiten

(2) DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück

2. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. sogenannte „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen. Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.

3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschrankungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.

4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitschlüssel geöffnet werden können.

6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.

7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.

8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.

9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brand- schutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gemäß DIN 4102<sup>3</sup> zu erstellen.

10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (so genannte reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 Zentimeter) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.

11. Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Hand- trocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber

(3) DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

- 
- und hygienisch vorzuhalten. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.
12. Die Sitzplätze müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sein. Sie müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein sowie eine mindestens 30 Zentimeter hohe Rückenlehne haben. Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzligen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 Prozent der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechselpplätze eingebaut werden.
  13. Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Rollstuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen. Kioske und behindertengerechte Toiletten sollen in der Nähe und leicht zugänglich sein.

## § 10

### **Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung**

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Absatz 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwah- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.  
Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10 Nr. 2.) ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

---

## § 11

### **Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen**

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.
2. Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Absatz 1. Dieser Bereich ist nur für berechtigte Personen zugänglich.
3. Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
4. Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

## § 12

### **Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung**

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:
  - Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
  - Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
  - Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.
2. Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

## § 13

### **Beschallungseinrichtungen**

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
  - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung

- 
- den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
  - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
    - hinter den Toren,
    - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“),
    - das Spielfeld.
2. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschaltung) ist vorzusehen.
- Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Absatz 2) gelten entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10, Absatz 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
3. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

#### § 14

#### **Kommunikationseinrichtungen**

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.
2. Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:
  - Regiezentrale,
  - Kabine Stadionsprecher
  - Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
  - Polizeiwache,
  - Verwahräume der Polizei,
  - Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
  - Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Absatz 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.
4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

---

## § 15

### **Brandschutz**

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.
2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuerlöscher sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.
3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

## § 16

### **Erste Hilfe**

1. Im Stadion muss mindestens ein ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.
2. Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragbahren und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Tragbahre, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.
3. Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgeschilderter Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

## **III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen**

## § 17

### **Grundsatz**

1. Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
2. Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, vereinsorganisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die Gästefans durch den Ordnungsdienst des Gastvereins begleiten zu lassen und im Stadion des Heimvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 sind diese Maßnahmen verbindlich.

Art und Umfang der Einbeziehung des Ordnungsdienstes des Gastvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen im Stadion sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein festzulegen. Die Gästeordner sollen bei Heimspielen ihres Vereins im Heimbereich tätig und den Fans ihres Vereins bekannt sein sowie Kenntnisse über die mitreisende Fanszene haben.

Die Ordnungsdienstkräfte des Gastvereins werden im Zuständigkeitsbereich des Heimvereins – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – lediglich beratend und unterstützend tätig. Die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.

In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden. Heim- und Gastverein müssen sich dann insbesondere über die Kostentragung verständigen.

Die Bundespolizei und die für die Platzanlage zuständige Polizei sind über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

3. Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastvereins beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimvereins. Eigene Befugnisse stehen ihnen – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein – nicht zu.
4. Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter etc.) bleiben Kosten des Gastvereins.
5. Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und der DFL/dem DFB vorzulegen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen (siehe Muster-Sicherheitskonzept des DFB).

## § 18

### **Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter**

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Der Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins muss bei jedem Heimspiel des Vereins anwesend sein. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastvereins anwesend sein.

Ist ein Sicherheitsbeauftragter verhindert, kann alternativ der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer fachlich qualifizierter Vertreter dessen Aufgaben übernehmen.

2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
  - den Veranstaltungsleiter dahingehend zu beraten, dass vereinsseitig alle verbands- und öffentlich rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden;

- positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltag-reportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und der DFL sowie den an den Spielen jeweils beteiligten Vereinen umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen;
  - die gemäß § 3 Absatz 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken;
  - spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in jeder Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über die Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen ist diese Niederschrift unverzüglich auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.
- Grundsätze sowie Struktur einer Sicherheitsbesprechung sind der Anlage 5 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

## § 19

### Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,
  - Rechte und Pflichten des Nutzers,
  - Nutzungsumfang und -dauer,
  - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,
  - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,
  - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiterzuübertragen.

---

## § 20

### **Veranstaltungsleitung**

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, welcher während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.
4. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss der Veranstaltungsleiter (§ 20) des Heimvereins an den Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.

## § 21

### **Zutrittsberechtigung**

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen und Fahrzeugen das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
  - Eintrittskarten,
  - Arbeitskarten/-ausweise,
  - Durchfahrtscheine,
  - Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.
3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.
4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
5. Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.
6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

## Kontrollen

1. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrolleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.
2. Die Kontrollen umfassen
  - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
  - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, sodass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,
  - die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
    - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
    - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich sogenannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
    - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
    - Gegenständen, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
3. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Absatz 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Absatz 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

- 
- Bei Einzel-Kontrollmaßnahmen gegenüber Gästeanhängern, die in umschlossenen Räumen oder auf nicht einsehbaren, umschlossenen Flächen durchgeführt werden, muss der Heimverein auf Verlangen des Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins die Möglichkeit einräumen, dass entweder dieser selbst oder ein durch ihn zu benennender offizieller Vertreter des Gastvereins den jeweiligen Kontrollen als Beobachter beiwohnen kann, sofern die zu kontrollierende Person ihr Einverständnis hierzu erklärt.

## § 23

### **Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank**

- Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
- Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 Prozent) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.

Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.

Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist

- bei Bundesspielen im Sinne von § 40 Nr. 2. DFB-Spielordnung die DFL für den Ligaverband
  - bei Bundesspielen im Sinne von § 40 Nrn. 3. und 4. DFB-Spielordnung das DFB-Präsidium.
- Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.
  - Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splittern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

---

## § 24

### **Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik**

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
3. Eine Befreiung des in Absatz 1 geregelten Verbots gemäß § 34 kann grundsätzlich nur für behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, erteilt werden. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung verbleibt in jedem Fall beim Verein.

## § 25

### **Freihalten der Rettungswege**

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungswege sind – von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung – durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.
3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

## § 26

### **Ordnungsdienst**

1. Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu halten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
2. Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
3. Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gemäß § 34a GewO zu übertragen.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Mindestalter 18 Jahre
  - Nachweis der Zuverlässigkeit (Nr. 5)
  - Nachweis der Geeignetheit (Nr. 6)

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

- 
5. Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von
- der zuständigen Behörde gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
  - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land)

überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle drei Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spiel-saison zu wiederholen.

Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den DFB nachzuweisen.

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußball-einsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

und soll sich an dem Beschulungskonzept des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen und Fan- und Sicherheitsbeauftragte mitwirken zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB und der DFL nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:

- übertragene Aufgaben (Absatz 10)  
Aufgabenkatalog,  
zu besetzende Positionen,  
Vorlage von Einsatzplänen,  
zeitliche Dimension der Aufgaben;
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

Ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst muss auf Anforderung bestätigen können, dass die eingesetzten Mitarbeiter das Schulungskonzept des DFB durchlaufen haben.

- 
8. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
  9. Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
  10. Der Ordnungsdienst hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:
    - Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
    - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
    - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
    - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
    - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände beim Einlass und im Stadion;
    - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Rauchpulver bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
    - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
    - Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
    - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
    - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
    - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
    - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
    - Durchführung einer geordneten Evakuierung im Gefahrenfall;

- 
- Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;
  - Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
  - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
  - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
  - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
  - Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei;
  - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z. B. Schwingungerscheinungen bei den Tribünen).
11. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
  12. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Rettungstore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.
  13. Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.
  14. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind.
  15. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.

## IV. Sonstige Maßnahmen

### § 27

#### Pläne der Platzanlagen

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u. Ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in mindestens DIN-A2-Größe zur Verfügung zu stellen.
3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

---

## § 28

### Stadionordnung

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer ist darauf hinzuwirken, dass für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.
3. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

## § 29

### Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher ist zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagensprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
  - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
  - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
  - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
  - Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
  - Abbrennen von Pyrotechnik,
  - Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
  - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,
  - Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,
  - Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer,
  - Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen).

## § 30

### Fanbeauftragter

1. Der Verein muss einen Fanbeauftragten einsetzen.
2. Aufgabe des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

- 
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
    - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
    - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
    - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.
  4. Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.
  5. Der beim Spiel anwesende Fanbeauftragte hat ferner die Aufgabe, positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen und auszuwerten und dem DFB und der DFL umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.

## § 31

### **Stadionverbote**

Die Verhängung und Verwaltung von Stadionverboten regelt die Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die von der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit erlassen wird.

## § 32

### **Spiele mit erhöhtem Risiko/Spiele unter Beobachtung**

1. Spiele mit erhöhtem Risiko
  - a) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
  - b) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Heimverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
  - c) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.

- d) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für Steh- als auch Sitzplatzbereiche;
  - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
    - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
    - Einrichten und Freihalten sogenannte „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
    - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
  - Durchführung von verstärkten Personenkontrollen;
  - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen;
  - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung;
  - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
  - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;
  - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins;
  - Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Der Heimverein hat gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Gastverein ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

## 2. Spiele unter Beobachtung

- a) Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
- b) Zur Beobachtung dieser Spiele kann die DFB-Zentralverwaltung eine Sicherheitsaufsicht anordnen.

## 3. Sicherheitsaufsichten

Der mit der Sicherheitsaufsicht Beauftragte ist den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vereine stellen sicher, dass der Beobachter Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

---

## V. Schlussbestimmungen

### § 33

#### **Ordnungsvorschrift**

Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

### § 34

#### **Befreiung**

Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur. Bei Anträgen der Vereine der Lizenzligen soll eine Abstimmung mit der DFL stattfinden.

### § 35

#### **Inkrafttreten**

Diese geänderten Richtlinien sind am 15. Februar 2013 in Kraft getreten.

---

## ANLAGE 1

### **Infrastrukturelle/sicherheitstechnische Anforderungen, die im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens/ Zulassungsverfahren nachzuweisen und für den Spielbetrieb zu erfüllen sind**

#### **Bundesliga/2. Bundesliga**

- Zuschauerkapazität des Stadions von mindestens 15.000 Plätzen, davon mindestens 3.000 Sitzplätze.  
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.  
Mindestens ein Drittel aller Sitzplätze soll gedeckt sein.
- Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Minimum 800 Lux EV mit einer Ersatzstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung
- Naturrasenspielfeld
- Rasenheizung

#### **3. Liga**

- Zuschauerkapazität des Stadions von mehr als 10.000 Plätzen, davon mindestens 2.000 Sitzplätze.  
(Für eine etwaige Ausnahmeregelung im ersten Jahr müssen im Hinblick auf die Zuschauerkapazität mindestens 1.000 Sitzplätze vorhanden sein.)  
Presse- und Ehrentribüne müssen gedeckt sein.  
Mindestens ein Drittel aller vorhandenen Sitzplätze soll überdacht sein.  
(Für zweite Mannschaften der Lizenzligen: Zuschauerkapazität des Stadions von über 5.000 Besucherplätzen; Benennung Ausweichstadion für Spiele mit erhöhtem Zuschaueraufkommen bzw. Risikospiele.)  
(In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen durch die DFB-Zentralverwaltung unter Mitwirkung der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit getroffen werden.)  
Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.000 Besucherplätze (Steh- und Sitzplätze) vorzusehen.  
Bei einem Aufstieg in die 2. Bundesliga muss gemäß § 6.3 Lizenzierungsordnung das Fassungsvermögen des Stadions mindestens 15.000 Besucherplätze betragen.
- Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von Mittelwert E- Cam 800 lx, Gleichmäßigkeiten: Min/Mittel 0,6, Min/Max 0,4 mit einer Ersatzstromversorgung bei Live-Übertragungen; Sicherheitsbeleuchtung.  
(Keine Übergangsregelung möglich)
- Naturrasenspielfeld
- Empfehlung Einbau Rasenheizung

---

## Sonstiges

Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften vor Beginn des Spieljahres auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein.

Eine Ablichtung des Abnahmeprotokolls ist der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit vorzulegen.

Gleichfalls sind eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens sowie des amtlichen Messprotokolls der Flutlichtanlage gemäß Vorgabe DFB vorzulegen.

---

## ANLAGE 2

### Infrastrukturelle/medientechnische Anforderungen

#### Bundesliga/2. Bundesliga

- Umkleieräume Mannschaften
  - Größe: mindestens 40 m<sup>2</sup>
  - Einzelduschen: mindestens 6
  - WCs: mindestens 2
- Umkleieräume Schiedsrichter
  - Größe: mindestens 20 m<sup>2</sup>
  - Einzelduschen: mindestens 2
  - WCs: mindestens 1
  - PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker
- Doping-Kontrollraum (unweit der Mannschaftskabinen) mit folgender Mindestausstattung
  - Tisch
  - 4 Stühle
  - Waschbecken mit fließendem Wasser
  - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
  - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Wartezimmer befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet. Weitere Einzelheiten siehe Anti-Doping-Richtlinien.
- VIP-Raum gemäß Vorgaben DFL
- Merchandising gemäß Vorgaben DFL

#### 3. Liga

- Umkleieräume Mannschaften
  - Größe: mindestens 40 m<sup>2</sup>
  - Einzelduschen: mindestens 6
  - WCs : mindestens 2
- Umkleieräume Schiedsrichter
  - Größe: mindestens 20 m<sup>2</sup>
  - Einzelduschen: mindestens 2
  - WCs: mindestens 1
  - PC/Laptop mit Internetzugang im Stadion für Spielbericht Online, Drucker

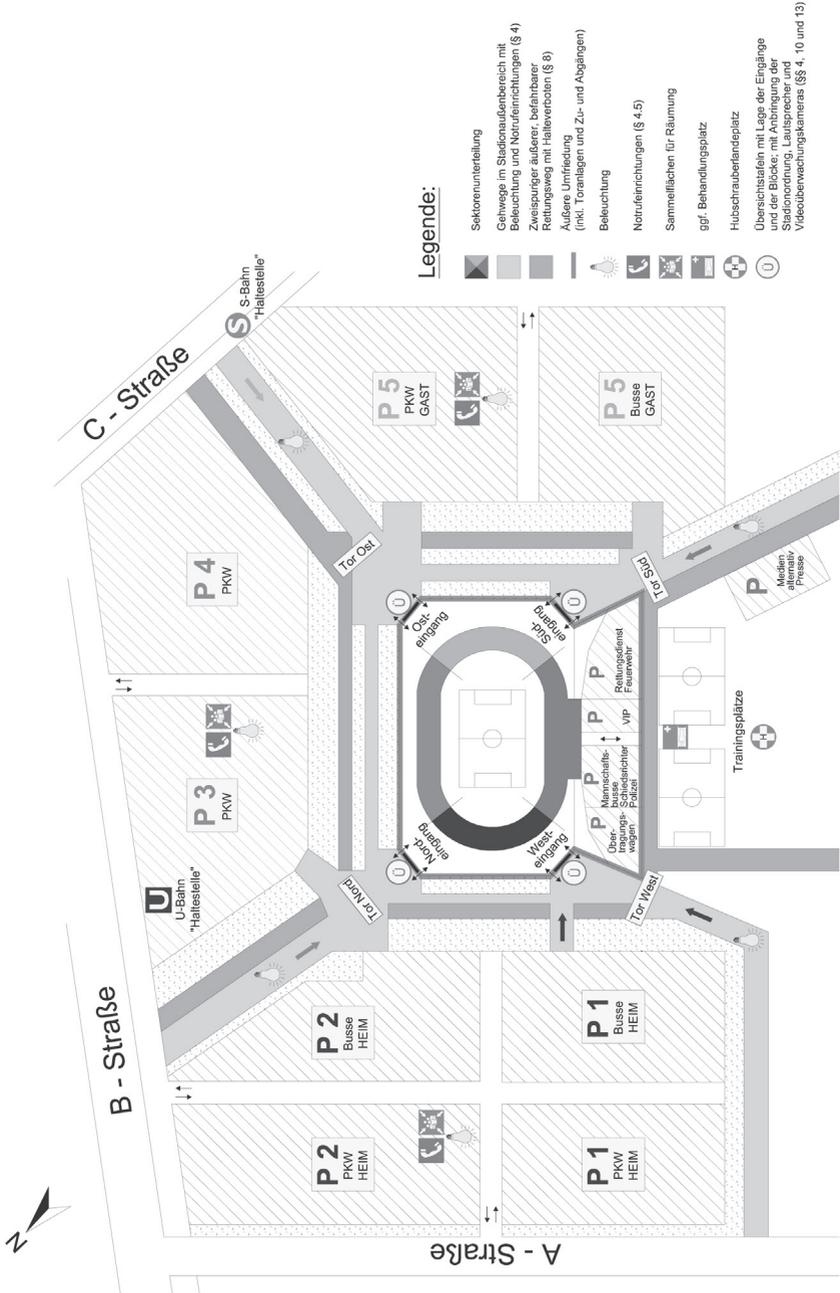
- 
- Doping-Kontrollraum (unweit der Mannschaftskabinen) mit folgender Mindestausstattung
    - Tisch
    - 4 Stühle
    - Waschbecken mit fließendem Wasser
    - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
    - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet. Weitere Einzelheiten siehe Anti-Doping-Richtlinien.
  - VIP-Raum
    - Fassungsvermögen: mindestens 100 Personen, davon 20 Plätze für den Gastverein
    - Ausreichende Anzahl VIP-Parkplätze
  - Merchandising
    - mindestens ein Merchandising-Stand/Fanshop im Stadion bzw. Stadionumfeld

# ANLAGE 3

## „Muster“-Stadion-Außenanlageplan

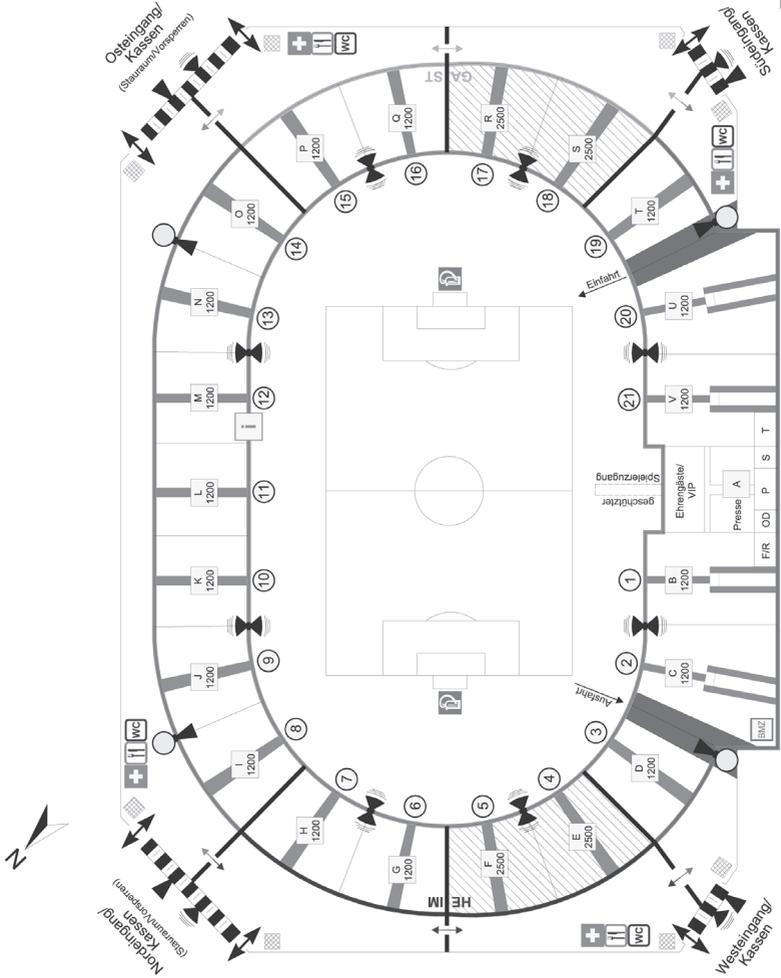
Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen



# „Muster“-Stadion-Tribünenbereichsplan

## Legende:

-  **Innenraumsicherung**  
vor Zuschauerplätzen  
unterer Tribünenrand mind. 2,00 m  
über Spieltribüne  
Abtrennung (Stieledumfiedung)  
2,20 m hoch aus Metall oder Stk-Verbundglas  
oder  
Graben  
oder  
Geländer und Einbauten  
vor Sitzplatzbereichen Sonderregelung möglich
-  **Stufenlänge** mit Signalfarbenanstrich und  
Rettungsstören von mind. 1,80 m Breite in der  
Innenraumsicherung.  
bei Graben, Überdeckungen  
Blockmarkierung und Kapazitätsangaben
-  **Kennzeichnung Rettungsstäre**
-  **Sektorenunterteilung**
-  **Sitzplätze max. 1200**
-  **Wechselplätze (Stz-/Stehtplatzbereiche)**  
CAST und HEM  
Stehtplätze max. 2500 je Block gem. MVS/SHV  
(Empfehlung 20% Stehpl. der Gesamtkapazität)
-  **Ein- und Ausfahrt mind. 3,0 m**  
(im Gegenschichtverkehr mind. 6,00 m)
-  **Sektorenrennau mit Durchfährstör**  
(siehe farb. Einleilung)
-  **Zufahren für Rettungs- und Servicefahrzeuge**
-  **Flutlicht**
-  **Lautsprecher**
-  **Videokamera**
-  **Metallbrandbüchser**
-  **Brandmeldezentrale**
-  **Erste-Hilfe-Station, Kiosk, WC**
-  **Ablage für zu verwahrende Gegenstände**



Befehlsställe: FIR = Feuerwehr/Rettungsdienst, OD = Ordnungsdienst  
P = Polizei, S = Stadionsprecher, T = Technik

Nicht dargestellt sind:  
Besprechungsräume für Polizei/Ordnungsdienst, Veranstaltungsküche, VIP-Bereiche,  
Lagen, Presse, Restaurants, Familien- und shop, Raum für med. Erversorgung

Richtlinien zur Verbesserung der  
Sicherheit bei Brandesspielen

---

## ANLAGE 4

### Regelung der Sicherheit und Ordnung im Stadion

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Stadion ist es erforderlich, den Stadionbesuchern verbindliche Verhaltensvorschriften vorzugeben.

Die Ausgestaltung der Verhaltensvorschriften ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. In Betracht kommen zum Beispiel eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen.

#### A. Öffentlich-rechtliche Stadionordnung

Bei dem Erlass einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung sind die jeweiligen landesrechtlichen und örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Der DFB rät den Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend „Clubs“), sich mit ihren jeweiligen Kommunen in Verbindung zu setzen und, soweit möglich, auf die Regelung der unter C. genannten Komplexe in einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung hinzuwirken.

#### B. Zivilrechtliche Regelungen

Das Hausrecht steht während eines Fußballspiels in aller Regel dem ausrichtenden Club zu.

Der Hausrechtsinhaber kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen Zutritt ins Stadion gewährt. Die Freiheit des Veranstalters eines Fußballspiels ist allerdings vielen Beschränkungen unterworfen. Er hat öffentlich-rechtliche und verbandsrechtliche Vorgaben zu beachten. Mit dem Verkauf von Eintrittskarten entstehen darüber hinaus vertragliche Pflichten gegenüber dem Käufer bzw. Karteninhaber.

Es empfiehlt sich, die Sicherheit und Ordnung im Stadion im Verhältnis zu den Zuschauern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln, welche an die jeweiligen Rahmenbedingungen anzupassen sind.

#### C. Regelungskomplexe

Die folgenden Formulierungsbeispiele sollen einige regelungsbedürftige Komplexe aufzeigen. Sie orientieren sich an einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung und sind bei einer Regelung durch den Club in Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen (zum Beispiel Entbehrlichkeit der Widmung, Vertragsstrafe statt Hinweis auf OWiG). Die aufgeführten Formulierungshilfen entfalten keine verbindliche Rechtswirkung, sie sollen lediglich als Hilfestellung dienen.

#### I. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions.

---

## II. Anerkennung/Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.

Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

## III. Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

## IV. Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

## V. Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

- 
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

## **VI. Verhalten im Stadion**

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## **VII. Verbote**

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
  - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
  - c) Waffen jeder Art;
  - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - e) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
  - f) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - k) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - l) alkoholische Getränke aller Art;
  - m) Tiere;
  - n) Laser-Pointer.

- 
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
    - a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
    - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamera- podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
    - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (zum Beispiel das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
    - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
    - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzu- brennen oder abzuschießen;
    - f) ohne Erlaubnis (... hier die zuständige Stelle einfügen ...) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
    - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
    - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
    - i) der Zutritt/Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

### **VIII. Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich (... hier die zuständige Stelle einfügen ...) zu melden.

### **IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen**

1. Wer den Vorschriften der Nummern IV., V., VI. und VII. dieser Be- nutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von min- destens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Ent- schädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.



---

## 4. Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

### Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Ligaverbandes zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

### § 1

#### Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

(1) Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
  - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
  - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
- festgesetzte Untersagung
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

(2) Zweck des Stadionverbots ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten.

---

Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung Verantwortlichen dar. Das Stadionverbot ist daher keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 4 Absatz 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 4 Absätze 3, 4 und 5) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird.

Das bundesweit wirksame Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden. Die Vereine und der DFB bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim DFB (Zentralverwaltung) hinterlegt. Sobald dem DFB die Erklärungen sämtlicher Vereine vorliegen, werden diese entsprechend informiert.

- (5) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.
- (6) Die Wirksamkeit des Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

## § 2

### **Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot**

- (1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
- (2) Sind der Verein, DFB oder Ligaverband nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem DFB (Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen
  - der Lizenzligen, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene dem vertretungsberechtigten Organ
  - des DFB dem Generalsekretär
  - des Ligaverbandes der Geschäftsführung der DFL.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall ist die Beauftragung für eine Dauer von mindestens einer Spiel-saison festzulegen und dem DFB zu melden.

**Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots, Stellung eines Strafantrags**

(1) Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots obliegt

1. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:

- in den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
- in den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinien (bundesweit wirksames Stadionverbot).

Als Bereich, in dem das die Menschenwürde verletzende oder sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:

- die Platz- oder Hallenanlage
- außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat;

2. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein die Menschenwürde verletzendes oder sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziffer 1. fällt;

3. dem DFB

- als Veranstalter
- beim DFB-Pokalfinale
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
- in den Fällen des § 4 Absatz 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten);

4. dem Ligaverband

- als Veranstalter
- in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des DFB nicht gegeben ist.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1, Ziffern 3 und 4 können vom DFB oder Ligaverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Absatz 1, Nrn. 1 und 2 auf den DFB.

Gleichermaßen können unter den vorgenannten Voraussetzungen die Befugnisse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 auch auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden, sofern hierfür die Zustimmung des DFB vorliegt.

- 
- (3) Die Vereine, der DFB und der Ligaverband verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
  - (4) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots ist grundsätzlich der nach § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 festgelegte Verantwortliche. Er entscheidet über die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich etwaig vorliegender Stellungnahmen des Betroffenen.

#### § 4

#### **Adressat, Fälle des Stadionverbots**

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, des DFB oder Ligaverbandes oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem DFB, dem Ligaverband oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen wurde, in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
  1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
    - 1.1 Leib oder Leben
    - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
  2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
  3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
  4. Nötigung (§ 240 StGB)
  5. Verstöße gegen das Waffengesetz
  6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
  7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
  8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
  9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)

- 
10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
  11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
  12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
  13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
  14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
  15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen
- (4) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 Absatz 3 begangen hat oder begehen wollte;
  17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Absatz 3 erfasst ist;
  18. bei Handlungen/Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 9 Absätze 2 und 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
  19. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
  20. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung
  21. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten.
- (5) Ein bundesweit wirksames Stadionverbot kann in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

## § 5

### **Festsetzung und Dauer des Stadionverbots**

- (1) Die Festsetzung eines Stadionverbots soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Absatz 2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird.

---

(2) Die Dauer des Stadionverbots betragt mindestens eine Woche und h6chstens die in Absatz 3 genannten Zeitrume. Bei der Bemessung des Zeitraums innerhalb dieser Spanne soll die festsetzende Stelle Folgendes berucksichtigen:

- die Schwere des Falls (insbesondere die Intensitat, mit der der Betroffene in einer die Menschenwurde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeintrachtigend aufgefallen ist)
- die Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschaden etc.)
- das Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener)
- etwaige Erkenntnisse uber die Einsicht des Betroffenen und seine Reue
- etwaige Erkenntnisse uber vorherige Verfehlungen des Betroffenen
- eine etwaige Stellungnahme des Bezugsvereins.

(3) Die Dauer des Stadionverbots umfasst h6chstens folgende Zeitrume:

- in einem minderschweren Fall (§ 4 Absatz 2)
  - bis zu 12 Monaten
- in einem schweren Fall (§ 4 Absatze 3, 4, 5)
  - bis zu 24 Monaten
- in einem besonders schweren Fall (§ 4 Absatze 3, 4, 5)
  - bis zu 36 Monaten

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensitat in einem der in § 4 Absatze 3, 4 und 5 aufgefuhrten Falle aufgefallen ist.

- in einem wiederholten schweren/wiederholten besonders schweren Fall (§ 4 Absatze 3, 4, 5)
  - bis zu 60 Monaten

Ein wiederholter schwerer/wiederholter besonders schwerer Fall liegt vor, wenn gegen den Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits ein bestehendes Stadionverbot – worunter auch die gema § 7 ausgesetzten Stadionverbote fallen – aufgrund eines schweren und/oder besonders schweren Falls vorliegt und er erneut entsprechend auffallig geworden ist.

(4) Befindet sich der Betroffene in Haft, tritt das Stadionverbot erst ab der Haftentlassung in Kraft.

(5) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot.

### **Stellungnahme**

- (1) Vor der Festsetzung des Stadionverbots soll dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Stellungnahme hat grundsätzlich schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Information, dass die Verhängung eines Stadionverbots beabsichtigt ist, zu erfolgen. Der gemäß § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 festgelegte Verantwortliche kann dem Betroffenen die Stellungnahme auch in einer mündlichen Anhörung bei ihm oder über den jeweiligen Bezugsverein ermöglichen. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme ist bei der Festsetzung des Stadionverbots zu berücksichtigen.
- (2) Ist das Stadionverbot ohne Stellungnahme ergangen, kann der Betroffene diese nachträglich abgeben. Auf diese Möglichkeit ist der Betroffene hinzuweisen. Die Stellungnahme soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (3) Darüber hinaus können vor der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots weitere Informationen eingeholt werden. Insbesondere soll mit Einverständnis des Betroffenen der etwaige Bezugsverein um eine Stellungnahme ersucht werden.

### **Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbots**

- (1) Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass
  - das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden ist;
  - er in dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
  - sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
- (2) Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.

Im Falle einer endgültigen Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.
- (3) Das Stadionverbot kann
  - bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden
  - oder
  - zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,

---

wenn dies beispielsweise nach

- der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),
  - den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),
  - dem Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener),
  - etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,
  - etwaigen Erkenntnisse über vorherige Verfehlungen des Betroffenen
- oder
- einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint.

- (4) Die Auflagen (zum Beispiel bezüglich Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

- (5) Die Maßnahmen nach Absatz 3 sind nur zulässig, wenn der Betroffene:
- bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren
  - einsichtig ist
- und
- die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Bei Stadionverboten, denen ein schwerer, besonders schwerer oder wiederholter schwerer/besonders schwerer Fall (§ 5 Absatz 3) zugrunde liegt, kommen diese Maßnahmen in der Regel jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer in Betracht. Fällt der Betroffene erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfang in Kraft. Darüber hinaus kann ein neues Stadionverbot festgesetzt werden.

- (6) Der Antrag ist begründet bei der gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 für die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung zuständigen Stelle einzureichen.
- (7) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen zukünftig weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Betroffenen nach

- 
- dessen Stellungnahme und
  - Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts und des Fanbeauftragten des jeweiligen Bezugsvereins.

Die Stellungnahme des Betroffenen erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung soll binnen eines Monats nach Antragstellung getroffen werden.

## § 8

### **Form der Festsetzung des Stadionverbots**

- (1) Das Stadionverbot ist stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die postalische Übermittlung des Stadionverbots erforderlich, ist dieses nachweisbar zuzustellen.
- (3) Die Aushändigung bzw. die Übermittlung des Stadionverbots ist aktenkundig zu machen.

## § 9

### **Verwaltung des Stadionverbots**

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablauffristen obliegen grundsätzlich den Stellen, die das Stadionverbot festsetzen; die Registrierung und Verwaltung der bundesweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem DFB (Zentralverwaltung).
- (2) Die das Stadionverbot festsetzenden Stellen verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:
  - alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
  - chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

- zur Person:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Wohnstraße
  - Wohnort und
- Hausrechtsinhaber
- Verein, dem die Person zugeneigt ist.
- Datum des Vorfalls
- Grund des Stadionverbots
- Dauer bzw. Ablauffrist des Stadionverbots
- Datum der Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung und Reduzierung

- 
- (3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den DFB (Zentralverwaltung) schriftlich, jeweils unverzüglich über
    - ein bundesweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
    - dessen Aufhebung, Aussetzung, Reduzierung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).
  - (4) Der DFB (Zentralverwaltung) unterrichtet die Vereine, die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), die Landesinformationsstellen Sparteinsätze (LIS) sowie das Bundespolizeipräsidium in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch einmal monatlich, durch Übermittlung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbots.

Der DFB (Zentralverwaltung) übermittelt zum Zweck des Abgleichs mit Ticketerwerbern aus Deutschland vor Welt- und Europameisterschaften in erforderlichem Umfang ein Exemplar der Liste an die FIFA bzw. UEFA. Gleichmaßen wird bei Auslandsspielen der deutschen Nationalmannschaften dem jeweiligen ausländischen Nationalverband ein Exemplar der Liste übersandt.

- (5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die bundesweit wirksamen Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote.

## § 10

### Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) und die in § 9 Absatz 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Die Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf des Stadionverbots gelöscht.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des DFB/der DFL sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem Bundespolizeipräsidium und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Strafverfolgung.

- 
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und dem Bundespolizeipräsidium
- regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Absätze 4 und 5 oder
  - auf besondere, begründete Anforderung.
- Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.



---

## 5. Fußballspiele in der Halle

### Präambel

Fußballspiele und Turniere in der Halle können unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien durchgeführt werden.

Die allgemeinen Vorschriften sind allgemeinverbindliche organisatorische Vorgaben für die Durchführung von einzelnen Fußballspielen oder Turnierveranstaltungen in der Halle. Als Hallenfußballturnier wird die Veranstaltung anerkannt, an der mindestens vier Mannschaften beteiligt sind.

Die Durchführung von Hallenfußballspielen oder Hallenfußballturnieren kann entweder nach den

- offiziellen Hallenfußball-Spielregeln der FIFA (Futsal-Spielregeln), die über die Regelseite der FIFA unter <http://de.fifa.com/aboutfifa/documentlibrary/doclists/laws.html> heruntergeladen werden können,

oder

- der Richtlinien des DFB für Fußballspiele in der Halle (siehe Abschnitt II.) erfolgen.

Mischformen sind nicht zulässig.

## I. Allgemeine Vorschriften

### 1. Veranstalter

Fußballspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

### 2. Genehmigungsverfahren

- a) Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplans zu beantragen.

Veranstalten Amateurvereine das Hallenfußballturnier, ist dies beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen, bei Lizenzspieler-Mannschaften als Veranstalter bei der DFL.

- b) Bei Beteiligung ausländischer Mannschaften ist die erforderliche Spielgenehmigung beim DFB zusätzlich über den betreffenden Nationalverband einzuholen.

Turniere von Vereinen und Tochtergesellschaften, an denen Mannschaften aus mehr als drei verschiedenen Nationalverbänden teilnehmen, müssen der FIFA gemeldet werden. Die Turnierbestimmungen sind dort zur Genehmigung vorzulegen. Anträge sind unter Beifügung der Turnierbestimmungen über den DFB 21 Tage vor Turnierbeginn bei der FIFA vorzulegen.

### 3. Durchführung des Turniers

- a) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden.
- b) Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.
- c) Bei jedem Turnier soll ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein.
- d) Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallen-Richtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.

### 4. Turniermodus

- a) Den Spielplan eines Turniers legt der Veranstalter unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen fest.
- b) Turniere müssen nach einem Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszutragenden Entscheidungsspiele, Verlängerungen und Strafstoßschießen müssen vor Beginn des Turniers festliegen.

### 5. Spielberechtigung

Vereine, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbände dürfen nur Spieler einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für die teilnehmende Mannschaft besitzen und nicht gesperrt sind.

Alle anderen Mannschaften und Gruppen sind bei diesen Spielen nicht zugelassen.

### 6. Spielleitung

Die Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden. Bei Anwendung der Futsal-Regeln müssen die Schiedsrichter hierfür ausgebildet sein.

### 7. Spielwertung

Fußballspiele in der Halle werden nach den geltenden Regelungen des DFB bzw. der Mitgliedsverbände gewertet.

### 8. Spielerliste – Spielberichte

Vor Beginn eines Spiels/Turniers hat jede Mannschaft eine Spielerliste mit Nummerierung der Spieler zu erstellen und dem Schiedsrichter/der Turnierleitung zu übergeben. Diese stellt unmittelbar nach der Veranstaltung der zuständigen spielleitenden Stelle die Spielerliste und Berichte zu.

### 9. Schiedsgericht

Für die Entscheidung von Streitfragen ist bei Turnieren ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden. Die Turnierleitung kann auch als Schiedsgericht fungieren.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Dies gilt auch für die Wertung der Spiele.

### 10. Schlussbestimmungen

DFB und Mitgliedsverbände können ergänzende Spielbestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn der Vorschriften des DFB und der FIFA nicht entgegenstehen.

---

## II. Spielregeln des DFB für Fußballspiele in der Halle

### 1. Sporthalle und Spielfeld

Die Sporthalle sollte so beschaffen sein, dass das Spielfeld vom Zuschauerraum abgegrenzt werden kann.

Das Spielfeld richtet sich nach den Hallen-Ausmaßen, muss rechteckig sein und soll der DIN-Norm (20 m x 40 m) entsprechen. Wird mit Banden gespielt, so hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 m hohe, festverankerte Bande zu erfolgen. Auch eine Hallenwand bzw. einseitige Bande ist gestattet.

Die Aufteilung des Spielfeldes erfolgt entsprechend den Fußball-Regeln; sie ist jedoch den jeweiligen Größenverhältnissen anzupassen. Das Spielfeld wird durch Seiten- und Torlinien bzw. Banden begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zur Torlinie verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinie treffen. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein.

Als Strafraum ist ein rechteckiger Torraum abzuzeichnen, der mindestens 6 m tief sein muss. Die seitlichen Begrenzungslinien des Torraums verlaufen mindestens 3 m seitlich der Torpfosten. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, kann auch ein für Hallenhandballspiele eingezeichneter Wurfbereich als Straf- bzw. Torraum Verwendung finden.

Das Tor kann 3 oder 5 m breit und muss 2 m hoch sein. Es ist ein Strafstoßpunkt zu markieren. Dieser muss bei 3 m breiten Toren 7 m, bei Toren von 5 m Breite 9 m vom Mittelpunkt der Torlinie entfernt sein. Es werden keine Eckfahnen aufgestellt. Die Eckstöße werden jeweils von den Punkten ausgeführt, an denen sich die Seiten- und Torlinie treffen.

### 2. Anzahl der Spieler

Eine Mannschaft soll aus 12 Spielern bestehen, von denen je nach Spielfeldgröße bis zu 6 (ein Torwart und 5 Feldspieler) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.

Das Auswechseln von Spielern ist gestattet und sollte im Bereich der Mittellinie erfolgen. „Fliegender Wechsel“ und „Wieder-Einwechseln“ ist gestattet. Die Wechsel sollten zusätzlich vom Schiedsrichter-Assistenten bzw. Torrichter überwacht werden.

Hat eine Mannschaft mehr als die zulässige Anzahl Spieler auf dem Spielfeld, so ist das Spiel zu unterbrechen und der Spieler, der zu früh das Spielfeld betreten hat, mit der Gelben Karte zu warnen. Spielfortsetzung mit indirektem Freistoß für die gegnerische Mannschaft erfolgt dort, wo der Ball bei der Spielunterbrechung war.

Wird durch Feldverweis die Zahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als zwei Feldspieler verringert, so muss das Spiel abgebrochen werden.

Es gelten die Bestimmungen für Spielwertung bei verschuldetem Spielabbruch.

---

### 3. Ausrüstung der Spieler

Für die Ausrüstung der Spieler gelten – mit Ausnahme der Schuhe – die gleichen Bestimmungen wie bei anderen Fußballspielen.

Die Spieler dürfen nur mit Hallenschuhen spielen. Die Schuhe müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen der Mitspieler entstehen und sie dürfen keine Stollen oder Absätze haben.

Das Spielen ohne Schuhe ist nicht gestattet.

Einzelheiten über die Spielkleidung, z.B. auch über das Wechseln der Spielkleidung, hat der Veranstalter in den Turnierbestimmungen unter Beachtung der Regel 4 (Amtliche Fußballregeln) festzulegen.

### 4. Fußball-Regeln und Spielbestimmungen

Fußballspiele in der Halle werden, soweit diese Vorschriften keine Abweichungen vorsehen, nach den Fußball-Regeln und Durchführungsbestimmungen sowie den Satzungen und Ordnungen des DFB und der Mitgliedsverbände ausgetragen.

Der Veranstalter bestimmt unter Berücksichtigung der Hallenmaße, bis zu welcher Höhe der Ball gespielt werden darf.

Verstöße werden mit einem indirekten Freistoß von der Stelle aus bestraft, die unterhalb des Punktes liegt, wo die zulässige Höhe überschritten bzw. die Decke oder herabhängende Gegenstände berührt werden.

Springt der Ball von der Decke ins Tor, erfolgt Spielfortsetzung mit Ab-/Eckstoß.

Die Abseitsregel ist aufgehoben.

Aus der eigenen Spielhälfte kann ein Tor direkt erzielt werden. Dies gilt nicht für den Torwart, wenn dieser den Ball nach einem Toraus wieder ins Spiel bringt. Beim Anstoß und bei Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 m vom Ball entfernt sein.

Der Torwart darf den Torraum nicht verlassen, es sei denn zur Abwehr eines Balles.

Bei Hallenturnieren bleibt es bei unentschiedenem Spielausgang in Entscheidungsspielen dem Veranstalter überlassen, welche Art der Spielentscheidung für das jeweilige Turnier angewandt werden soll.

Endet die Verlängerung nach Zeitablauf unentschieden, wird der Sieger durch ein Schießen von der Strafstoßmarke ermittelt. Bei Hallenturnieren mit Qualifikations- und Endrunden ist nur eine einheitliche Regelung möglich.

#### 4.1 Der Ball

Der Spielball muss in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen.

---

#### 4.2 Freistoß

Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Innerhalb des Strafraums verwirkte indirekte Freistöße für die angreifende Mannschaft sind auf der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie von dem Punkt auszuführen, der dem Tatort am nächsten gelegen ist.

#### 4.3 Strafstoß

Bei der Ausführung des Strafstoßes müssen sich die Spieler außerhalb des Straf- bzw. Torraums und innerhalb des Spielfeldes befinden sowie mindestens 3 m vom Strafstoßpunkt entfernt sein, bis der Ball im Spiel ist.

#### 4.4 Einwurf

Der Einwurf ist durch Einrollen zu ersetzen.

#### 4.5 Torabstoß

Hat der Ball die Torlinie oder Torbände überschritten, nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden war, darf ihn nur der Torwart durch Werfen, Rollen oder durch Abstoß wieder ins Spiel bringen. Er ist erst wieder im Spiel, wenn er den Straf- bzw. Torraum verlassen hat. Kein gegnerischer Spieler darf sich im Straf- bzw. Torraum aufhalten, bevor der Ball im Spiel ist.

Erfolgt der Abwurf oder Abstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt hat, so ist auf indirekten Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden. Diese Bestimmung gilt im Übrigen für jegliches Abspiel des Torwarts, wenn er zuvor den Ball kontrolliert gehalten hat. Die Vorteilbestimmung findet Anwendung.

#### 4.6 Eckstoß

Überschreitet der Ball die Torlinie oder Torbände – mit Ausnahme des Teiles zwischen den Torpfosten und unter der Querlatte – nachdem er zuletzt von einem Spieler der verteidigenden Mannschaft (einschließlich des Torwarts) berührt oder gespielt wurde, so ist von einem Spieler der angreifenden Mannschaft ein Eckstoß auszuführen.

Ein Tor kann aus einem Eckstoß direkt erzielt werden.

#### 4.7 Zuspiel zum Torwart

Wenn ein Feldspieler den Ball absichtlich seinem Torwart mit dem Fuß zuspielt, ist es diesem untersagt, den Ball mit den Händen zu berühren. Tut er dies dennoch, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

Berührt der Torhüter den Ball mit der Hand, nachdem er ihn direkt durch Einrollen eines Mitspielers erhalten hat, ist ein indirekter Freistoß zu verhängen.

---

Wenn der Torwart den Ball länger als fünf bis sechs Sekunden in den Händen hält, hat der Schiedsrichter dies als unsportliche Verzögerung zu betrachten und durch einen indirekten Freistoß zu ahnden. Ein indirekter Freistoß ist auch dann zu verhängen, wenn der Torwart den Ball länger als fünf bis sechs Sekunden mit dem Fuß führt, aber noch berechtigt ist, den Ball in die Hand zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Torwart den Ball zunächst außerhalb des Strafraums mit dem Fuß angenommen hat.

## 5. Schiedsrichter

Dem Schiedsrichter sollen zwei Torrichter zur Verfügung gestellt werden, die auch Aufgaben der Schiedsrichter-Assistenten übernehmen können.

## 6. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt in der Regel bis zu 2 x 15 Minuten. Eine Halbzeitpause kann vorgesehen werden. Bei Halbzeit sind die Seiten zu wechseln.

Die Spielzeit wird durch den Schiedsrichter oder durch einen von der Turnierleitung eingesetzten Zeitnehmer festgestellt. Über eine eventuelle Nachspielzeit entscheidet der Schiedsrichter.

Keine Mannschaft darf an einem Turniertag – die gesamte Zeit aller von ihr bestrittenen Spiele eingerechnet – länger als 180 Minuten spielen.

Jede an einem Turnier beteiligte Mannschaft hat grundsätzlich zwischen jedem Spiel eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten.

## 7. Verwarnung und Feldverweis

Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spiels für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung (Gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint. Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Nach Ablauf von zwei Minuten kann die Mannschaft wieder durch einen Spieler ergänzt werden.

Bei Feldverweis mit der Roten Karte scheidet der jeweils betroffene Spieler aus dem Turnier aus und ist der zuständigen spielleitenden Stelle zu melden. Spieler sind bei einem Feldverweis nicht automatisch gesperrt; auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts die Spieler im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Nach Ablauf von drei Minuten kann die Mannschaft wieder durch einen Spieler ergänzt werden.

Eine Mannschaft, die einen oder mehrere Feldverweis(e) auf Zeit oder mit der Roten Karte hinnehmen musste, kann wieder auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden, wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt.

Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.

---

## 6. Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele

Diese Richtlinien für Benefiz- und Abschiedsspiele sind mit Zustimmung des DFB-Vorstandes vom DFB-Spielausschuss erlassen worden. Anträge auf Genehmigung von Benefiz- und Abschiedsspielen sollen über die Mitgliedsverbände an den DFB gerichtet werden.

1. Für Lizenzspieler, Vertragsspieler oder Amateurspieler können einmal Abschieds- oder Benefizspiele veranstaltet werden. Sie sind genehmigungspflichtig. Genehmigungsanträge sind über die Mitgliedsverbände spätestens vier Wochen vor einem Spiel dem Spielausschuss des DFB vorzulegen und zu begründen.

Für die Genehmigung derartiger Spiele ist die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Verein und gegebenenfalls seiner Tochtergesellschaft sowie die Zahl der für diese ausgetragenen Spiele und der Auswahl- und Länderspiele maßgebend bzw. die Art der Verletzung oder die Gründe des Ausscheidens.

2. Abschiedsspiele können Spielern innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn gewährt werden, wenn sie einen längeren Zeitraum bei einem Verein gespielt haben und aus Altersgründen ausscheiden. Sie können genehmigt werden, wenn ein Spieler 10 Jahre und länger ununterbrochen für den gleichen Verein gespielt oder wenn dieser Spieler für diesen Verein 500 Spiele ausgetragen hat. Spielzeiten und Einsätze für Tochtergesellschaften gelten als solche für den Mutterverein.

Abschiedsspiele mit internationaler Beteiligung sind möglich, wenn ein Spieler in einer vom DFB-Präsidium bestimmten Anzahl von Länderspielen des DFB mitgewirkt hat und wenn die Bestimmungen der FIFA beachtet sind.

3. Benefizspiele sollen nur bei Vorliegen besonderer Gründe genehmigt werden. Voraussetzung ist stets, dass die sozialen Verhältnisse des Spielers ein solches Spiel rechtfertigen oder der Spieler und seine Angehörigen in wirtschaftliche Not geraten sind. Ein Antrag auf Genehmigung eines Benefizspiels ist ausführlich zu begründen.



---

## **7. Richtlinien für Spiele mit ausländischen Mannschaften**

1. Spiele mit Mannschaften anderer Nationalverbände, die der FIFA angeschlossen sein müssen, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA und UEFA. § 3 Nr. 1., Absatz 2 der DFB-Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten bleibt unberührt.
2. Die Anträge sind unter der Verwendung der bekannten Vordrucke für Spiele
  - a) von Lizenzspieler-Mannschaften bei der DFL
  - b) von allen übrigen Mannschaften über den jeweils zuständigen Landes- oder Regionalverband beim DFBzur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, möglichst aber 14 Tage vor dem ersten Spiel bzw. vor Reisebeginn. Bei Spielen in Nicht-EU-Ländern müssen die Anträge auf Spielgenehmigung spätestens vier Wochen vor der Abreise beim DFB eingehen.
4. Bei Inanspruchnahme von Spielvermittlern können Anträge nur dann genehmigt werden, wenn die vermittelten Spiele durch einen von der FIFA bzw. UEFA lizenzierten Spielvermittler abgeschlossen wurden. Der Vermittler ist unter Vorlage einer Vertragsausfertigung bekannt zu machen.
5. Spiele von kombinierten Vereinsmannschaften sind möglich, wenn die Spieler aus nicht mehr als zwei Vereinen kommen.
6. An einem Spieltag darf die Gesamtspielzeit nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit (Herren: 90 Minuten, Jugendliche je nach Altersklasse) betragen. Für Freundschaftsspiele der Jugend ist zudem § 9 Nr. 3. der DFB-Jugendordnung zu beachten.
7. Werden Spiele ohne Genehmigung durchgeführt, kann dies durch den zuständigen Landesverband nach dessen geltenden Bestimmungen geahndet werden. Für Vereine, die der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegen, richtet sich eine eventuelle Bestrafung nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Durch die Genehmigung des Antrags sind die Vereine von der Pflicht zur Abstellung ihrer Spieler nicht entbunden, wenn zur gleichen Zeit Auswahl-Spiele anstehen.

